
Bavar.
3059
c(11

<36629961270017

Großherzoglich Würzburgisches

Regierungsblatt.



Eilfter Jahrgang.

1 8 1 3.

Würzburg,

im Intelligenz-Comtoir.

Großherzoglich Würzburgisches

Regierungsblatt.

Ites Stück. Montag den 11. Januar 1813.

Allerhöchste

Verordnung.

(Die Bestimmung eines ausserordentlichen Ausfuhr-Zolles für verschiedene Fruchtgattungen betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg rc. rc.

Seine Kaiserlich Königliche Hoheit der Erzherzog Großherzog haben aus landesväterlicher Fürsorge bey den fortwährenden hohen Getreidpreisen zu verordnen geruhet:

§. 1.

Der Weitzen, Dinkel, Hafer und das Korn unterliegen bey der Ausfuhr aus dem Großherzogthume nebst dem gewöhnlichen Ausgangs-Zoll einem ausserordentlichen Aufschlage zu

4 fl. rhn. pr. Mltr. Weitzen, gegerbten und ungegerbten Dinkel,

3 fl. rhn. pr. Mltr. Korn und

2 fl. rhn. pr. Mltr. Haber.

Bey Weitzen, Korn und gegerbten Dinkel ist das Würzburger Korngemäß, bey Haber und ungegerbten Dinkel das Würzburger Habergemäß zu verstehen.

§. 2.

Die Ausfuhr der erfagten Früchte darf, solange dieser ausserordentliche Aufschlag dauert, nur über eine Haupt-Granz-Station geschehen, und es haben die Aufschlags-Pflichtigen gegen den Erlag der Zahlung besondere Frucht-Aufschlagzeichen zu erhalten, welche allein als ein gültiger Beweis der geleisteten Schuldigkeit angesehen werden.

§. 3.

Hinsichtlich der Strafen der Uebertreter dieser Verordnung, der Untersuchung der eintretenden Vergehungen und der Erkenntnisse über dieselbe, dann der Belohnung der Entdecker der Vergehungen bestehen die Bestimmungen der Verordnung vom 8ten April 1812.

§. 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Publication in Wirkung, und ist zu diesem Ende durch die großherzoglichen Landgerichte unverzüglich bekannt zu machen.

Sämmtliche Polizey-Behörden und Zollbediensteten haben für die genaue Handhabung zu sorgen. Würzburg den 4ten Januar 1813.

Großherzogliche Landesdirection.

Freyherr v. Zurhein.

C. A. Haus.

Günthert.

Bekanntmachung.

(Die Form, nach welcher die Lebens-Zeugnisse der k. k. französischen Militär-Pensionisten auszustellen sind, betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg 2c. 2c.

Verschiedene über die Lebens-Zeugnisse, welche die k. k. französischen Militar-Pensionisten einzureichen haben, um ihre Pension beziehen zu können, besonders über die Sprache und Legalisation derselben sich erhobenen Anstände veranlaßten das k. k. französische Kriegs-Ministerium zur Einleitung, daß solche rücksichtlich aller in einem Lande sich aufhaltenden betreffenden Individuen in einer bestimmten Form gefertiget, und den k. k. französischen Gesandtschaften zur Legalisation vorgelegt werden.

Solchemnach werden alle in dem Großherzogthume sich befindenden k. k. französischen Militär-Pensionisten, sie mögen Pension wegen zurückgelegter Dienstzeit, oder als besondere Belohnung beziehen, hierdurch aufgefordert,

1) vor dem 25ten Jänner 1813
   a. ihren Namen,
   b. " Vornamen,
   c. " Dienstgrad,
   d. den Tag und
   e. den Ort ihrer Geburt, und
   f. den jährlichen Betrag ihrer Pension

bey der Polizeybehörde ihres Wohnortes in Anzeige zu bringen, und

2) diese Anzeige alle Jahre, so lange sie leben, zwischen dem 1ten und 10ten Jänner zu wiederholen; alle Polizeybehörden des Großherzogthums werden hingegen angewiesen, diese Anzeigen noch vor Ablauf des Jänners 1813 für das laufende, so wie für die künftigen Jahre jedesmal vor dem 15ten Jänner in einer reinen und richtigen Schrift mit Beglaubigung unfehlbar zur großherzogl. Landesdirection einzusenden. Würzburg den 8ten Jänner 1813.

Großherzogliche Landesdirection.

Freyherr v. Werneck.

Klinger.

Lommel.

Großherzoglich Würzburgisches

Regierungsblatt.

IItes Stück. Donnerstag den 11. Februar 1813.

Allerhöchstlandesherrliche

Verordnungen.

(Das im Bamberger Landrechte gegründete Lehens-Consens-Wesen in den ehemaligen — zum Fürstenthume Bamberg — nun zum Großherzogthume Würzburg gehörigen Gebietstheilen betr.)

Wir Ferdinand,

von Gottes Gnaden kaiserl. Prinz von Oesterreich, königl. Prinz von Ungarn und Böhmen, Erzherzog von Oesterreich, Großherzog von Würzburg, und in Franken Herzog rc. rc.

In Unserer Verordnung vom 4. November 1810, die Einführung der bestehenden Landes-Gesetze in den an Unser Großherzogthum übergegangenen Gebietstheilen betreffend, wurde §. 1. bestimmt, daß auch die Verordnungen rücksichtlich des Hypothekenwesens, welche in Unserem Großherzogthume bestehen, in den neuen hinzugekommenen Gebietstheilen alsbald gesetzliche Kraft haben sollen.

In einer andern an dem vorbesagten Tage und Jahre erlassenen Verordnung, den Geschäftsgang und die Beobachtung der würzburgischen Landesgesetze in Justiz- und Criminalsachen in den neuen Gebietstheilen betreffend, ist §. 12. eine Bestimmung enthalten, durch welche rücksichtlich der — von der königl. baierischen Provinz Bamberg an Uns gekommenen Gebietstheile den — nach Bamberger Landrechte in gesetzlicher Ordnung ertheilten Lehens-Consensen die rechtlichen Wirkungen zugesichert worden sind.

Wir finden Uns aber veranlaßt, die erwähnten Verfügungen mit folgenden näheren Bestimmungen zu erneuern, und zu verordnen;

1.) Sollen in den neuen erworbenen Gebietstheilen, in welchen die angeführten Lehens-Consense nach dem Bamberger Landrechte und den dortigen Provincial-Verordnungen Statt fanden, neue Consense, wenn Capitalien erst jetzt aufgenommen werden wollen, nicht ertheilt werden; sondern diese Capital-Aufnahmen sind nach den in Unserem Großherzogthume bestehenden Hypotheken-Gesetzen zu behandeln.

2.) Die bereits ertheilten Consense hingegen sind unter genauer Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche bey der vormaligen Vereinigung mit Bamberg geltend waren, auf Antrag der Interessenten zu erneuern.

3.) Die erneuerten Consense sind auf vier Jahre zu ertheilen. Damit aber das Consens-Wesen nicht verewiget werde, so ist den Schuldnern dabey zu bedeuten, bis zum Auslaufe der erneuerten Consense die Capitalien abzutragen.

4.) Sollte jedoch nach Erlöschung eines erneuerten Consenses ein oder der andere Schuldner die Unmöglichkeit, sein Consens-Capital abzutra-

chael Aloys Bräunig als Stadtsyndicus zu Kitzingen,

— — den bisherigen Pfarrer zu Elfershausen, Carl Halbritter, als Pfarrer zu Arnstein zu decretiren,

— — den Postverwalter zu Schweinfurt Georg Keller als Titular-Postmeister zu bestätigen;

unterm 30. Jänner die Franzisca Deissenberger, und

unterm 31. Jänner die Sabina von Kolldefel als Stiftsfräulein II. Klasse dahier,

unterm 5. Februar den Oberlieutenant Friedrich von Hertlein als Rittmeister, dann

— — die Unterlieutenants Franz Weinig, und Ferdinand Seidner als Oberlieutenants bey der Chevauxlegers-Division zu ernennen.

Würzburg den 10. Februar 1813.

Großherzoglich Würzburgisches

Regierungsblatt.

IIItes Stück. Montag den 8. März 1813.

Allerhöchste

Verordnung.

(Extra Post Ordnung betreffend.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg rc. rc.

Theils um den mannigfaltigen Anständen und Beschwerden abzuhelfen, welche sich in Beziehung auf den Extrapostdienst von Seite der Reisenden so häufig ergeben; theils um den betreffenden Poststallmeistern und Posthaltern ihre diessfallsige Schuldigkeit naher zu erörtern, und zu bestimmen, da sich von diesen Letzten in vorkommenden Fällen öfter auf Unkunde ihrer Dienstobliegenheiten berufen wurde, werden mit allerhöchster Genehmigung Seiner Kaiserlich Königlichen Hoheit des Erzherzogs Großherzogs zur Vermeidung künftiger Collisionen und Irrungen die bereits lange bestehenden diessfallsigen Postordnungen in Folgendem erneuert, und die speciellen Bestimmungen derselben zur unverbrüchlichen Darnachachtung den Poststallmeistern und Posthaltern neuerdings eingeschärft.

§. 1.

Allgemeine Verbindlichkeit der Posthalter.

Da an dem Orte der Poststation den Poststallmeistern und Posthaltern allein die Befugniß zu Pferde-Ablösungen derjenigen Reisenden, welche mit der Post daselbst ankommen, und sich nicht zwey Tage aufgehalten haben, zusteht; so haben selbe die in Gemäßheit ihrer Dienstverträge festgesetzte Anzahl brauchbarer Pferde und wohl conditionirter Chaisen zu unterhalten, und dafür zu sorgen, daß Schiff und Geschirre sich stets in gutem Zustande befinde.

§. 2.

Nachtwache im Poststalle.

In jedem Poststalle ohne Ausnahme soll während der Nachtzeit eine Laterne mit Licht befindlich seyn. Ein Postillon hat stets die Wache, damit die Reisenden nicht warten dürfen. Trift den Postillon, welchem die Wache obliegt, die Reihe des Fahrens, so muß er sogleich durch einen Andern ersezt werden.

§. 3.

Bestimmung der Umspannungs- und Beförderungszeit.

Die Poststallmeister und Posthalter sind verbunden, die von ihnen verlangte Anzahl Pferde sogleich zu stellen, und die Extraposten längstens in einer Viertelstunde, Couriere und Estaffeten aber innerhalb zehen Minuten weiter zu befördern. Sind die Pferde für die Extraposten schon voraus bestellt worden; so findet in Ansehung der Beförderungszeit diejenige Bestimmung Statt, welche bey Courieren und Estaffeten festgesezt ist.

Um jedoch das Umspannungs-Geschäft selbst möglichst zu erleichten, und zu beschleunigen; so soll dem abfahrenden Postillon in Anschirrung der Pferde, Bespannung des Wagens, überhaupt in allen auf die Beförderung des Reisenden abzweckenden Beschäftigungen von den übrigen auf der Station befindlichen Postillons, so wie von dem auf der Station Ankommenden hülfreiche Hand geleistet werden, und Ersterer hauptsächlich sich zur schnellen Abfahrt bereit machen.

§. 4.

Beschaffenheit der Postillons.

Die Poststallmeister und Posthalter haben nur erwachsene, im Reiten und Fahren geübte, der Wege kundige Knechte in ihren Dienst aufzunehmen, und ist bey denselben besonders darauf zu sehen, daß sie dem Trunke nicht ergeben sind. Ein Passagier, welcher bey einem Postillon, von dem er geführt werden soll, den Zustand der Betrunkenheit wahrnimmt, ist ohne weiters berechtigt, einen andern Nüchternen zu verlangen, der ihm nicht verweigert werden darf.

§. 5.

Kleidung der Postillons.

Die Postillons sollen überhaupt reinlich und anständig gekleidet seyn, und bey allen Dienstverrichtungen jederzeit in der ihnen vorgeschriebenen Postmontur nebst umgehängtem Posthorne erscheinen. Bey Fuhren und Arbeiten, welche mit dem Postdienste in keiner Verbindung stehen, wie z. B. beym Feldbaue 2c. sollen die Postmonturen nicht getragen werden dürfen. Postillons, welche diesen Bestimmungen entgegen handeln, werden je nach Beschaffenheit der Umstände zur angemessenen Strafe gezogen werden, und die Poststallmeister und Posthalter dafür verantwortlich gemacht.

§. 6.

Bestimmung der Wartzeit bestellter Pferde.

Hinsichtlich der voraus bestellten Pferde ist zu bemerken, daß die Poststallmeister und Posthalter nicht verbunden sind, die bestellten Pferde länger als sechs Stunden bereit zu halten, und der Reisende kann nach Umfluß dieser Zeit auf die ihm durch die Bestellung zugehende Beschleunigung keinen weitern Anspruch mehr machen, sondern es tritt für ihn sodann die unter §. 2. festgesetzte Bestimmung ein. Im Falle der Reisende die bestellten Pferde über sechs Stunden warten läßt, oder dieselben gar nicht brauchen will, soll er für jede sechs Stunden als Wartgeld den vierten Theil des Post- und Trankgeldes für den Postillon bezahlen. Jedoch darf das Wartgeld den Betrag des Postgeldes nie übersteigen.

§. 7.

Bestimmung des Wartgeldes.

Reisende, welche die bestellten Pferde am Orte der Abfahrt über eine Stunde warten lassen, haben für jede folgende halbe Stunde eine halbe Meile mehr, sowohl für die Pferde, als für das Trankgeld der Postillons zu bezahlen, als die zu fahrende Station beträgt. Deßgleichen ist der Reisende berechtigt, dem Poststallmeister oder Posthalter, welcher ihn über eine halbe Stunde warten läßt, für jede folgende halbe Stunde den Postgeld-Betrag für eine halbe Meile abzuziehen. Sind Pferde bestellt, welche gar nicht gebraucht werden, und wird dieser Nichtgebrauch noch eher, als angespannt ist, dem Posthalter angezeigt, so ist der vierte Theil des Post- und Trankgeldes als Schadloshaltung für denselben zu bezahlen. Sind aber die Pferde wirklich angespannt, und werden nicht gebraucht; so ist von dem Bestellenden dann, wenn dieselben über eine Stunde warteten, ohne gebraucht zu werden, das Ganze, wenn sie aber

weniger als eine Stunde warten mußten, und nicht gebraucht werden, nur das halbe Post- und Trankgeld zu bezahlen.

§. 8.

In welcher Zeit der Weg zurückgelegt werden soll.

Couriere und Extraposten sollen die deutsche Meile auf guten chaussirten Wegen in einer Stunde zurücklegen, und wird bey sandigen, schlechten und verdorbenen Wegen eine halbe Stunde zugegeben. Unterwegs soll von dem Postillon ohne Erlaubniß des Reisenden nicht gewechselt, und auf Stationen unter drey Meilen in keinem Wirthshause angehalten werden. Auch ist der Reisende nur dem Postillon das Trankgeld zu bezahlen schuldig, der ihn auf die Station überbringt.

§. 9.

Ausschließende Führung der Pferde durch Postillons.

Keinem Reisenden oder Couriere ist es erlaubt, den Postillons die Führung ihrer Pferde zu entziehen, und diese durch eigene Kutscher, oder irgend jemand Andern vornehmen zu lassen. Jeder Postillon bleibt in der Regel Führer seiner Pferde. Zeigt sich jedoch, daß derselbe aus irgend einem Grunde hierzu untüchtig sey, zu welcher Untüchtigkeit unter Andern das Schlafen gerechnet werden muß; so tritt dießfalls die Ausnahme, daß der Reisende selbst zu fahren berechtiget ist, ein.

§. 10.

Bestimmung das Anhalten unterwegs betreffend.

Sollte jedoch bey einer Stations-Entfernung von drey Meilen oder darüber unterwegs bey einem Wirthshause angehalten werden; so darf der Postillon die Pferde durchaus nicht verlassen, es sey denn, daß er einen erwachsenen Mann an seine Stelle setze, und ist auch nicht berechtigt, für Trunk oder Brod für die Pferde von dem Reisenden etwas zu verlangen. Ueberhaupt darf ein solcher Aufenthalt nicht länger, als eine Viertelstunde dauern.

§. 11.

Betrift das Tabackrauchen der Postillons.

Wenn der Postillon seinen Sitz am vordern Theile des Wagens hat; so darf er nur mit Bewilligung des Reisenden Tabak rauchen, und ist verbunden, sich dessen Erlaubniß jedesmal zu erbitten.

§. 12.

Ablösung mit Postpferden.

Die Ablösung mit Postpferden ist aber nicht nur für die mit der Post ankommenden Reisenden, sondern auch für jene, welche mit eigenen Pferden ankommen, und es darf diese Ablösung schlechterdings keinem Reisenden versagt werden; nebst dem sind die Posthalter verbunden, Reisende, welche mit gehörigen Päßen versehen sind, auf Seitenorte, wohin keine Poststraße führt, zu befördern, wenn selbe nicht über sechs Stunden entfernt sind. Indessen wird auch für diese Seitenroute die gewöhnliche Posttaxe festgesezt, und darf nie mehr, als solche erhoben werden.

§. 13.

Rückreise mit den nämlichen Pferden betreffend.

Sollten Reisende mit den nämlichen Pferden wieder zurückreisen wollen, mit denen sie angekommen sind: so haben sie für die Zurückreise die Hälfte des Postgeldes und des Trankgeldes zu bezahlen: hierbey wird jedoch festgesezt, daß der Aufenthalt des Reisenden nicht länger, als höchstens drey Stunden dauern darf.

§. 14.

Taxen für Couriere und Extraposten.

Hinsichtlich der Taxen für Couriere und Extraposten werden die Poststallmeister und Posthalter vorerst auf den gegenwärtigen Typus und Bestand derselben hingewiesen, und ist denselben zugleich ernstgemessenst die Verbindlichkeit auferlegt, den Tarif dieser Taxen, wozu auch das Schmiergeld gehöret, so wie jene des Trankgeldes für die Postillons in den Gastzimmern oder dem Absteigs-Locale für die Reisenden anzuschlagen, und dadurch zur allgemeinen Kenntniß des Publicums zu bringen. Ein Posthalter, welcher sich der Uebertretung des bestehenden Tarifs zu Schulden kommen lassen würde, verfällt unnachsichtlich in die Strafe von 10 Rthlr. im ersten Falle, und der Dienstabsetzung im zweiten.

§. 15.

Abgabe von Reitpferden für Couriere.

Die Poststallmeister und Posthalter sind verbunden, für Staats-Couriere und Reisende überhaupt Reitpferde gegen Bezahlung der bestimmten Taxe, welche jedoch für ein solches Reitpferd die gewöhnliche Taxe um 15 kr. übersteigt, ohne Weigerung abzugeben. Jedoch werden derley reitende Couriere stets von einem Postillon begleitet, vor dem sie in der Regel nicht auf der nächsten Station eintreffen dürfen. Die Begleitung des Postillons fällt bey reitenden Courieren weg, welche einen Wagen begleiten. Für Sattel und Zaum darf sich der Poststallmeister und Posthalter nicht besonders bezahlen lassen; auch ist der Courier nie berechtiget, seinen eigenen Zaum zu gebrauchen.

§. 16.

Bagage der reitenden Couriere.

Ein reitender Courier darf seinem Reitpferde nicht mehr Traglast auflegen, als in die Satteltaschen an kleinern Effecten gebracht werden kann. Hat derselbe einen Mantelsack bey sich; so wird selber hinten auf das Pferd des Postillons gepackt, darf aber in keinem Falle das Gewicht von dreyßig Pfunden übersteigen.

§. 17.

Bestimmung der Zeit und Art, wie die Couriere den Weg zurücklegen dürfen.

Der reitende Courier kann die deutsche Meile innerhalb drey Viertelstunden zurücklegen. Derselbe muß in der Regel mit dem Postillon auf der Station eintreffen. Kommt er ohne diesen daselbst an, und giebt eine wahrscheinliche, ihm nicht zur Last liegende dießfällsige Ursache vor; so darf der Posthalter ihm nur dann gegen Erlegung des Trankgeldes für den zurückgebliebenen Postillon Pferde geben, wenn jenes, auf dem er angekommen ist, auf keine Art mißhandelt erscheint.

§. 18.

Couriere, welche einem Wagen vorausgehen, müssen bis zur Ankunft desselben auf der Station warten.

Couriere, welche einem Wagen vorausgehen, müssen in derselben Station reiten, in welcher sich der Wagen befindet. Daher ist es den Poststallmeistern und Posthaltern ausdrücklich verboten, denselben vor Ankunft des Wagens, dem sie vorangehen, Pferde zu geben. Gehen sie erst eine Viertelstunde nach dem Wagen ab; so sind sie verbunden, einen Postillon mitzunehmen.

§. 19.

Ersatz wegen verübter Excesse an Postpferden.

Couriere und Reisende dürfen die Pferde weder übertreiben, noch mißhandeln. Excesse dieser Art, durch welche ein oder mehrere Pferde unbrauchbar gemacht, oder zu Grunde gerichtet wurden, haben die Folge, daß sie dem Poststallmeister oder Posthalter nach dem Schätzungswerthe vergütet werden müssen. Die betreffende Orts-

obrigkeit wird daher um alsbaldige Ausmittlung des auf solche Art verursachten Schadens durch Sachverständige ersucht werden.

§. 20.

Bestimmung des Schmiergeldes.

Das Schmiergeld wird auf 12 kr. für den Wagen mit vier, und auf 6 kr. für den Wagen mit zwey Rädern festgesezt. Hierbey versteht es sich, daß es von dem mit eigenem Wagen Reisenden abhange, auf welcher Station er diese Auslage zu machen für gut hält.

§. 21.

Bestimmung des Trankgeldes für die Postillons.

Das Trankgeld für die Postillons ist normalmäßig auf vierzig Kreuzer für die einfache Post und zwey Pferde festgesezt. Bestehet die Bespannung in drey oder vier Pferden; so ist für jedes weitere Pferd über die zwey zehn Kreuzer für die einfache Post mehr zu entrichten. Bey sechs Pferden regulirt sich das Trankgeld zu vier und zwey Pferden, und zwar so, daß der Postillon, welcher den Wagen fährt, das Trankgeld für vier Pferde und jener, welcher vorreitet, das Trankgeld für zwey Pferde zu fordern berechtigt ist. In diesem letzten Falle beträgt also das normalmäßige Trankgeld für eine einfache Post 1 fl. 40 kr., wovon der Eine 1 fl. und der Andere 40 kr. erhält.

Es haben die sämmtlichen Poststallmeister und Posthalter ihren Postillons hiervon die geeignete Eröffnung mit der weitern Bemerkung zu machen, daß es ihnen auf das strengste verboten ist, Forderungen über das taxmäßige Trankgeld zu machen, oder mit Ungestümme oder Unhöflichkeit in die Reisenden zu bringen. Sollte eine dießfällige Beschwerde gegen einen Postillon eintreten; so ist derselbe im ersten Wiederholungsfalle ohne weiters des Dienstes zu entlassen, und der betreffenden Polizeybehörde zur geeigneten Bestrafung anzuzeigen.

§. 22.

Aufenthalt der Passagiere auf den Stationen.

Es bleibt allen Reisenden, welche sich der Extrapost bedienen, und keine Pferde bestellt haben, frey und unbenommen, sich unterwegs auf den Stationen so lange aufzuhalten, als sie wollen, auch steht es bey ihnen, das Haus zu bestimmen, wo sie abfahren, oder hingebracht seyn wollen, wenn den Poststallmeistern und Posthaltern nur die Zeit der Abreise gehörig angesagt wird. Den Postillons liegt stets die Verbindlichkeit ob, die Passagiere um das Gasthaus zu befragen, in welchem sie wohnen wollen, und die Postillons werden durch jede etwaige Nichtachtung des Willens der Reisenden straffällig.

§. 23.

Bestimmung der Pferdezahl bey Courieren und Extraposten.

In der Regel muß jeder Reisende mit soviel Pferden, als er auf die Station kommt, weiter gebracht werden. Wie viel Pferde aber auf der ersten Station vorzuspannen seyen, ist dem Ermessen der Reisenden und des Poststallmeisters oder Posthalters dieser Station nach der Schwere des Wagens, des Gepäckes und der Personen anheimgestellt.

Sollten diese sich nicht vereinigen können, so wird hierdurch bestimmt, daß

a) drey Personen mit einem oder zween nicht zu schweren Koffern, so wie vier Personen mit einem nicht besonders schweren Koffer in Postcaleschen und halb gedeckten Reisewägen zu führen;

b) auch an ganz gedeckte, geschlossene, jedoch nicht viersitzige Reisewagen zum Transporte einer oder zweer Personen selbst mit einem leichten Koffer, oder drey Personen ohne Koffer auf Verlan-

gen der Reisenden nur zwey Pferde anzuspannen seyen.

c) Ist aber der Wagen viersitzig oder auch nur zweysitzig, jedoch nach seiner Bauart sehr schwer; so müssen ohne Rücksicht auf Personen und Gepäcke zum mindesten drey Pferde, und bey einem viersitzigen Wagen, worin vier Personen sich befinden, die auch noch Koffer aufgepackt haben, oder worin auch drey Personen jedoch mit mehreren Koffern und Gepäcke fahren, müssen immer vier Pferde genommen werden.

§. 24.

Anschlag des Gepäckes hinsichtlich der Bespannung.

Gepäcke auf dem Wagen, angebrachte Magazine, die sogenannten Vaches kommen nach ihrer Schwere bey der Bespannung in Anschlag.

Zween große Mantelsäcke können für einen Koffer gerechnet werden. Das Gewicht der reisenden Kinder unter zwölf Jahren kann nur, wenn es das Fuhrwerk beträchtlich erschweret, berücksichtigt werden.

§. 25.

Regulativ bey unchaussirten Wegen, Schnee und Gebirgen.

Bey unchaussirten Wegen tritt eine verhältmäßig größere Bespannung ein, jedoch nur dann, wenn die ganze Strecke von einer Station zur andern oder doch der größte Theil nicht chaussirt, und der Weg entweder sehr uneben oder schlechte Witterung ist. Wenn tiefer Schnee liegt, bey welchem die Bahn noch nicht geebnet ist, so gilt die nämliche Bestimmung wie bey unchaussirten Wegen.

Die wegen unchaussirtem Wege oder tiefem Schnee ohne Bahn eingetretene stärkere Bespannung hat keineswegs die Folge für die Reisenden, sich auf den nachfolgenden Stationen dieselbe gefallen zu lassen. Der Poststallmeister oder Posthalter, welcher dem Reisenden eine dießfalls stärkere Bespannung ansinnet, ist diesem daher hierüber, so wie über die Zahl der Pferde, mit welcher er auf der Station ankam, eine Bescheinigung auszustellen verbunden.

Vorspann wegen hoher Gebirge ist in diesem Regulative nicht begriffen, und muß an den betreffenden Orten ohne Folge für den übrigen Weg genommen werden.

§. 26.

Schadensersatz-Verbindlichkeit der Posthalter.

Die Poststallmeister und Posthalter sind für das Betragen ihrer Postillons mit Vorbehalte des Regresses gegen dieselben stets verantwortlich, und haben den Schaden zu ersetzen, welcher den Reisenden durch ihre Unvorsichtigkeit oder Trunkenheit zugeht.

§. 27.

Bestimmung über Beförderung der früher ankommenden Passagiere und das Vorfahren der Posten.

Der zuerst auf einer Station ankommende Reisende soll vor dem später Ankommenden weiter befördert werden, es wäre denn, daß derselbe sich länger, als eine Viertelstunde auf der Station aufhalten würde, in welchem Falle der Letzte, wenn er sogleich abreisen will, den Vorzug hat. Es versteht sich nach dem oben Angeführten hierbey von selbst, daß bestellte Pferde in jedem Falle den Vorzug haben, wenn auch die Passagiere, für welche sie bestimmt sind, später ankommen; wirkliche Schild-Couriere genießen den nämlichen Vorzug. Fahren mehrere Postchaisen hintereinander, so muß die Erste die Letzte, wenn diese will, vorfahren lassen, oder sie, die Erste muß selbst so stark als die ihr zunächst Nachkommende fahren.

§. 28.

Das Ausweichen auf der Straße betr.

Alle sich begegnenden Posten haben sich wechselseitig zur rechten Hand auszuweichen. Alles übrige Fuhrwerk und Lohnkutscher hat den Posten auszuweichen, und zwar nach der entgegengesetzten Richtung, die der Postillon fährt. Wenn übrigens die mit Postpferden bespannten Chaisen nicht allein den Post-, sondern auch den beladenen Güterwägen auszuweichen haben; so müssen diese doch nach Beschaffenheit des Wegs still halten, ja selbst auch in soweit ausweichen, daß die mit Extrapost Reisenden vorbeyzupassiren im Stande sind. Der Postillon hat daher die entgegen kommenden oder voran fahrenden Fuhren durch ein Zeichen mit dem Posthorne zu benachrichtigen. Dieses Zeichen mit dem Horne soll auch dann, und zwar wiederholt gegeben werden, wenn durch Hohlwege gefahren wird, oder auf solchen Wegen, wo das Ausweichen sehr erschwert ist. Es versteht sich jedoch von selbst, daß, wenn zwey Fuhrwerke sich einander auf solchen Wegen begegnen, und Eines zurückfahren oder auf den Rangen gehoben werden muß, dieses immer das Leichtere, sollte es auch die Post seyn, in dem Falle treffe, wenn von der Post kein Zeichen gegeben, oder von dem andern Fuhrwerke vernommen, und überhaupt das Entgegenkommen der Post an einem Platze, wo das Ausweichen oder Stillhalten dem hierzu verbunden gewesenen Fuhrwerke möglich gewesen wäre, bemerkt werden konnte. Es versteht sich ferner, daß die Postillons und andere Fuhrleute sich einander freundschaftlich bey solchen Gelegenheiten beyzustehen haben.

Begegnen sich übrigens Posten und andere Fuhrwerke an einem Berge oder an einer steilen Anhöhe; so ist das hinauf fahrende jedesmal ohne Rücksicht, von wem es geführt werde, zum Ausweichen verbunden.

§. 29.

Entrichtung von Weg- und Brückengelde.

Da eine häufige Erfahrung gelehrt hat, daß die Reisenden im Betreffe der Entrichtung von Weg- Pflaster- Brücken- und Ueberfuhrsgeldern von den Postillons übernommen werden; so ist der Poststallmeister oder Posthalter verbunden, dem Reisenden den Betrag der auf seiner Station betreffenden dießfallsigen Auslagen genau vorher anzugeben, oder aber diesen Betrag von dem Reisenden einzukassiren, und dem Postillon zur Berichtigung einzuhändigen. Nicht minder ist in dem Gastzimmer und dem Absteigs-Locale der Reisenden auf den Poststationen der Betrag dieser Gelder bis zur nächsten Station, so wie jener der Posttaxe nach ihrem Steigen und Fallen, unter Legalisation der betreffenden Polizey-Behörde anzuheften.

§. 30.

Postgelds-Entrichtung.

Das Postgeld soll von dem Reisenden jedes Mal bey der Abfahrt oder von reitenden Courieren, ehe sie von der Station abreiten, entrichtet, und dem Postillon die geschehene Berichtigung desselben von dem Poststallmeister oder Posthalter angezeigt werden. Das Trankgeld wird jedoch erst bey der Ankunft von dem Reisenden an den Postillon verabreicht.

§. 31.

Beschwerden gegen die Posthalter von Seite der Reisenden.

Im Falle, daß die Reisenden Beschwerden gegen die Poststallmeister oder Posthalter anzubringen haben, welche durchaus eine schleunige Remedur erfordern; so haben sie sich an das am Orte befindliche Ober- oder Postamt, und, wenn keines

vorhanden seyn sollte, an die nächste betreffende Polizeybehörde zu wenden. Um jedoch die bey dem Postdienste vorkommenden Gebrechen genau kennen, und die für denselben so nöthige Ordnung und Pünctlichkeit stets beobachten und erhalten zu können, sind auf allen Stationen Postbücher einzuführen, in welche jeder Reisende seinen Namen, sein Wohnort, die Station, wohin er reise, und woher er komme, dann ob und was er über die letzte Station zu klagen habe, einzuschreiben nachdrücklichst eingeladen wird. Die Poststallmeister und Posthalter sind verbunden, dieses Buch, in welchem die Rubriken tabellarisch gedruckt seyn müssen, jedem Reisenden, der nicht aussteigen will, mit Dinte und Feder an den Wagen zu bringen. Diese Postbücher müssen sonach alle Vierteljahre an die zu Frankfurt functionirende General-Postdirection eingesandt werden, um diese zu überzeugen, ob das reisende Publicum mit den aufgestellten Posthaltern zufrieden sey, oder nicht, in welchem letzten Falle die nöthigen, jede Beschwerde für die Zukunft entfernenden Einschreitungen getroffen werden sollen.

§. 32.

Publication dieser Postordnung.

Um jedoch nach der Absicht der in dieser erneuerten Postordnung festgesetzten Directiv-Normen die möglichste Beschleunigung, Ordnung und Bequemlichkeit für das reisende Publicum zu erzielen; ist es erforderlich, daß gegenwärtige Instruction auch zur allgemeinen Kenntniß desselben gelange. Es ist demnach jeder Poststallmeister und Posthalter verbunden, diese Postordnung durch Affigirung in den Gastzimmern, und in dem Absteigs-Locale den Reisenden gehörig bekannt zu machen, und selbe auch auf Verlangen, oder um sich selbst ausweisen zu können, vorzulegen, damit sich von Seite des Publicums die erforderliche Einsicht und Ueberzeugung in jedem vorkommenden Falle verschafft werden könne. Würzburg den 24. Februar 1813.

Großherzogliche Landesdirection.

Freyherr v. Werneck.

Klinger.

Lommel.

Bekanntmachungen.

(Die Abschaffung der bisherigen und Einführung neuer Stempel betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Da man für nothig erachtet, statt der bisherigen Stempel durchaus neue mit veränderten Zeichnungen fertigen zu lassen, so wird solches zu Jedermanns Wissenschaft andurch bekannt gemacht, mit dem Beysatze, daß der Gebrauch der Ersteren mit dem 1. April l. J. aufhören, und dagegen jener der Neugefertigten eintreten werde, jedoch allen Stellen und sonstigen Individuen, welche nach obigem Termine noch Stempelpapier oder Karten mit den bisherigen Stempel besitzen, zu Ersparung des Materials gestattet seyn solle, solche bey dem großherzoglichen Stempelamte ohne Zahlung einer Gebühr umstempeln zu lassen: hierzu wird die Frist bis 1. Junius l. J. offen belassen, und

verfügt, daß nach derselben kein Papier zum umstempeln angenommen werden solle. Würzburg den 26. Februar 1813.

Großherzogliche Landesdirection.

Freyherr v. Zurhein.

v. Schallhammer.

Günthert.

(Bestimmung des Preises für die im laufenden Jahre an die diesseitigen Cavalleriepferde abgegeben werdende Fourage betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg rc. rc.

Nach allerhöchster Entschließung soll bey dem dermal erhöheten Preise des Habers und Heues die an die diesseitigen Cavalleriepferde von den Gemeinden abgegeben werdende Fourage-Ration, bestehend in 6 Nürnberger Pfunden Haber und 10 Pfunden Heu vom 1. des Monats Märzes l. J. an um 24 kr. rhn. von dem großherzoglichen Cavallerie-Commando selbst unter der §. 56. Lit. F. der erlassenen Militär-Cordons-Instruction vom 10. October 1807 vorgeschriebenen Weise für das laufende ganze 1813er Jahr hindurch, und bis zur Bestimmung eines andern künftigen Preises bezahlt werden, welches hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht wird.

Würzburg den 26. Februar 1813.

Großherzogliche Landesdirection.

Freyherr v. Zurhein.

v. Schallhammer.

Günthert.

(Eine Schulstiftung des Michael Wehner Ortsnachbars zu Waldfenster betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg rc. rc.

Michael Wehner von Waldfenster hat der dortigen Schule 125 fl. rhn. zu dem Endzwecke vermacht, daß von den Zinsen ein Theil des Schulgeldes vergütet werden solle. Diese wohlthätige Handlung wird zum Ruhme des Verstorbenen hiermit öffentlich bekannt gemacht. Würzburg den 25. Februar 1813.

Großherzogliche Schul-Commission.

Freyherr v. Stauffenberg.

Fuchs.

(Eine Schulstiftung des Hanns Kaspar Schmitt Ortsnachbars zu Wollbach betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg rc. rc.

Der verlebte Ortsnachbar Hanns Kaspar Schmitt zu Wollbach hat für die Schule zu Premich 20 fl. rhn. vermacht, mit der Anweisung, daß ein zeitlicher Lehrer den jährlichen Zins beziehen solle. Diese wohlthätige Handlung wird zum Ruhme des Verstorbenen hiermit öffentlich bekannt gemacht. Würzburg den 4. März 1813.

Großherzogliche Schul-Commission.

Freyherr v. Stauffenberg.

Fuchs.

Allgemeine Verordnung.

(Die Bestimmung eines ausserordentlichen Ausgangszolls für Mehl betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg rc. rc.

In Beziehung auf die wegen dem ausserordentlichen Ausfuhrzoll des Getreides am 4. Januar d. J. erlassene allerhöchste Verfügung wird nach-

träglich auch für die Ausfuhr des Mehls ein neben dem gewöhnlichen Ausgangszolle besonders zu erhebender Aufschlag, und zwar

für den Centner Weitzenmehl — 2 fl. rhn.

und für den Zentner Roggenmehl 1 fl. 30 kr.

hiermit bestimmt. Welches zu Jedermanns Wissenschaft hiermit bekannt gemacht wird. Würzburg den 4. März 1813.

Großherzogliche Landesdirection.

Freyherr v. Zurhein.

Martinengo.

Nickels.

(Die Erledigung der Pfarrey zu Unterleinach betr.)

Die Pfarrey zu Unterleinach ist durch das Ableben des bisherigen Pfarrers erledigt worden. Würzburg den 3. Februar 1813.

(Die Erledigung der Pfarrey zu Elfershausen betr.)

Die Pfarrey Elfershausen ist durch die weitere Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigt worden. Würzburg den 5. Februar 1813.

(Die Erledigung der Schulstelle zu Püsselsheim betr.)

Durch die Beförderung des Lehrers zu Püsselsheim, Landgerichts Gerolzhofen, ist die dortige Schulstelle in Erledigung gekommen. Würzburg den 4. März 1813.

Anstellungen und Beförderungen.

Seine Kaiserlich Königliche Hoheit der Erzherzog Großherzog haben allergnädigst geruhet:

unterm 8. Jänner den Landesdirections-Kanzellisten Georg Peter Kiesner, definitiv anzustellen;

unterm 5. Februar den Grafen Maximilian Cajetan von Marogna, als Jagdjunker zu ernennen;

unterm 12. d. J. den Cooperator Joseph Adam Mölter als Pfarrer zu Riedenheim,

— — den Hofrechenkammer-Assistenten Franz Braun als Controleur des Expeditionsamts der Landesdirection,

— — den bisherigen Oberzentwundarzt Johann Büchler zu Kissingen,

— — den Zentwundarzt zu Haßfurt Lorenz Hellmann,

— — den Wundarzt Kaspar Rauchenberger zu Bütthardt,

— — die provis. Oberwundärzte Joseph Weber zu Gemünden, und Georg Weissensee zu Atsleben als Oberwundärzte, ferner

— — den Wundarzt Adam Schigger zu Bischofsheim,

— — die provis. Zentwundärzte Conrad Ott zu Dettelbach,

— — Philipp Beundner zu Hofheim,

— — Lorenz Eschenbach zu Karlstadt,

— — Andreas Fehneberg bey dem Landgerichte Würzburg rechts des Mains als ersten Zentwundarzt,

— — Georg Göpfert zu Rimpar bey demselben,

— — Heinrich Schneider bey dem Landgerichte Würzburg links des Mains als ersten Zentwundarzt,

— — Conrad Seybold zu Zell bey demselben definitiv zu bestätigen; dann

— — den bisherigen zweiten Zentwundarzt zu Arnstein Adam Warmuth als solchen bey dem Landgerichte Prölsdorf anzustellen,

— — den Georg Drummer als Landgerichtsdiener zu Gleusdorf,

unterm 19. Febr. den bisherigen Forstgehülfen Georg Karl Hager als Unterlieutenant bey der Chevauxlegers-Escadron,

— — den Landesdirectionsrath Daniel Albrecht Höck definitiv als solchen,

— — den Stadtgerichtsrath Joh. Georg Aloys Seiling als Hofgerichtsrath,

— — den Justiz- und Rentamtmann zu Wolfsmünster Carl Andreas Endres, und

— — den Hofgerichtsadvocaten Valentin Joseph Mesbach als Stadtgerichtsräthe, dann

— — den Pfarrer Nicolaus Schad als solchen zu Wernfeld zu ernennen.

Würzburg den 4. März 1813.

Großherzoglich Würzburgisches

Regierungsblatt.

IVtes Stück. Mittwoch den 17. März 1813.

Allgemeine

Verordnungen.

(Nähere Bestimmungen über das Verfahren in Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Zur Erklärung und genauern Bestimmung der gesetzlichen Vorschriften, welche im 19ten Abschnitte der allgemeinen Zollordnung über die Behandlung der Straffälle gegeben sind, wird hiermit in Folge allerhöchster Entschließung verordnet:

1.

Die Untersuchung der Zollvergehen, welche auf dem Lande den großherzoglichen Landgerichten als Polizey-Behörden übertragen ist, muß nur allein durch das einschlagige Landgericht, mit Ausschluß der Patrimonialgerichte, vorgenommen werden.

2.

Die Anträge des Oberzollgerichts an die Untersuchungs-Behörden sind von diesen bey strengster Verantwortlichkeit auf das schleunigste zu erledigen, und jenen Anträgen ist von den Untersuchungs-Behörden durch beförderliche Mittheilung zu entsprechen.

3.

Von der Gerichtsbarkeit des Oberzollgerichts, als einer großherzoglichen Special-Commission, findet in eigentlichen Zollsachen keine Exemtion Statt.

4.

Das Oberzollgericht erkennt in jenen Fällen auch über das Polizeyvergehen, wo mit dem Zollvergehen ein Polizeyvergehen so enge verbunden ist, daß eines mit dem andern in einer und derselben Untersuchung erhoben werden muß, und wo nur die in der Zollordnung bestimmten Strafen Platz finden können.

5.

Was insbesondere das Vergehen eines ungebührlichen, oder widersetzlichen Benehmens gegen Zollbedienstigte betrifft, so kommt dem Oberzollgerichte, vorbehaltlich des Recurses an die großherzogl. Landesdirection, die polizeyliche Bestrafung gegen die Verletzung des Amtsverhältnisses oder die Widersetzlichkeit zu, und es hat in diesen Fällen inquisitorisch zu verfahren. Die Privat-Satisfaction des injurirten Zollbedienstigten aber, in so fern sie eine besondere Civil-Klage begründet, eignet sich zur Gerichtsbarkeit der ordentlichen Civil-Behörde.

6.

So bald irgend ein crimineller Fall eintritt, hat das Oberzollgericht nur über das Zollvergehen zu erkennen; die Behandlung des crimi-

nellen Verbrechens aber der Criminal-Behörde zu übergeben.

7.

Hinsichtlich der Fatalien für die Appellanten und Supplicanten wird bestimmt, daß

a) die längere Frist für die Abwesenden sich lediglich auf die physische Abwesenheit ausserhalb des Umfangs des Großherzogthums, und nicht auf das Domicil beziehe;

b) bey theilweiser An- und Abwesenheit zwey Tage der Abwesenheit für einen der Anwesenheit, und umgekehrt, zu rechnen seyen;

c) bey der Berechnung der Frist für den Recurs, wie bey Appellationen in Civilsachen der Tag der Publication nicht mitgezählt werden, und, wenn der letzte Tag ein Feyertag ist, noch der folgende Tag gelten soll.

8.

Jede Untersuchungs-Behörde in Zollvergehungen hat den angeschuldigten und im Lande betretenen Frevler, wenn er ein Auswärtiger ist, bey dessen Vernehmung sogleich anzuhalten, wegen der künftigen vorzunehmenden Urtheils-Publication oder Insinuation eines andern Erlasses in dem vorwürfigen Untersuchungsfalle, einen inländischen Bevollmächtigten mit der Befugniß zu substituiren, zu bestellen. Diese einmal ertheilte Vollmacht kann von dem Mandanten nicht widerrufen werden, wenn nicht zugleich ein anderer Mandatar von ihm aufgestellt wird.

9.

Wenn aber die auswärtige Person, gegen welche die Untersuchung gerichtet ist, Niemanden im Lande findet, so diese Vollmacht übernehmen will, oder die ertheilte Vollmacht aus rechtlichen Gründen vor Vollendung der Untersuchung aufhört, oder endlich die angeschuldigte Person zur Zeit gar nicht im Lande betreten wurde, so ist von der Untersuchungs-Behörde die auswärtige competente Gerichtsstelle jener Person nach Verschiedenheit des Zweckes zu requiriren, um entweder dieselbe gegen Beobachtung des Reciprocums zur Untersuchung zu stellen; oder auch, wenn es der Fall zuläßt, sie selbst zu vernehmen, und das darüber geführte Protokoll mitzutheilen, oder der Person die diesseitigen gerichtlichen Erlasse bekannt zu machen. Sollte jedoch

10.

die requirirte Behörde die Stellung und selbstige Vernehmung, oder die Insinuation verweigern; so ist nicht allein gegen eine solche Behörde die Retorsion in gleichen Fällen auszuüben, sondern auch die treffende Person unter Ansetzung einer Frist und unter dem Rechtsnachtheile öffentlich vorzuladen, daß das Vergehen im Nichterscheinungsfalle als eingestanden, oder die Insinuation als wirklich geschehen angesehen, und nach dem Gesetze vorgefahren werde.

11.

Die Vorschriften von §. 8. 9. 10. sind nicht allein bey den künftigen, sondern auch bey den — seit der eingeführten neuen allgemeinen Zollordnung bereits entstandenen, aber noch nicht geendigten Untersuchungsfällen in Anwendung zu bringen. Dieses wird zur allgemeinen Nachachtung hiermit bekannt gemacht. Würzburg den 22ten Februar 1813.

Großherzogliche Landesdirection.

Freyherr v. Zurhein.

v. Schallhammer.

Güntherr.

(Das von den Mediat-Polizeystellen wegen Bestrafung der Forstfrevel einzuhaltende Verfahren betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Obschon nach dem §. 73. der höchstlandesherrlichen Verordnung vom 9ten Jun. 1807 den adeligen Gutsbesitzern des Großherzogthums die Ausübung der Forstgerichtsbarkeit durch ihre Patrimonialgerichte wiewohl nur nach den bestehenden Gesetzen zugestanden ist, so haben dennoch mehrere Patrimonialgerichte sowohl in der regelmäßigen Abhaltung der Waldruggerichte, als in Bestrafung der Frevler die gesetzlichen Bestimmungen nicht eingehalten. Es wird demnach mit allerhöchster Genehmigung Seiner Kaiserlichen Königlichen Hoheit des Erzherzogs Großherzogs folgendes verordnet:

1.

Die Patrimonialgerichte sollen gleich den großherzogl. Landgerichten nach Ablauf eines jeden Quartals über die in ihren Amtsbezirken verübten und zur Anzeige gekommenen Forstfrevel Ruggericht halten, hierzu die Frevler jeden Orts nach den von den Forstbedienten übergebenen Waldbußverzeichnissen vorladen lassen, solche summarisch vernehmen, über die allenfallsigen Strafen und Schadensersatz unter Zugrundlage der Waldordnung vom 28ten März 1721 und der übrigen deßfallsigen gesetzlichen Bestimmungen rechtlicher Form nach erkennen, und vor Verlauf von 3 Wochen nach dem Schlusse eines jeden Quartals und zwar mit dem Schlusse des Monats März l. J. zum erstenmale die verhandelten Waldrugprotokolle in Original und beglaubter Abschrift nebst den Anzeigelisten an die großherzogl. Landesdirection als oberste Forstpolizey-Behörde zur Approbation einschicken.

2.

Am Schlusse jener Quartale, wo sich keine Waldfrevel ergeben haben, ist von denselben eine Fehlanzeige anher zu erstatten.

3.

Die adeligen Gutsbesitzer haben zu diesem Ende ihre Revierforstbedienten anzuhalten, am Schlusse jeden Quartals die sowohl in den gutsherrlichen Forsten selbst, als auch in den Gemeinde- Privat- und sonstigen Waldungen ihres Revierbezirkes vorgefallenen Forstfrevel in ein Verzeichniß nach dem beygefügten Formulare einzutragen, und spätestens 3 Tage nach Ablauf eines jeden Vierteljahrs dem treffenden Patrimonialgerichte zuzustellen, bey Ermanglung von Frevlern aber an selbiges eine Fehlanzeige zu erstatten.

4.

Das hie und da noch herkömmliche Pfandgeld, welches die Waldfrevler den Anzeigern zahlen mußten, hat von nun an gänzlich aufzuhören, wogegen denselben gleich den großherzoglichen Forstbedienten der 4te Theil an den fallenden Strafen zu überlassen ist.

Man versieht sich übrigens zu den großherzogl. Patrimonialgerichten, daß sie sich den Vollzug dieser Verordnung um so angelegener seyn lassen werden, als von der pünctlichen Abhaltung der Waldruggerichte die Aufnahme der Förste zum großen Theile mit abhänget, und diejenigen, welche sich hierin säumig finden lassen sollten, durch auf ihre Kosten abzuschickende Wartboten zum Vollzuge obiger Weisung unnachsichtlich werden angehalten werden. Würzburg den 26ten Februar 1813.

Großherzogliche Landesdirection.

Freyherr v. Zurhein.

v. Schallhammer.

Günthert.

(Die Bestimmung eines ausserordentlichen Ausfuhrzolls für Futter-Gegenstände betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Mit allerhöchster Genehmigung Seiner Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs Großherzogs wird in Erwägung der hohen Preise der Futter-Gegenstände die Ausfuhr derselben mit einem außerordentlichen Aufschlage, und zwar:
das Heu und Kleeheu pr. Ctr. mit 30 kr.
„ Stroh . . . . 20 kr.
„ Stroh . . . pr. Schober mit 2 fl.
belegt.

Hinsichtlich der Bestimmung, daß diese Gegenstände nur über eine Hauptgränzstation und gegen besondere Futter-Aufschlagzeichen ausgehen dürfen, dann der auf die Uebertretung gesetzten Strafe und der für die Entdeckung bestimmten Belohnung kommen diejenigen Vorschriften, welche die §. 2. und 3. der unter dem 4. Januar d. J. wegen des außerordentlichen Ausfuhrzolles für das Getreid publicirten Verordnung enthalten, in Anwendung.

Sämmtliche Polizey-Behörden und Zoll-Bedienstigten haben für den genauen Vollzug dieser Verordnung zu wachen. Würzburg den 4ten März 1813.

Großherzogliche Landesdirection.

Freyherr v. Zurhein.

v. Schallhammer.

Günthert.

Bekanntmachungen.

(Die Verlegung der Hauptgrenzzollstation Irtenberg nach Kist betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Seine Kaiserl. Königl. Hoheit der Erzherzog Großherzog haben allergnädigst zu befehlen geruht, daß die Hauptgränzzollstation zu Irtenberg nach Kist verlegt werde; welches zur Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Würzburg am 17ten Hornung 1813.

Großherzogliche Landesdirection
als Zolldepartement.

Freyherr v. Zurhein.
v. Schallhammer.

Franz.

(Fromme Vermächtnisse betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Der verlebte Beneficiat Bouvier zu Haßfurt hat nebst andern Vermächtnissen zu frommen Zwecken dem städtischen Armen-Institute daselbst ein Legat von 100 fl. rhein. verschafft, welche wohlthätige Handlung zum rühmlichen Andenken des Verlebten hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Würzburg den 26ten Februar 1813.

Großherzogliche Landesdirection.
Freyherr v. Werneck.
Klinger.

v. Oberkamp.

(Die Erledigung der Schulstelle zu Untereberbach betr.)

Durch die Beförderung des Lehrers zu Untereberbach Landgerichts Neustadt ist die dortige Schulstelle in Erledigung gekommen. Würzburg den 11. März 1813.

über die im Forstrevier : Jahrs 18 betroffenen Waldfrevler.

N a			Taxe des Entwendeten.		Numer d. Strafordnung.	Besondere Anmerkungen.
Anzeigers.	Frevlers.		fl.	kr.		

Großherzoglich Würzburgisches

Regierungsblatt.

VIIes Stück. Samstag den 3. April 1813.

Allerhöchste

Verordnung.

(Bestimmung des zollamtlichen Verfahrens mit den auf ausländischen Botenwägen befindlichen Kaufmannswaaren betr.)

Seine Kaiserl. Königl. Hoheit der Erzherzog Großherzog haben zu Gunsten der auswärtigen fahrenden Boten allergnädigst zu verordnen geruht, daß dieselben, in so weit ihre, mit Kaufmannsgütern beladenen Wägen, wegen den darauf befindlichen Personen nicht verschnürt werden können, statt der unmittelbaren Stellung der einzubringenden Güter bey den großherzoglichen Lagerstätten solche von ihren Quartieren aus dahin bringen dürfen.

Zur Vermeidung der Unterschleife sind daher diese Handelsgüter bey ihrem Eintritte von den Hauptgrenzzollstationen nach ihren einzelnen Colli, Kisten u. d. gl. mit Schnüren und Plombiren derselben zu versichern, und diese in der geeigneten Anweisung auch einzeln vorzumerken.

Da diese allerhöchste Begünstigung nur den, wegen Besetzung mit Reisenden der Verschnürung nicht fähigen Botenwägen zukommt, so ist die allgemeine Zollvorschrift hinsichtlich der einer Verschnürung im Ganzen fähigen Botenwägen ferner genau zu beobachten. Dieses wird zur Wissenschaft und Nachachtung hiermit bekannt gemacht. Würzburg am 28. Hornung 1813.

Großherzogliche Landesdirection als Zolldepartement.

Freyherr v. Zurhein.

v. Schallhammer.

Berg.

Bekanntmachungen.

(Die Prüfung der protestantischen Candidaten der Theologie betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Für die zum Großherzogthume Würzburg gehörigen protestantischen Candidaten der Theologie, welche bereits ihren academischen Curs vollendet haben, und noch nicht geprüft sind, wird eine Prüfung auf den 25. May d. J. anberaumt. Dieselben haben sich daher am gedachten Tage früh um 8 Uhr auf der großherzoglichen Landesdirection dahier einzufinden, und wenigstens 8 Tage vorher die vorschriftsmäßigen Zeugnisse über ihre Universitätsstudien, insbesondere über das Studium der Kirchengeschichte, der biblischen Exegese, der Dogmatik, der Moral, der Homiletik und Catechetik, end-

lich auch über ihr sittliches Betragen ein Zeugniß von der Universität, wo sie studirt, und ein solches von der Obrigkeit des Orts, an welchem sie sich zuletzt eine geraume Zeit aufgehalten haben, beyzubringen. Auch wird denselben zur Pflicht gemacht, sich auf eine dahier abzuhaltende Rede und auf eine Catechese über ein Stück aus dem Herderschen Landes-Catechismus gehörig vorzubereiten. Würzburg den 9. März 1813.

Großherzogliche Landesdirection
als protestantisches Consistorium.

Freyherr v. Werneck.

Klinger.

Schnetter.

(Die öffentliche Prüfung und Preisvertheilung an der großherzoglichen Hebammenschule und Entbindungsanstalt betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

In Gemäßheit allerhöchster Verordnung vom 24. December 1808 wurde am 16. Januar d. J. die öffentliche Prüfung der in dem verflossenen Lehrcurse an der großherzoglichen Hebammenschule und Entbindungsanstalt dahier unterrichteten Hebammen vorgenommen, und hierauf nach dem Gutachten der Medicinal-Section die Preise den Würdigsten zuerkannt.

Den ersten Preis erhielt

Anna Schmidt, ledig, aus Aubstadt, Districts-Commissariats Königshofen.

Den zweyten

Agnes Kirchner, aus Bergtheim, Districts-Commissariats Arnstein.

Des dritten Preises wurden gleich würdig geachtet:

Margaretha Fella, aus Halsheim, Districts-Commissariats Arnstein, und

Elisabetha Schneyer, aus Steinbach, Districts-Commissariats Zeil.

Die Bestimmung wurde dem Loose überlassen, und dieses entschied für Margaretha Fella.

Eine öffentliche Belobung verdienen

Catharina Reich, aus Wetzhausen, Districts-Commissariats Hotheim.

Margaretha Schlembach, aus Wermerichshausen, Districts-Commissariats Münnerstadt.

A. Maria Deichelmann, aus Binsbach, Districts-Commissariats Arnstein.

Margaretha Conrad, aus Balderсheim, Districts-Commissariats Röttingen.

Hiernächst wurden nebst den genannten noch folgende zur Ausübung der Hebammenkunst für fähig erklärt:

Eva Guntz, aus Strüth, Districts-Commissariats Röttingen.

Catharina Rahm, aus Frankenheim, Districts-Commissariats Bischofsheim

A. Maria Zitzmann, aus Hergolshausen, Districts-Commissariats Werneck.

Elisabetha Höfner, aus Königshofen, Districts-Commissariats Röttingen.

Barbara Schuch, aus Rieden, Districts-Commissariats Arnstein.

A. Maria Werner, aus Ottendorf, Districts-Commissariats Haßfurt.

Elisabetha Wunsch, aus Allersheim, Districts-Commissariats Röttingen.

A. Maria Hahner, aus Gelchsheim, Districts-Commissariats Röttingen.

Unter den ausländischen Schülerinnen aus dem königl. bayerischen Rezatkreise, für welche von dem königlich bayerischen General-Commissariate drey besondere Preise zur Ermunterung ihres Fleißes während des Unterrichts

nach dem Antrage des Lehrers bestimmt wurden, erhielten folgende die Preise:

Den ersten

Anna Barbara Schneider aus Buchenbach, Königl. Bayer. Landgerichts Schwabach.

Den zweyten

Margaretha Bischof, die jüngere, ledig, aus Gräfensteinberg, kön. bayer. Landgerichts Gunzenhausen.

Des dritten Preises hatten sich folgende Schülerinnen gleich würdig gemacht

Elisabetha Bischof, die ältere, ledig, aus Gräfensteinberg, königl. bayer. Landgerichts Gunzenhausen.

Regina Barbara Metzger, aus Breitenau, königl. bayer. Landgerichts Feuchtwangen.

Barbara Schultheis aus Stadtlingen, königl. bayer. Landgerichts Nürnberg.

Eva Sibylla Kleemann, ledig, aus Königshofen, königl. bayer. Landgerichts Wassertrüdingen.

Margaretha Merz, ledig, aus Gräfenberg, königl. bayer. Landgerichts Gräfenberg.

Die Bestimmung wurde dem Loose überlassen, und dieses entschied für

Barbara Metzger, aus Breitenau.

Oeffentlich belobt wurden

Eva Gackstädter, aus Buch im Wald, königl bayer. Landgerichts Leutershausen.

Rosina Hag, ledig, aus Unterampfrach, königl. bayer. Landgerichts Feuchtwangen.

Anna Kundörfer, ledig, aus Rosselbach, königl. bayer. Landgerichts Gräfenberg.

Würzburg den 17. März 1813.

Großherzogliche Landesdirection.

Freyherr v. Werneck.

Klinger.

Schnetter.

Instruction

für den für die Haupt- und Residenzstadt Würzburg aufgestellten Impfarzt Dr. Gutberlet.

Im Namen

Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs

Ferdinand,

Großherzogs von Würzburg rc. rc.

§. 1.

Dem aufgestellten besondern Impfarzte dahier ist das Impfwesen in der hiesigen Stadt und dem Bezirke nach Maaßgabe der allgemeinen Impfordnung vom 10. December 1812, so wie auf dem Lande dem Districtsarzte, anvertraut.

§. 2.

Die Kinder, welche selbst, oder deren Aeltern aus dem Armeninstitute eine Unterstützung genießen, hat er unentgeldlich zu impfen, wodurch jedoch andere, zu dem Impfen berechtigte Aerzte nicht ausgeschlossen werden, wenn sie solche impfen wollen. Aus öffentlichen Kassen wird aber dafür nichts bezahlt.

§. 3.

Ueber das Impfgeschäft hat er ein genaues Tagbuch nach der vorgeschriebenen Tabelle zu halten, und solches halbjährig an die großherzogliche Landesdirection durch das Stadtphysicat einschicken zu lassen.

§. 4.

Er hat eine angemessene Menge guten Impfstoffes zu sammeln, solchen stets rein und brauchbar zu erhalten, und den darum sich meldenden Aerzten und Chirurgen auf dem Lande wohl verwahrt und unentgeldlich zuzuschicken; zu welchem Ende er das Impfen so eintheilen, oder mit andern Aerzten so unterhalten wird, daß nie frischer Impfstoff fehle, und daß die hiesigen Aerzte auf Verlangen auch von Arm zu Arm impfen können.

§. 5.

Angehenden Impfärzten hat er hierzu die

nöthige Anleitung zu geben, den Verlauf der Schutzpocken sie beobachten, und unter seiner Aufsicht impfen zu lassen, auch die pflichtmäßigen Zeugnisse hierüber zu ertheilen.

§. 6.

Interessante Impffälle und wichtige Erscheinungen sind genau zu sammeln, und in dem halbjährigen Berichte, oder, wenn sie dringend sind, sogleich durch das Stadtphysicat an die großherzogliche Landesdirection zu befördern.

§. 7.

Eben so sind Hindernisse, die den beabsichtigten Zweck, das Impfwesen dahier und auf dem Lande zu befördern, hemmen, oder ihm ganz entgegen seyn sollten, auf dem nämlichen Wege alsbald hierher anzuzeigen.

§. 8.

Um übrigens sowohl von den Armen, welche aus dem Armeninstitute dahier unterstützt werden, als überhaupt von den Gebornen und Gestorbenen die nothwendige Kenntniß zu erhalten, wird die Polizeydirection dem Impfarzte das Verzeichniß der erstern halbjährig, und der letztern vierteljährig mittheilen. Würzburg den 17. März 1813.

Großherzogliche Landesdirection.

Frhr. v. Werneck.

Klinger.

Schneller.

(Die Erledigung der Pfarrey zu Basthem betr.)

Die Pfarrey Basthem ist durch die weitere Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigt worden.

(Die Erledigung der Schulstelle zu Kist betr.)

Durch die Beförderung des Lehrers zu Kist, Landgerichts Würzburg links des Mains, ist die dortige Schulstelle in Erledigung gekommen. Würzburg den 22. März 1813.

(Die Erledigung des lateinischen Rectorats in Mellrichstadt betreffend.)

Das lateinische Rectorat in Mellerichstadt ist durch den Todesfall des bisherigen Rectors in Erledigung gekommen. Würzburg den 22. März 1813.

Anstellungen und Beförderungen.

Seine Kaiserlich Königliche Hoheit der Erzherzog Großherzog haben allergnädigst geruhet:

unterm 6. März den Landesdirections- und Universitäts-Secretär Johann Adam Fröhlich als Staats-Ministerial-Secretär,

— den Pfarrer Melchior Ott zu Margetshöchheim als Pfarrer zu Hofheim,

— den Freyherrn Carl Philipp von Thüngen zu Zeitlofs als Jagdjunker,

— den Revierförster Johann Hildebrand zu Euerdorf als Revierförster zu Ebenhausen,

— die Diurnisten Aegidius Schaller, und

— Georg Pfeifer als Schulcommissions-kanzlisten,

unterm 13. März den Professor Michael Leinicker, und

— den Doctor Michael Andreas Rübel als Consistorial-Räthe, ferner

unterm 15. März den vorm. k. k. österreichischen Unterlieutenant Bernard Heffner,

die Academiker Phillipp Anton Haus,

Peter Geigel,

Joseph Baron von Hettersdorf,

Heinrich Stabel, und

Anton Kuhn als Unterlieutenants, endlich

unterm 18. März die Diurnisten Friedrich Büchs, und

Nikolaus Pfeifer als Landesdirections-kanzlisten dann den Unterlieutenant Georg Braun als Oberlieutenant zu ernennen. Würzburg den 30. März 1813.

Großherzoglich Würzburgisches

Regierungsblatt.

VItes Stück. Donnerstag den 8. April 1813.

Allerhöchste

Verordnung.

(Die Regulirung des Transitozolles betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

In Folge allerhöchster Entschließung Seiner Kaiserlich Königlichen Hoheit des Erzherzogs Großherzogs wird hiermit folgendes verordnet:

1.) Der Transitozoll zu Wasser wird bis auf Weiteres aufgehoben;

2.) Der bisherige Transitozoll zu Lande wird nach Stunden regulirt, so daß für jede Stunde Weges vom Zentner 1/2 Kreuzer zu entrichten ist;

3.) Diese Verordnung tritt mit dem 1. April d. J. in Wirksamkeit, und zwar für diejenigen Transitogüter, welche von jenem Tage an in das Großherzogthum eintreten.

Uebrigens bleibt es hinsichtlich des Transitozolls bey den bisherigen Bestimmungen.

Dieses wird zur allgemeinen Nachachtung hiermit bekannt gemacht. Würzburg den 6. April 1813.

Großherzogliche Landesdirection.

Freyherr v. Zurhein.

Martinengo.

Güntherr.

Bekanntmachungen.

(Das den Gutsherrschaften und Gemeinden auf Schulstellen zustehende Präsentationsrecht betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Es haben sich einige Anstände über die Frage ergeben: ob diejenigen Gutsherrschaften und Gemeinden, welchen das Präsentationsrecht auf Schulstellen zusteht, verbunden seyen, für den Unterhalt der Substituten der von ihnen präsentirten Lehrer zu sorgen, wenn diese Lehrer wegen Alter, Krankheit, oder andern nicht in ihrem Verschulden liegenden Ursachen unfähig werden, den Verrichtungen ihres Schuldienstes selbst obzuliegen.

Zur Beseitigung dieser Anstände wird hiermit bekannt gemacht, daß es

1.) vorderfamst bey der bestehenden Regel zu verbleiben habe, nach welcher solche Lehrer, so weit ihr Einkommen zur Bezahlung und zum Unterhalte eines Gehülfen hinreicht, die damit verbundenen Kosten entweder ganz oder wenigstens zum Theile selbst zu bestreiten haben; daß aber

2.) in dem Falle, wo solche Lehrer diese Kosten, ohne selbst am Nothwendigsten Mangel zu leiden, entweder gar nicht, oder nicht ganz bestreiten können, es zunächst den oben erwähnten Gutsherrschaften und Gemeinden als eine dem Präsentationsrechte anklebende Pflicht zukomme, durch verhältnißmäßige Beyträge und durch Benützung geeigneter Local-Hülfsquellen die Mittel zur Bestreitung jener Kosten, so weit es erforderlich ist, aufzubrin-

gen und an Handen zu gehen. Würzburg den 29. März 1813.

Großherzogliche Landesdirection.

Frhr. v. Werneck.

Klinger.

v. Oberkamp.

(Ein Legat für die Schule zu Fuchsstadt betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg rc. rc.

Die zu Fuchsstadt, Landgerichts Euerdorf, verstorbenen Mayerischen Eheleute haben ein Legat zu 187 fl. 30 kr. rhein. theils für die Schulkinder, theils zur Verbesserung des Schuldienstes daselbst vermacht. Von dieser wohlthätigen Handlung wird hiermit zum Ruhme der Verstorbenen eine öffentliche Erwahnung gethan. Würzburg den 29 März 1813.

Großherzogliche Schul-Commission.

Freyherr v. Stauffenberg.

Fuchs.

(Die durch die Cordons-Mannschaft in den Monaten October, November und December 1812 eingebrachten Baganten betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg rc. rc.

Nachstehendes Verzeichniß der durch den Landessicherheits-Cordon in den Monaten October, November und December 1812 angehaltenen und gelieferten Vaganten wird hiermit zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht.

Würzburg den 11. März 1813.

Großherzogl. Militär-Ober-Commission.

Freyherr von Stetten, General-Inspecteur.

Dorsch, Lieut. als Secretär.

Verzeichniß
der von den zur Landessicherheit angestellten Detachements der großherzoglichen Truppen in den Monaten October, November und December 1812 angehaltenen, und theils über die Gränze theils in ihre Heimath gelieferten Individuen.

Als	Mörder.	Mordbrenner.	Falsche Werber.	Straßenräuber.	Diebe.	Betrüger.	Schwärzer.	Wildschützen.	Holzfrevler.	Hausirer.	Polizey-Uebertreter.	Deserteurs: einheimische.	Deserteurs: auswärtige.	Vaganten: Männer.	Vaganten: Weib. u. Kinder.	Bettelleute.	Summa
	=	=	=	=	=	=	=	=	=	1	=	1	6	80	34	9	131

Anstellungen und Beförderungen.

Seine Kaiserlich Königliche Hoheit der Erzherzog Großherzog haben allergnädigst geruhet:

unterm 27. März den Director des Zolldepartements Franz Ludwig von Schallhammer als Rentkammer-Director,

— — den Professor Dr. Georg Franz Geier als Landesdirectionsrath bey der Rentkammer,

— — den Registraturdiener Peter Mayer als Landesdirections-Kanzlisten zu ernennen, ferner

— — den Pfarrer Kaspar Huhn zu Ebertshausen als solchen zu Prappach zu bestätigen, endlich

— — den Revierförster Nikolaus Hildebrand zu Sand als solchen nach Ebenhausen zu versetzen. Würzburg den 7. April 1813.

Großherzoglich Würzburgisches

Regierungsblatt.

VII^tes Stück. Montag den 3. May 1813.

Bekanntmachungen.

(Die öffentliche Prüfung und Preisevertheilung in der großherzogl. Thierarzney-Schule betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Am 20. Hornung l. J. geschah die öffentliche Prüfung der Thierarzney-Zöglinge, welche vor zwey Jahren in das großherzogliche Veterinär-Institut zum Unterrichte aufgenommen worden sind, worauf nach dem Gutachten der Medicinal-Section die Preise den Würdigsten zuerkannt wurden, als:

den ersten Preis hat erhalten
Michael Böhm aus Frankenwinheim, Districts-Commissariats Gerolzhofen;
den zweyten Preis
Lorenz Weiß aus Netzstadt, Districts-Commissariats Karlstadt;
den dritten Preis
Ernest Müller aus Heubach, Districts-Commissariats Ebern;
den vierten Preis
Johann Sachs aus Thüngen, Districts-Commissariats Karlstadt.

Außer diesen vier wegen ihres Fleißes und ihrer Kenntnisse besonders Belohnten, wurden zur Ausübung der Thierheilkunde in dem Großherzogthume noch für fähig und berechtiget erklärt:

Valentin Krug aus Mühlhausen, Distr. Commissariats Würzburg rechts des Mains;
Georg Bauer aus Karlburg, Districts-Commissariats Karlstadt;
Matthias Wirth aus Marktheidenfeld, Districts-Commissariats Homburg;
Andreas Braun aus Königshofen, Distr. Commissariats Königshofen;
Adam Treuting aus Trappstadt, Districts-Commissariats Königshofen.

Welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.
Würzburg den 24. März 1813.

Großherzogliche Landesdirection.

Freyherr v. Werneck.

Klinger.

Schnetter.

(Erhöhung des außerordentlichen Getreid-Ausfuhrzolles betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

In Gemäßheit der allerhöchsten Entschließung

Seiner Kaiserlichen Königlichen Hoheit des Erzherzogs Großherzogs vom 24. April d. J. wird der außerordentliche Getreid-Ausfuhrzoll auf die Brodfrüchte um den vierten, und den Haber um den dritten Theil erhöhet, und sohin derselbe für das Malter Weitzen, gegerbten und ungegerbten

Dinkel auf 5 fl. rhn.,
Korn auf 3 fl. 45 kr. rhn.,
Haber auf 2 fl. 40 kr.

festgesezt.

Dieß wird zu Jedermanns Wissenschaft hiermit bekannt gemacht. Würzburg den 28. April 1813.

Großherzogliche Landesdirection.

Freyherr v. Zurhein.

v. Schallhammer.

Sauer.

(Die Erledigung der katholischen Schulstelle zu Buchbrunn betreffend.)

Durch den Todesfall des katholischen Lehrers zu Buchbrunn, Landgerichts Kitzingen, ist die dortige Schulstelle in Erledigung gekommen. Würzburg den 22. April 1813.

(Die Erledigung der Schulstelle zu Gelchsheim betr.)

Durch den Todesfall des Lehrers zu Gelchsheim, Landgerichts Röttingen, ist die dortige Schulstelle in Erledigung gekommen. Würzburg den 22. April 1813.

Anstellungen und Beförderungen.

Seine Kaiserlich Königliche Hoheit der Erzherzog Großherzog haben allergnädigst geruhet:

unterm 3. April den ehemal. Conventualen des Klosters Bildhausen, Lothar Herbert, als Pfarrer zu Großenwenkheim,

— — den bisherigen Zuchthaus-Inspector, Joh. Georg Liebler, als solchen im Stockshause zu ernennen;

unterm 9. April den Kaplan, Joh. Adam Schopf, als Pfarrer zu Untersteinbach zu bestätigen,

— — den Revierförster, Georg Hornung, als solchen nach Sulzfeld, und

— — den Forstgehülfen, Joh. Kaufmann, als Revierförster nach Markertsgrün zu versetzen;

unterm 10. April den provisorischen Forstsecretär, Carl Emil Dietzel, als Revierförster zu Rödlein zu ernennen,

— — den Revierförster, Joh. Schmitt, als solchen nach Irtenberg zu versetzen;

unterm 13. April den Freyherrn, Julius von Eyb, als Unterlieutenant bey der Cavallerie —

unterm 19. April den Candidaten der Medicin, Joh. Sebastian Schlott, als Unterarzt bey der Cavallerie, und

— — den bisherigen Auditoriats-Practicanten, Mathäus Dorsch, als Auditor mit Unterlieutenants Rang,

— — den Fourier, Joh. Eichinger, als Rechnungsführer bey der Cavallerie mit Unterlieutenants Rang anzustellen,

— — den Professor, Carl Rutta, als Pfarrer zu Neubrunn,

— — den Kaplan, Jakob Kuchenbrod, als Pfarrer zu Prölsdorf, und

— — den Frühmeßverweser, Andreas Bayerlein, als Pfarrer zu Gramschatz, endlich

— — den Kaplan, Joseph Heidenreich, als Pfarrer zu Unterhohenried zu bestätigen.

Würzburg den 1. May 1813.

Großherzoglich Würzburgisches

Regierungsblatt.

VIIItes Stück. Freytag den 14. May 1813.

Weisung

an die städtischen Verwaltungsräthe dahier und zu Schweinfurt, dann

an sämmtliche Untermarsch-Commissariate des Großherzogthums Würzburg.

(Das Ausschreiben von außerordentlichen Schatzungs-Simplen zur Bestreitung der Kriegskosten betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Die Ausrüstung und Besoldung der ins Feld gerückten diesseitigen Bataillone und Chevaurlegers-Mannschaft, die Einrichtung und Erhaltung der Militärspitäler, der Bau und die Erhaltung der Schiffbrücken, die Verproviantirungen und Fortificationen der Festungen Marienberg und Königshofen, die Land- und Wassertransporte der aus Sachsen gekommenen kranken Soldaten, die Mehl- und Zwieback-Magazine für die französische Armee, so wie die Transportirung dieser Magazine, und andere außerordentliche bey der Fertigung des Kasse-Etats pro 18 $\frac{12}{13}$ nicht zum Ansatz gekommene Ausgaben haben die großherzogliche Hauptkasse nun so entschöpft, daß di allgemeine Kriegskosten-Vorschußkasse des Landes nunmehr von daher mit den nöthigen Summen nicht ferner versehen werden kann.

Da aber inzwischen bey den gegenwärtigen gebieterischen Zeitverhältnissen von der Kriegskosten-Vorschußkasse noch fernerhin ganz außerordentliche Unkosten bestritten werden müssen; und daher zur Beseitigung der gemeinschädlichen Zahlungsstockungen von Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit dem Erzherzoge Großherzoge in Gemäßheit allerhöchster Entschließung dd. Prag den 7. May l. J. aus Abgang anderer ergiebiger Hülfsquellen befohlen worden ist, zur Deckung des Geldbedarfs der Kriegskosten-Vorschußkasse zwölf außerordentliche Kriegssteuer-Simplen nach einer schatzungsmäßigen Umlage auszuschreiben und zu erheben; so haben der städtische Verwaltungsrath dahier und zu Schweinfurt, dann die sämmtlichen Untermarsch-Commissariate in Gemäßheit gegenwärtigen allerhöchsten Befehls dieses Ausschreiben von außerordentlichen Kriegssteuer-Simplen sogleich in ihren Districten zu verkünden, ein Drittel des Betrags innerhalb 8 Tagen nach dem Empfange dieses, — das zweyte Drittel binnen 10 Tagen darauf, und das letzte Drittel nach weiterem Verlaufe von 12 Tagen an die großherzogliche allgemeine Kriegskosten-Vorschußkasse dahier einzuliefern.

Zu dieser außerordentlichen Kriegsstelle haben alle in dem Großherzogthume gelegenen contribuablen Besitzungen entweder nach dem definitiv regulirten, oder nach dem approximativen Steuersimplum zu concurriren.

Obgleich die Eintreibung dieser Schätzungs-Simplen sowohl den einzelnen Gemeinden, als Unterthanen bey den bisher stattgehabten Cantonnements, Vorspannsleistungen und Requisitionen aller Art, und den noch fortdauernden Kriegsverhältnissen schwer fallen wird; so gestatten jedoch die dermaligen gebieterischen Umstände weder weitere Fristen, noch eine Zahlungsnachsicht. Die großherzoglichen Untermarsch-Commissariate, so wie der stadtische Verwaltungsrath dahier und zu Schweinfurt haben daher hiernach ihre weiteren Maaßregeln zu nehmen, und wo die individuellen Kräfte die Aufbringung dieser 12 Simplen entweder zum Theil, oder im Ganzen nicht gestatten, den Weg des Credits zur Hülfe zu nehmen, sofort sich nach diesem Ausschreiben genau zu achten. Würzburg den 13. May 1813.

Großherzogliche Landesdirection

als Kriegsseparat.

Frhr. v. Werneck.

Klinger.

Behr.

Bekanntmachungen.

(Die Ernennung der großherzogl. Advocaten betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg x. x.

Seine Kaiserl. Königl. Hoheit der Erzherzog Großherzog haben vermittelst allerhöchster Entschließung vom 9. April d. J.

a) zu großherzoglichen Advocaten in der hiesigen Residenzstadt

1. den bisherigen provisorischen Actuar zu Sulzheim Caspar Krampfert aus Randersacker,

2. den Rechtspracticanten Peter Uhl aus Ochsenfurt,

3. den Rechtspracticanten Dr. Andreas Dorsch aus Würzburg,

b) zu Hofgerichts-Advocaten auf dem Lande, und zwar

4. mit dem Wohnorte zu Kitzingen, den Rechtspracticanten Nikolaus Hill aus Würzburg,

5. für die östliche Landesgegend, mit der Verbindlichkeit in einem der Landgerichte Gleusdorf, Eltmann, oder Ebern zu wohnen — den großherzoglichen Patrimonialbeamten des Freyherrn von Oberkamp zu Weisenbrunn, und vormaligen Reichsritterschaftlichen Cantons Baunachischen Procuratoren Matthias Gottfried Reichenbach,

dermalen zu Ebern wohnend, zu ernennen allergnädigst geruhet. Würzburg den 3. May 1813.

Großherzogliche Landesdirection.

Freyherr v. Werneck.

Klinger.

v. Oberkamp.

(Die durch die Cordons-Mannschaft in den Monaten Jänner, Februar und März 1813 eingebrachten Vaganten betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg rc. rc.

Nachstehendes Verzeichniß der durch den Landessicherheits-Cordon in den Monaten Jänner, Februar und März 1813 angehaltenen und gelieferten Vaganten wird hiermit zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht.

Würzburg den 20. April 1813.

Großherzogl. Militär-Ober-Commission.

Freyherr von Stetten, General-Inspecteur.

v. Eckart.

Verzeichniß

der von den zur Landessicherheit angestellten Detachements der großherzoglichen Truppen in den Monaten Jänner, Februar und März 1813 angehaltenen, und theils über die Gränze theils in ihre Heimath gelieferten Individuen.

Als	Mörder.	Mordbrenner.	Falsche Werber.	Straßenräuber.	Diebe.	Betrüger.	Schwärzer.	Wildschützen.	Holzfrevler.	Hausirer.	Polizey-Uebertreter.	Deserteurs		Vaganten		Bettelleute.	Summa
												einheimische.	auswärtige.	Männer.	Weib. u. Kinder.		
	-	-	-	-	4	-	3	-	-	1	8	3	6	55	40	9	129

Anstellungen und Beförderungen.

Seine Kaiserlich Königliche Hoheit der Erzherzog Großherzog haben allergnädigst geruhet:

unterm 19. April den Landgerichts-Physicus Dr. Sebastian Eglauch zu Hilders als solchen zu Hofheim und den Dr. Martin Weigand als Districts-Physicus zu Hilders zu ernennen;

unterm 6. May den Kapitän IIter Klasse Jacob Fröhlich als Kapitän Iter Klasse, und

— — den Oberlieutenant Joseph Freyherrn von Waldenfels als Kapitän IIter Klasse zu befördern, endlich

— — den Rechenkammer-Assistenten Georg Adam Leimgrub als Rechnungs-Commissär anzustellen.

Würzburg den 13. May 1813.

Großherzoglich Würzburgisches

Regierungsblatt.

IXtes Stück. Samstag den 5. Juny 1813.

Bekanntmachungen.

(Die Uniformirung des großherzogl. Zollpersonals betreffend.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Seine Kaiserl. Königl. Hoheit haben für die Beamten der großherzogl. Zollinspectionen, und Oberzollämter und für die diesen untergeordneten Zollbedienstigten folgende Uniformirung zu bestimmen geruht:

Allgemeine Vorschriften.

§. 1.

Der Rock ist von dunkelgrünem (vert de Bouteille) Tuche mit gleichem Futter.

Er hat einen stehenden Kragen und Ärmelaufschläge von dunkelrother (carmoisin) Farbe.

Er ist mit einer Reihe vergoldeter Knöpfe besetzt, welche sich von jenen der übrigen Civiluniformen durch den Buchstaben Z. (Zollwesen) unterscheiden.

§. 2.

Die Weste ist von weißem Tuche. Die Zollinspectoren bis zum Oberzollamtsgehülfen abwärts tragen zur Galla ebenfalls Hosen von weißem Tuche mit weißseidenen Strümpfen.

Ihre gewöhnliche Fußbekleidung aber besteht, so wie die der übrigen Zollbedienstigten, welche überhaupt keine besondere Gallauniform haben, in langen Hosen von gleichfarbigem Tuch, mit dem Rocke, und Stiefeln.

§. 3.

Der Hut ist dreygestülpt, mit goldener Schleife, gleichem Knopfe, wie auf dem Kleide und schwarzer Cocarde.

§. 4.

Der Degen gleicht jenem der übrigen Civiluniformen, und wird auch zur gewöhnlichen Uniform getragen. Die Bedienstigten der letzten Klasse erhalten Säbel.

§. 5.

Diese allgemeine Uniform unterscheidet sich für die einzelnen Dienstgrade durch die Zahl und den Stoff der Litzen am Kragen. Zur Galla erhalten die ersteren Beamten gestickte Aufschläge nach den im Regierungsblatte vom 8ten August 1806 bestimmten Stufen.

Diesen Unterschieden folgen auch die Auszeichnungen der Hutcordons und der port d'epées.

Besondere Vorschriften.

§. 6.

Die Zollinspectoren oder Oberzollbeamten haben zur gewöhnlichen Uniform drey goldene gewirkte Litzen am Kragen, zur Galla dieselbe Stickerey am Kragen und an den Aermel-Aufschlägen, wie die Landrichter und Rentbeamten. Am Hut und Degen haben sie ebenfalls die gleichen Rangzeichen mit diesen.

§. 7.

Die Controleurs und Lagerbeamten haben zur gewöhnlichen Uniform zwey goldene Litzen am Kragen, zur Galla die Stickerey der Registratoren und des Stempelamts-Controleurs. Hut und Degen wie diese.

§. 8.

Die gewöhnliche sowohl als die Gallauniform der Waagmeister- und Oberzollamtsgehülfen, dann die allgemeine der Bey- Haupt- Gränz- Wasser-Zöllner und Zollbereiter bezeichnet eine goldene Litze am Kragen.

Die Cordons und port d'epées sind ohne Bouillons, und zwar bey den Waagmeistern und Oberzollamtsgehülfen von Gold, bey den übrigen von Seide.

§. 9.

Die Zolldiener haben eine gelbseidene Litze am Kragen, die Rockschöße mit Ueberschlägen von dem Tuche des Kleides, zur Bewaffnung einen Säbel ohne port d'epée, so wie auch keine Cordons.

Dieselben Vorschriften gelten für diejenigen Nebengränz- und Wegzöllner, welchen die Tragung einer Uniform besonders gestattet wird.

§. 10.

Diejenigen Bedienstigten, welche die freye Uniformirung vom allerhöchsten Aerar genießen, erhalten einen Mantel von grau melirtem Tuche mit einem obenstehenden Kragen, und mit einem untern, der auf die halbe Hand reicht. Die Knöpfe vom gleichen Tuche.

Dieses wird hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht. Würzburg den 5ten April 1813.

Großherzogliche Landesdirection.

Freyherr v. Zurhein.

v. Schallhammer.

Berg.

(Die Verfertigung des Meisterstückes bey den Hufschmieden betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ɔc. ɔc.

Zufolge allerhöchster Genehmigung werden diejenigen, welche bey der großherzogl. Thierarzney-Schule über die Grundsätze des Hufbeschlages, und in der wirklichen Anwendnung derselben geprüfet worden sind, auch allda Probe-Hufeisen selbst verfertiget haben, sofort über alles dieses durch ein Zeugniß von dem benannten Institute, daß sie diesen Gegenstand nach Grundsätzen und in der

Anwendung gründlich verstehen, sich ausweisen können, von Verfertigung eines nochmaligen Meisterstückes als Hufschmiede ganz frey gesprochen, und zur alsbaldigen Ausübung des Hufbeschlages als Meister erkläret und berechtiget; wenn sie aber auch andere, für die Huf- und Kurschmiede nicht ausschließlich geeignete Schmiede-Arbeiten verfertigen wollen, sind sie über diese Gegenstände, wie bisher schuldig, ein besonderes Meisterstück der geeigneten Schmiedezunft zur Prüfung vorzulegen, bevor sie hierin zu dem Meisterrechte gelassen werden. Würzburg den 5ten May 1813.

Großherzogliche Landesdirection

Freyherr v. Werneck.

Klinger.

Schnetter.

(Die Aufstellung des Niklaus Willner von hier als Advocaten in der östlichen Landesgegend betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg rc. rc.

Seine Kaiserl. Königl. Hoheit der Erzherzog Großherzog haben vermittelst allerhöchster Entschließung vom 9. April d. J. zur zweyten Advocaten-Stelle in der östlichen Landesgegend, mit der Verbindlichkeit, in einem der Landgerichte Gleusdorf, Eltmann oder Ebern zu wohnen, den Rechtspractikanten Niklaus Willner aus Würzburg allergnädigst zu ernennen geruht, welches hiermit öffentlich verkündet wird. Würzburg den 10ten May 1813.

Großherzogliche Landesdirection.

Freyherr v. Werneck.

Klinger.

v. Oberkamp.

(Die Aufhebung des großherzogl. Zolldepartements und die Vereinigung seines bisher gen Geschäftskreises mit jenem der großherzogl. Rentkammer betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg rc. rc.

Nachdem Seine Kaiserlich Königliche Hoheit der Erzherzog Großherzog durch die allerhöchste Entschließung vom 19ten vorigen Monats rücksichtlich des großherzogl. Zolldepartements auszusprechen geruhet haben, daß dessen bisheriger Geschäftskreis mit jenem der großherzogl. Landesdirection als Rentkammer vereinigt werde; so wird dieß mit dem Beyfügen bekannt gemacht, das alle in jenen Geschäftskreis einschlagenden Exhibiten nunmehr an die großherzogliche Lan-

desdirection überhaupt zu richten, zur Erleichterung der Registratur aber von den Beamten und Partheyen die Rubra ihrer Berichte und Eingaben mit dem Beysatze „Zollsache“ zu bezeichnen seyen. Würzburg den 21ten May 1813.

Großherzogliche Landesdirection.
Freyherr v. Zurhein.
v. Schallhammer.
Sauer.

Anstellungen und Beförderungen.

Seine Kaiserlich Königliche Hoheit der Erzherzog Großherzog haben allergnädigst geruhet:

unterm 15ten May d. J. den Kaplan Martin Filser als Pfarrer zu Margetshöchheim,

— den provis. Forstmessungs-Gehülfen Peter Dietmann als Revierförster im Ochsengrunde, ferner

— den Doctor Joseph Blümm und

— den Stadtchirurgen Franz Wirth als Militär-Unterärzte,

unterm 20ten May den Kaplan Michael Lutz als Pfarrer zu Bastheim und

— den Forstgehülfen Georg Mainz als Revierförster zu Bischofsheim; endlich

unterm 27ten May den bisherigen Juliusspitälischen Amtsvogt zu Windsheim Franz Bohlig als Justiz und Rentamtmann des Juliusspitälischen Amtes des Sinn- und Saalgrundes zu ernennen.

Würzburg den 3ten Junius 1813.

Großherzoglich Würzburgisches

Regierungsblatt.

Xtes Stück. Samstag den 26. Junius 1813.

Allerhöchstlandesherrliche

Verordnungen.

(Die Einschränkung des allzuhäufigen Tanzens in den öffentlichen Wirthshäusern auf dem Lande betr.)

Wir Ferdinand,
von Gottes Gnaden kaiserl. Prinz von Oesterreich, königl. Prinz von Ungarn und Böhmen, Erzherzog von Oesterreich, Großherzog von Würzburg, und in Franken Herzog ꝛc. ꝛc.

Durch mehrere, von Unserer Landesdirection Uns vorgelegte sehr erhebliche Gründe finden Wir Uns bewogen, das Tanzen in den öffentlichen Wirthshäusern auf dem Lande zu beschränken und daher zu verordnen:

1) In den Erntemonaten Julius und August soll gar keine Tanzmusik in öffentlichen Wirthshäusern gehalten werden.

2) In den übrigen Monaten, in welchen bisher Tanzmusik erlaubt war, soll nur einmal, und zwar an dem ersten Sonntage des Monats bis zur bestimmten Polizeystunde Tanzmusik gehalten werden dürfen.

3) Der Montag und Dienstag bey der Kirchweihe, sowie auch diese zwey Tage bey der Fastnacht, sodann die Jahrmarkts-Tage bleiben von diesem Verbote ausgenommen, an welchen wie bisher die Tanzmusik gestattet ist.

4) Die Verlängerung der Polizeystunde zum Tanzen an den genannten Kirchweihe- Jahrmarkts- und Fastnachts-Tagen bleibt den Local-Polizeybehörden überlassen; jedoch darf dieses nie über 12 Uhr Mitternacht geschehen.

4) Die Uebertreter dieses Verbots, der Wirth, die Musikanten und die tanzenden Gäste sind, und zwar ein jeder mit einer Geldbuße von 1 fl. 30 kr. zu bestrafen; die Erhöhung dieser Strafe wird nach eintretenden schwereren Umständen den Polizeybehörden überlassen; jedoch darf die Erhöhung das Doppelte dieser Geldstrafe nie übersteigen.

6) Alle Amts- und Orts-Polizeyvorstände haben auf die Befolgung dieser Verordnung genau zu wachen. Gegeben Prag den 27ten May 1813.

Ferdinand.

(L. S.)

Bey Erledigung der Stelle eines dirigirenden Staatsministers:
J. N. v. Hennebrith.

Auf großh. allerhöchsten Befehl:
F. L. v. Hartmann.

(Die Aufhebung der Zunftbeschau und der hierfür zu entrichtenden Gebühren von den, die Jahrmärkte besuchenden Handelsleuten und Handwerkern betr.)

Wir Ferdinand,
von Gottes Gnaden kaiserl. Prinz von Oesterreich, königl. Prinz von Ungarn und Böhmen, Erzherzog von Oesterreich, Großherzog von Würzburg, und in Franken Herzog 2c. 2c.

Bereits durch Unsere Verordnung vom 11ten September 1812 haben Wir die Schuhe- und Lederbeschau auf den Jahrmarkten und die hierfür zu entrichtenden Gebühren aufgehoben; aus denselben Gründen, welche Uns zu jener Entschließung bewogen haben, verordnen Wir nun im Allgemeinen, daß ohne Unterschied der Waarenartikel jede Zunftbeschau auf Messen und Markten und alle hierfür eingeführt gewesenen Abgaben aufgehoben, und die Aufsicht auf alle, zur öffentlichen Feilschaft kommenden Waaren unmittelbar von den Polizeybehörden beschaftiget werden sollen.

Diese Verordnung ist durch das Regierungsblatt zu jedermanns Nachachtung bekannt zu machen. Gegeben Prag den 17ten Junius 1813.

Ferdinand.

(L. S.)

Bey Erledigung der Stelle eines dirigirenden Staatsministers:

J. M. v. Hennebrith.

Auf großh. allerhöchsten Befehl:

F. L. v. Hartmann.

(Die Wiedereinführung der jährlichen Sperlingsköpfe-Lieferung betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg 2c. 2c.

Nach eingekommenen Berichten von allen Gegenden des Landes haben sich die Sperlinge wieder so sehr vermehrt, daß sie der Landwirthschaft wirklich schädlich werden, und eine Verminderung derselben wieder nothwendig ist.

Unter allerhöchster Genehmigung Seiner Kaiserlich Königlichen Hoheit des Erzherzogs Großherzogs werden daher mit Aufhebung der Verordnung vom 5ten October 1804 die älteren Landesgesetze vom 19ten Februar 1748 und 11ten September 1760 wieder in Gültigkeit gesetzt, und denselben beygefügt, daß für dieses Jahr im Monate October, für das nächste und die künftigen Jahre aber bis auf weitere Anordnung jedesmal in den Monaten Februar und März die Ablieferung von drey Sperlingsköpfen von jeder ansaßigen Haushaltung an den Vorstand der Gemeinde zu leisten, und für jeden fehlenden solchen Kopf 5 kr. an die Gemeinde zu zahlen seyen, welche Strafgelder zur Vertilgung anderer dem Feldbaue schädlicher Thiere verwendet werden sollen.

Um des Vollzuges dieser Verordnung versichert zu seyn, ist von den Polizeybehörden den Gemeinde-Vorständen die Auflage zu machen, ordentliche Register sowohl über die gelieferten Sperlingsköpfe als über die eingehobenen Strafen zu führen, und solche jährlich im Monate April der Polizeybehörde zur Einsicht und Beglaubigung vorzulegen, welche sonach der Gemeinde-Rechnung beyzulegen sind.

Die Gemeinde-Vorsteher, an welche die Lieferungen der Sperlingsköpfe geschehen, haben besondere Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß keine Unterschleife mittels Lieferung der Köpfe anderer unschädlicher Vögel hierbey Statt haben, und die Polizeybehörden haben am Ende des Monats April jeden Jahres über den genauen Vollzug dieser Verordnung an die großherzogl. Landesdirection zu berichten. Würzburg den 4ten Junius 1813.

Großherzogliche Landesdirection.

Freyherr v. Werneck.

Klinger.

Lommel.

Bekanntmachungen.

(Ein Vermächtniß des verlebten Amtsverwesers Weigand für die Schule zu Darstadt und Ostbausen betreffend.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Der verlebte großherzogl. würzburg. freyherrlich von Zobel'sche Patrimonialgerichtshalter Weigand zu Darstadt hat in seiner letzten Willensverordnung 500 Gulden zur Verbesserung der Schule zu Darstadt, und 250 Gulden zur Verbesserung der Schule zu Ostbausen verschaft. Diese wohlthätige Handlung wird zum Ruhme des Verstorbenen hiermit öffentlich bekannt gemacht. Würzburg den 21ten Junius 1813.

Großherzogliche Schul-Commission.

Freyherr v. Stauffenberg.

Fuchs.

(Die Erledigung der Schulstelle zu Bergrheinfeld betreffend.)

Durch den Todesfall des Lehrers zu Bergrheinfeld Landgerichts Werneck ist die dortige Schulstelle in Erledigung gekommmen. Würzburg den 14ten Junius 1813.

(Die Erledigung der Schulstelle zu Oeßfeld betr.)

Durch den Tod des Lehrers zu Oeßfeld Landgerichts Röttingen ist die dortige Schulstelle in Erledigung gekommen. Würzburg den 21ten Junius 1813.

Beförderungen.

Seine Kaiserlich Königliche Hoheit der Erzherzog Großherzog haben allergnädigst geruhet:

unterm 27ten May den bisherigen Sous-Adjutanten Johann Störlein als Stockhaus-Inspector und

unterm 17ten Junius den Platzlieutenant Franz Baunach als Kapitän II. Klasse anzustellen.

Würzburg den 25ten Jun. 1813.

Großherzoglich Würzburgisches

Regierungsblatt.

XIᵗᵉˢ Stück. Samstag den 10. Julius 1813.

Bekanntmachungen.

(Die Aufhebung des Guldenzolles von den eigenthümlichen Beeren, welche die Gutsbesitzer in ihren auf fremden Markungen liegenden Weinbergen erzielen, und von da in ihre Wohnorte führen, betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Der Guldenzoll von den eigenthümlichen Beeren, welche die Gutsbesitzer in ihren auf fremden Markungen liegenden Weinbergen erzielen, und von da in ihre Wohnorte führen, wird hiermit aufgehoben. Im Uebrigen hat es bey den bisherigen Vorschriften unabgeändert sein Verbleiben, so wie obige Ausnahme auch lediglich von den Beeren zu gelten hat. Würzburg den 18ten Junius 1813.

Großherzogliche Landesdirection.

Freyherr v. Zurhein.

v. Schallhammer.

Nickels.

(Die Prüfung der Forstcandidaten betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Für diejenigen inländischen Forstcandidaten, welche eine Anstellung im Forstfache wünschen, und noch nicht geprüft, oder bey den letzten Prüfungen nicht gehörig bestanden sind, wird ein Concurs auf den 12ten und 13ten August d. J. anberaumt, an welchen Tagen sich dieselben jedesmal früh um 8 Uhr in dem gewöhnlichen Locale dahier mit den vorschriftsmäßigen oberstjägermeisteramtlichen Attesten über ihre Fähigkeit im Jagdwesen versehen, einzufinden haben. Würzburg den 25ten Junius 1813.

Großherzogliche Landesdirection.

Freyherr v. Zurhein.

v. Schallhammer.

Sauer.

Weisung
an sämmtliche großherzogl. Forstämter und adeligen Gutsherrschaften.

(Die Einsendung der jährlichen Gemeindeholz-Abgabe-Verzeichnisse betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Es ist verschiedentlich wahrgenommen worden, daß, ungeachtet den adeligen Gutsbesitzern nach dem §. 92. der höchstlandesherrlichen Verordnung vom 9ten Jun. 1807 (die Rechte und Verbindlichkeiten der adeligen Gutsbesitzer und ihrer Unterthanen in dem Großherzogthume Würzburg betr.) das Recht der Aufsicht über die forstmaßige Benutzung der Gemeindewaldungen zugestanden worden ist, sich dieselben dieses Rechtes theils gar nicht, oder doch nicht so bedienen, wie es die Erhaltung und nachhaltige Benutzung dieser Waldungen erfordert. Zur Beseitigung der hierdurch solchen Mediat-Gemeinden durch unvermeidliche Deterioration ihrer Forste zugehenden Nachtheile sowohl, als auch zur Gleichstellung dieser Gemeinden mit den immediat großherzoglichen werden sonach mit allerhöchster Genehmigung Seiner Kaiserlich Königlichen Hoheit des Erzherzogs Großherzogs sämmtliche adeligen Gutsbesitzer angewiesen, künftig in Gemäßheit der Verordnung vom 28ten Jun. 1809 im XIII. Stück des Regierungsblattes gedachten Jahrganges (die Verabfassung und Einsendung der jährlichen Gemeindeholz-Abgabs-Verzeichnisse betr.) die Gemeinden, über deren Waldungen ihnen die Forstpolizey zusteht, durch ihre Patrimonialgerichte zur vorschriftsmäßigen Abfassung und Einreichung der jährlichen Holzabgabs-Verzeichnisse über den nöthigen Holzbedarf aus ihren Forsten zur vorgeschriebenen Zeit anhalten zu lassen, und diese Verzeichnisse sodann gleich den großherzogl. Forstämtern mit einem auf forstgerechten Grundsätzen gestützten Begutachtungs-Conspecte nach dem anliegenden Formulare jedes in Duplo mit einem Begleitungs-Berichte bis zum Schlusse des Monats September jeden Jahrs zur Genehmigung an die großherzogliche Landesdirection einzuschicken, vor erfolgter deßfallsigen Ratification aber den Gemeinden kein Holz in ihren Waldungen anweisen zu lassen. Hiernach haben sich sämmtliche großherzoglichen Forstämter und Gutsherrschaften auf das Genaueste zu achten. Würzburg am 25ten Junius 1813.

Großherzogliche Landesdirection.

Freyherr v. Zurhein.

v. Schallhammer.

Günthert.

Weisung
an die großherzogl. Patrimonialgerichte.

(Die Forstgerichtsbarkeit der adeligen Gutsbesitzer betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Mehrere Patrimonialgerichte sind zur Zeit der Verordnung vom 26ten Februar l. J., das von den Mediat-Polizeystellen wegen Bestrafung der Forstfrevel einzuhaltende Verfahren betreffend, nicht nachgekommen; um daher zu fehlenden Waldrug-Protokollen oder Fehlanzeigen die angedrohten Wartboten an die Säumigen absenden zu können, haben diejenigen Patrimonialgerichte, welche keine Forstgerichtsbarkeit auszuüben haben, hierüber binnen 14 Tagen bey Vermeidung eines Wartboten bey der groß-

herzogl. Landesdirection die Anzeige zu machen. Würzburg den 26ten Junius 1813.

Großherzogliche Landesdirection.

Freyherr v. Zurhein.

v. Schallhammer.

Sauer.

Bekanntmachungen.

(Den Ausgangszoll des Repssamens und der Repskuchen betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Durch höchste Entschliessung vom 19ten dieses ist der Ausgangszoll vom Zentner Repsamen auf 50 kr., und jener vom Zentner Repskuchen auf 6 kr. festgesezt. Würzburg den 25ten Junius 1813.

Großherzogliche Landesdirection.

Freyherr v. Zurhein.

v. Schallhammer.

Nickels.

(Früchtenaufschlag betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Der bisher bestandene ausserordentliche Aufschlag auf die Ausfuhr des Weitzens wird hiermit von vier auf drey Gulden herab, und also jenem des Korns gleichgesetzet, wonach sich Jedermann zu achten hat. Würzburg den 25ten Junius 1813.

Großherzogliche Landesdirection

Freyherr v. Zurhein.

v. Schallhammer.

Nickels.

(Die Herbstprüfung der Schulseminars-Competenten betr.)

Bey der gewöhnlichen Herbstprüfung der in das Schullehrer-Seminar aufzunehmenden Schul-Competenten haben dieselben für dieses Jahr in nachstehender Ordnung zu erscheinen.

Am 1ten September alle jene Schul-Competenten, welche an einer lateinischen Schulstelle auf dem Lande angestellt werden wollen, wie auch jene deutsche Schul-Competenten aus dem Landgerichte Gemünden und aus dem Amte Wolfsmünster.

Jene Schul-Competenten, welche an einer lateinischen Schulstelle angestellt seyn wollen, haben nebst ihren vorschriftsmäßigen Attesten an-

noch besondere Zeugnisse über ihr Betragen und über ihren Studienfleiß, welchen sie an dem Gymnasium und auf der Universität bewiesen haben, bey der großherzogl. Schul-Commission vor der Prüfung abzugeben.

Am 2ten Sept. jene aus den Landgerichten Haßfurt, Prölsdorf und Sulzheim;

— 3ten jene aus den Landgerichten Würzburg links d. M. Ochsenfurt, Homburg;

— 4ten jene aus den Landgerichten Würzburg rechts d. M. Gerolzhofen, Dettelbach;

— 7ten jene aus den Landgerichten Fladungen, Ebern, Hofheim;

— 9ten jene aus den Landgerichten Münnerstadt, Röttingen, Werneck;

— 10ten jene aus den Landgerichten Mellerichstadt, Kissingen;

— 11ten jene aus den Landgerichten Neustadt, Arnstein;

— 14ten jene aus den Landgerichten Hilders, Bischofsheim;

— 15ten jene aus den Landgerichten Königshofen, Eltmann, Mainberg, Gleusdorf;

— 16ten jene aus den Landgerichten Karlstadt, Zeil, Volkach;

— 17ten jene aus den Landgerichten Kitzingen, Euerdorf;

— 18ten sämmtliche protestantischen Schul-Competenten;

Sämmtliche Schul-Competenten haben sich jedesmal wegen der Einzeichnung in die Prüfungsliste unter Vorlegung der verschlossenen pfarramtlichen Atteste (Verordnung vom 2ten September 1783, wie auch Verordnung vom 14ten October 1811) am Tage vor der Prüfung Nachmittags um 3 Uhr im Schullehrer-Seminar dahier zu stellen. Würzburg den 28ten Junius 1813.

(Die Erledigung der Schulstelle zu Herlheim betr.)

Durch den Tod des Lehrers zu Herlheim Landgerichts Sulzheim ist die dortige Schulstelle in Erledigung gekommen. Würzburg den 31ten May 1813.

(Die Erledigung der Schulstelle zu Wiesenfeld betr.)

Durch den Todesfall des Lehrers zu Wiesenfeld Landgerichts Karlstadt ist die dortige Lehrstelle erledigt worden. Würzburg den 5ten Junius 1813.

über die Gemein Revieren für das Jahr 18

Benennung			ig begutachtete						Bemerkung.
			nholz				an Stämmen		
			zum Verkauf				zu einem Consumo	zum Verkauf	
des Reviers.	der Gemeinde.	des Districts.	ra.	Rth.	Klft.	Schk. Well.	Stück.		

Großherzoglich Würzburgisches

Regierungsblatt.

XIItes Stück. Dienstag den 13. Julius 1813.

Weisung
an die städtischen Verwaltungsräthe dahier und zu Schweinfurt, dann an sämmtliche Untermarsch-Commissariate des Großherzogthums Würzburg.

(Das Ausschreiben von ausserordentlichen Schatzungs-Simplen zur Bestreitung der Kriegskosten betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ɩc. ɩc.

Die von der großherzogl. allgemeinen Kriegskosten-Vorschußkasse dahier seit dem letzten Ausschreiben von 12 ausserordentlichen Kriegssteuer-Simplen bestrittenen ausserordentlichen Unkosten für die weitere Einrichtung und Erhaltung der Militärspitäler in der Residenzstadt, dann zu Ober- und Unterzell, für die fortgesetzten Fortifications-Arbeiten der Festungen Marienberg und Königshofen, für die Mehl- und Zwieback-, dann Fourage-Magazine, so wie für das zur Auslieferung der 10,000 Ztner. Mehls nach Erfurt von Privaten angekaufte Getreid, für Bäckerlohn des Zwiebacks, für die Beyträge zur Verpflegung der Reconvalescenten, und für die Verpflegung der Festungs-Garnison, für den Bau der Baracken zu dem Lager bey Würzburg, und für andere dergleichen Auslagen, haben die besagte Kasse so entschöpft, daß bey diesen noch fortwährenden ausserordentlichen, und den hinzu kommenden neuerlichen Unkosten für die Verpflegung der demnächst ins Lager bey Würzburg rückenden französ. Truppen, dann der aus Sachsen neuerlich dahier zur Verpflegung in den Militärspitälern angekündigten französ. Blessirten es unausweichlich nöthig wird, dieselbe durch eine neuerliche Dotirung zur Leistung dieser ausserordentlichen Zahlungen in den Stand zu setzen. Es werden daher mit allergnädigster Bewilligung Sr. K. K. Hoheit des Erzherzogs Großherzogs vom 11. d. M. unter den Bestimmungen des früheren Ausschreibens vom 13. May l. J. im VII. Stücke des Regierungsblattes vom 14. May zur Deckung Geldbedarfs der Kriegskosten-Vorschußkasse sechzehn ausserordentliche Kriegssteuer-Simplen zur Einlieferung in der Art hiermit ausgeschrieben, daß ¼tel des Betrags dieser 16 Steuer-Simplen alsbald in dem Verlaufe von 8 Tagen nach der Bekanntmachung dieses Ausschreibens durch das Regierungsblatt, sonach das zweyte Viertel binnen

14 Tagen darauf, und die übrigen ⅔tel längstens bis zum 16ten August d. J. an die großherzogl. allgemeine Kriegskosten-Vorschußkasse dahier eingeliefert seyn müssen.

Hiernach haben der städtische Verwaltungsrath dahier und zu Schweinfurt, dann die sämmtlichen Untermarsch-Commissariate des Großherzogthums Würzburg sich in Erhebung und Einschickung dieser ausserordentlichen Kriegssteuer-Simplen strenge zu achten. Würzburg den 12ten Julius 1813.

Großherzogliche Landesdirection als Kriegsseparat.

Freyherr v. Werneck.

Klinger.

Behr.

Großherzoglich Würzburgisches Regierungsblatt.

XIIItes Stück. Dienstag den 27. Julius 1813.

Bekanntmachungen.

(Die zwischen dem Großherzogthume Würzburg und dem Großherzogthume Baden getroffene Uebereinkunft des Aus- und Eingangszolls betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Nachstehende, zwischen dem Großherzogthume Würzburg und dem Großherzogthume Baden getroffene, und von Seiner Kaiserlich Königlichen Hoheit dem Erzherzoge Großherzoge allerhöchst ratificirte Uebereinkunft wird hiermit zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht. Würzburg den 21. Julius 1813.

Großherzogliche Landesdirection.

Freyherr v. Zurhein.

v. Schallhammer.

Günthert.

Nach mehreren zwischen den Unterzeichneten Statt gehabten freundschaftlichen Besprechungen und Erläuterungen hat man sich über folgende Puncte unter Vorbehalt der allerhöchsten Genehmigung vereiniget:

I.

Der Eingangszoll von badenschen Weinen in das großherzoglich Würzburgische, und von würzburgischen Weinen in das großherzoglich Badensche wird wechselseits auf dreyßig Kreuzer per Würzburger Eimer festgesezt.

II.

Die Eingangszölle von Krämerwaaren und Fabricaten gemeiner Handwerker, welche von großherzoglich würzburgischen Unterthanen auf badensche Jahrmärkte und Jahrmessen gebracht werden, werden nach dem zweyten Anhange zu der großherzoglich badenschen Zollordnung erhoben.

Den großherzoglich badenschen Unterthanen hingegen, welche mit dergleichen Waaren die Landjahrmärkte des Großherzogthums Würzburg besuchen, wird mit besonderer Ausnahme der Colonialwaaren entweder im Ganzen ein Drittheil des bestehenden würzburgischen Eingangszolles erlassen, oder nach ähnlichen Grundsätzen, wie im zweyten Anhange zur großherzoglich badenschen Zollordnung, und mit Rücksicht auf den allgemeinen würzburgischen Zolltarif ein besonderer Eingangstarif für dergleichen Waaren eingeführt.

Bey feineren Krämerwaaren von größerem Werthe und geringerem Gewichte konnen beyderseits die vorstehenden Begünstigungen nur eintreten, wenn die Ladung nicht über zwey Zentner beträgt, indem alles, was darüber gehet, nach den allgemeinen Tarifen und Vorschriften behandelt wird. Die Waaren, welche dergleichen Handler oder Handwerker von den Märkten wieder unverkauft ausführen, werden, wenn dieß binnen sechs Wochen vom Tage der Einfuhr geschieht, in beyden Großherzogthümern vom Ausgangszolle frey gelassen.

Die obigen Begünstigungen können nur unter den in jedem der beyden Großherzogthümer eigenthümlichen Maaßregeln der Zollaufsicht Statt finden, jedoch werden die Kramer, um diese Gunst zu genießen, nicht verbunden, ihre Waaren beym Eintritte zu einem Oberzollamte zu stellen.

III.

Wenn bey Untersuchungen über Zollvergehen Individuen aus dem einen der Großherzogthümer von der Untersuchungsbehörde des andern requirirt werden; so wird die Stellung derselben ohne Anstand Statt finden. Imgleichen soll auch wechselseitig die Insinuation der erlassenen Erkenntnisse ohne Anstand geschehen.

Die Zollbeamten oder Zollbehörden beyder Staaten werden einander zur Entdeckung der Unterschleife möglichst behülflich seyn.

Dessen zur Urkunde ist gegenwärtiger Vertrag doppelt ausgefertigt, und von dem großherzoglich würzburgischen Bevollmächtigten sowohl, als dem großherzoglich badenschen Bevollmächtigten eigenhändig unterzeichnet worden.

Mannheim am 6. Februar 1813.

Fr. L. v. Schallhammer, großherzoglich würzburgischer Landesdirections-Director.

C. Ph. Sensburg, großherzoglich badenscher Staatsrath.

Wir Ferdinand,

von Gottes Gnaden kaiserl. Prinz von Oesterreich, königl. Prinz von Ungarn und Böhmen, Erzherzog von Oesterreich, Großherzog von Würzburg, und in Franken Herzog etc. etc.

Urkunden und bekennen hiermit, nachdem Wir den vorstehenden Vertrag Unserer Instruction gemäß gefunden haben; so ertheilen Wir demselben Unsere Genehmigung, und versprechen, solchen in allen seinen Puncten genau beobachten zu lassen.

Zu dessen Beurkundung haben Wir Uns eigenhändig unterzeichnet, und Unser größeres Insiegel beydrucken lassen.

Gegeben Würzburg den 6. März 1813.

Ferdinand.

(L. S.)

Bey Erledigung der Stelle eines dirigirenden Staatsministers:
J. N. v. Hennebrith.
Auf großh. allerhöchsten Befehl:
F. L. v. Hartmann.

(Das Einschwärzen fremden Salzes betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Wurzburg etc. etc.

Zur Abwendung der Einschwärzungen des fremden Salzes wird unter Bezug auf die im XI. Stücke des großherzoglichen Regierungsblattes vom Jahre 1810 erschienene Verordnung bekannt gemacht, daß jeder Salzführer, wo er sich immer im Großherzogthume befindet, ein von einer großherzoglichen Salzfactorie oder der herzoglich sächsischen Regierungskanzley zu Meiningen ausgestelltes Certificat vorzuzeigen hat.

Die Gültigkeit des ersten, welche von den treffenden Polizeystellen contrasignirt werden muß, erstreckt sich auf 14 Tage, und kann, wenn das Salz in dieser Frist noch nicht abgesetzt seyn sollte, nach Umständen von den zunächst liegenden Land- und Patrimonialgerichten auf 8 — 14 Tage verlangert werden; diese Verlängerung muß aber in der Contrasignirung genau ausgedruckt seyn.

Das von der herzoglich sächsischen Factorie Salzungen in das Großherzogthum eintretende Salz ist nicht zum Verkaufe, sondern nur zum Durchgange, oder für eine großherzogliche Salzfactorie bestimmt; im ersten Falle muß sich der Frachtfuhrer mit dem oben angegebenen Certificate der herzoglichen Regierungskanzley zu Meiningen, im andern mit einem Atteste respective Frachtbriefe der herzoglichen Factorie zu Salzungen ausweisen, und dieses oder jenes muß von der großherzoglichen Eintrittszollstation contrasignirt seyn.

Bey Entdeckung eines Unterschleifs ist sogleich die gerichtliche Untersuchung einzuleiten, und ganz nach dem Inhalte des §. 6. der Verordnung vom 31. August 1810 zu verfahren. Würzburg den 5. Julius 1813.

Großherzogliche Landesdirection.

Freyherr v. Zurhein.

v. Schallhammer.

Günthert.

Großherzoglich Würzburgisches

Regierungsblatt.

XIVtes Stück. Freytag den 30. Julius 1813.

Concursausschreibung

zur Wiederbesetzung der erledigten Professur der Poesie und Rhetorik an dem großherzoglichen Gymnasium zu Würzburg.

Durch allergnädigste Uebertragung der Pfarrey zu Neubrunn an den Professor der ersten rhetorischen Klasse am hiesigen Gymnasium Carl Rutta wurde diese Lehrstelle erledigt; deren Wiederbesetzung durch eine Concurs-Prüfung eingeleitet werden soll.

Der Termin zu dieser Prüfung über diejenigen Fächer, welche in den rhetorischen Klassen am großherzoglichen Gymnasium dahier verfassungsmäßig gelehrt werden, wird auf den 1ten October laufenden Jahres in dem Locale des hiesigen Gymnasiums festgesezt.

Die Lehrstelle ist für einen Weltpriester, welcher in der Communität leben kann, nebst freyer Wohnung, Licht, Holz, Bedienung, freyem Tisch und Getränk mit einem Gehalte von 300 fl.; — und für einen Solchen, welcher nach seinen individuellen Verhältnissen in derselben nicht leben kann, mit einem Gehalte von 800 fl. verbunden.

Auswärtige öffentliche Lehrer geistlichen Standes, welche an einem Gymnasium über die fraglichen Lehrfacher schon Unterricht ertheilt haben, und die erledigte Stelle dahier zu erhalten wünschen, können durch vortheilhafte Atteste oder durch ihren schon begründeten litterarischen Ruf von der benannten Prüfung entbunden werden.

Diejenigen, welche sich der Concurs-Prufung zu unterziehen wünschen, haben ihre Gesuche mit den gehörigen Attesten über ihre Verwendung in den Studienjahren, über ihre Fortbildung und über ihr sittliches Benehmen bey der unterfertigten großherzoglichen Stelle alsbald vorzulegen, und sich bey dem Directorium des hiesigen großherzoglichen Gymnasiums, welchem die Leitung der Prufung aufgetragen wurde, zur nähern Aufklarung zu melden.

Würzburg den 26. Julius 1813.

Großherzogl. Universitäts-Curatel.
Freyherr v. Stauffenberg.

Ziegler.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung der Schulstelle zu Bischofsheim betr.)

Durch die Beförderung des Lehrers an der Cantorsschule zu Bischofsheim ist die dortige Schulstelle in Erledigung gekommen. Würzburg den 19. Julius 1813.

Anstellungen und Beförderungen.

Seine Kaiserlich Königliche Hoheit der Erzherzog Großherzog haben allergnädigst geruhet:

unterm 30. Junius den Kaplan Aquilin Neugebauer, als Pfarrer zu Unterhohenried zu bestätigen;

unterm 3. Julius den Landesdirections-Kanzlisten Franz Wilhelm Ebenhöch, als geheimen Kanzlisten zu ernennen,

— — den Pfarrer zu Schönbrunn, Philipp Fritz, als Pfarrer zu Ebertshausen zu bestätigen,

— — den Pfarrer zu Allersheim, Ferdinand Heyer, als Pfarrer zu Elfershausen,

— — den Curatus zu Augsfeld, Vincenz Glock, als Pfarrer zu Allersheim; —

unterm 13. Julius den Pfarrerverweser Johann Adam Döderlein, als Pfarrer A. C. zu Weißenbach; —

unterm 17. Julius den juliushospitälischen Justiz- und Rentamtmann zu Wolfsmünster, Franz Bohlig, als juliusuniversitätischen Justiz- und Rentamtmann des Amts Sodenberg zu ernennen,

unterm 17. Julius den Revierföster zu Oberelsbach, Philipp Trunk, als solchen nach Schwanfeld; —

unterm 23. Julius den Districts-Physicus zu Gemünden, Dr. Kaspar Schmitt, als solchen nach Karlstadt zu versetzen,

— — den Dr. Franz Reber, als Districts-Physicus zu Gemünden,

— — den Dr. und Prof., Georg Anton Markard, als Zentwundarzt bey dem hiesigen Stadtgerichte, dem Landgerichte jenseits des Mains dahier, dann als Wundarzt des Zucht- und Arbeitshauses,

— — den Zentwundarzt, Andreas Fehneberg, als Wundarzt des Stockhauses, dann der Stadt- und Polizey-Gefängnisse,

— — den Forstamtsgehülfen, Leopold Held, als Revierförster zu Oberelzbach, und

— — den Forstamtsgehülfen, Thomas Stark, als Revierförster zu Euerdorf zu ernennen.

Würzburg den 29. Julius 1813.

Großherzoglich Würzburgisches

Regierungsblatt.

XVtes Stück. Mittwoch den 18. August 1813.

Allerhöchstlandesherrliche

Verordnung.

(Das unberechtigte Advociren und Exhibiren betr.)

Wir Ferdinand,
von Gottes Gnaden, kaiserl. Prinz von Oesterreich, königl. Prinz von Ungarn und Böhmen, Erzherzog von Oesterreich, Großherzog von Würzburg, und in Franken Herzog 2c. 2c.

In der Absicht, Unsern getreuen Unterthanen die Rechtshülfe zu erleichtern, und dieser eine gesetz- und ordnungsmäßige Richtung zu geben, haben Wir in den verschiedenen Landesgegenden gehörig befähigte und rechtschaffene Anwälte als Hofgerichts-Advocaten aufgestellt, deren Zahl jedoch auf das nothwendige Bedürfniß beschränkt.

Unsere Staatsbehörden sind verpflichtet, über die sämmtlichen aufgestellten Advocaten eine genaue Aufsicht zu halten, damit sie die Partheyen nicht aus Nachläßigkeit oder Gewinnsucht in Schaden bringen, insbesondere denselben keine taxordnungswidrigen Gebühren aufrechnen.

Diese polizeyliche Aufsicht würde aber vereitelt werden, wenn die Partheyen entweder selbst Geschäfte, wozu ihnen die Kenntnisse mangeln, besorgen, oder durch andere Unberechtigte, welche ihnen doppelte Kosten verursachend und dennoch keinen nützlichen Dienst leistend, sicher ihr Verderben bereiten, führen lassen wollten.

Es wurde daher bereits durch die, in dem Regierungsblatte vom Jahre 1804 S. 191 enthaltene Landesverordnung vom 13. August 1804, das Verfassen der Schriften durch approbirte Anwälte betreffend, bestimmt, welche Personen berechtigt seyen, Vorstellungen zu exhibiren, und unter welchen Förmlichkeiten dieß zu geschehen habe. Es wurde hierbey festgesezt, daß auf die Vorstellungen, welchen diese Förmlichkeiten mangeln, keine Rücksicht genommen und denselben keine rechtliche Folge gegeben werden sollte, insbesondere wurden die geheimen und verborgenen Anwälte mit Strafen bedroht und den Behörden eine wachsame Aufsicht hierüber anempfohlen.

Diese heilsame Verordnung ist jedoch seither nicht gehörig beobachtet worden; die Partheyen vertrauten sich öfters auswärtigen, oder geheimen und verborgenen Anwälten, Vorstellungen wurden von Unberechtigten, ohne daß selbe von einem aufgestellten Advocaten mit dessen Namen und der Gebühr bezeichnet waren, sowohl an Uns Selbst überreicht, als auch bey Unsern angeordneten Stellen exhibirt, oder der Unfug bey den Gerichten durch die sogenannten schriftlichen, statt mündlichen Recesse bemäntelt, und nicht selten zeigten sich unberufene Menschen, welche,

weder aus naher Verwandtschaft, noch einem andern Grunde ein Recht und noch weniger die Fähigkeit dazu habend, gleichsam ein Gewerbe damit treiben, sich mit andern zu dem Gerichte zu begeben, und hierbey für dieselben das Wort zu führen.

Wir haben nun den gegenwärtigen Zeitpunct der Errichtung und Besetzung von Advocatenstellen in den verschiedenen Landesgegenden für den angemessensten erachtet, durch die nachdrücklichste Handhabung des Verbots des unberechtigten Advocirens und Exhibirens für das Wohl Unserer getreuen Unterthanen zu sorgen, und zugleich die aufgestellten Advocaten gegen die Schmälerung ihres Erwerbszweiges durch Unberechtigte zu sichern.

Wir verordnen daher:

1) Die genannte Landesverordnung vom 13. August 1804 soll von Unsern sämmtlichen Staatsbehörden auf das Zweckmäßigste und Nachdrücklichste gehandhabt werden;

2) Die in den §en 1. 2. und 3. jener Landesverordnung enthaltenen Bestimmungen sollen auch auf die sogenannten schriftlichen statt mündlichen Recesse ausgedehnt werden;

3) Gegen diejenigen unberufenen Menschen, welche aus Gewinnsucht oder anderer Absicht ein Gewerbe damit treiben, die Partheyen zum Streite anzureitzen, oder bey den Gerichten als deren Sprecher zu erscheinen, soll eine wachsame Aufsicht getragen, und dieselben nicht nur von den Gerichten nicht geduldet, sondern auch mit denjenigen Strafen, welche die Landesverordnung vom 13. August 1804 §. 4. gegen die geheimen und verborgenen Anwälte festsetzte, angesehen werden.

4) Endlich wird hierbey bestimmt, daß diese Strafen zum Ressort der Gerichtspolizey und der von jeder Behörde selbst zu handhabenden Disciplin gehören, und folglich nur dann, wenn ein als peinlich bezeichnetes Verbrechen dazu kommen sollte, hierüber eine peinliche Untersuchung zu führen sey, und die Acten an Unser Hofgericht zur Entscheidung einzusenden seyen.

Diese Verordnung ist zur allgemeinen Nachachtung durch das Regierungsblatt bekannt zu machen. Gegeben Werneck den 10. August 1813.

Ferdinand.

(L. S.)

Bey Erledigung der Stelle eines dirigirenden Staatsministers:

J. M. v. Hennebrith.

Auf großh. allerhöchsten Befehl:

F. L. v. Hartmann.

Allgemeine Verfügung.

(Die Administration der gutsherrlichen Waldungen betr.)

Im Namen

Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs

Ferdinand,

Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem seit einiger Zeit häufige Anzeigen über

forstordnungswidrige Behandlung der gutsherrlichen eigenthümlichen Waldungen sowohl, als auch jener der Mediatgemeinden eingelaufen sind, bey näherer Prüfung aber sich größtentheils der Grund darin auffinden ließ, daß die adeligen Gutsbesitzer, deren Forstbezirke zu beschränkt sind, als daß sie auf selbige eigene wissenschaftlich gebildete Forstbeamten anstellen können, die Behandlung der ihrer Forstgerichtsbarkeit unterworfenen Waldungen ihren in der Forstwissenschaft größtentheils nicht sehr erfahrnen Revierförstern anvertrauten; so haben Seine Kaiserl. Königl. Hoheit allergnädigst zu genehmigen geruhet, daß den adeligen Gutsbesitzern gestattet werde, sich zur Besorgung der forstamtlichen Verrichtungen, als: Anweisungen, Aufnahme der jährlichen Hauungen und Culturen ꝛc. ꝛc. in ihren und ihrer Gemeinden Waldungen gegen Vergütung der Schreibmaterialien und der gewöhnlichen Taggelder zu fünf Gulden rhein. pr. Tag desjenigen großherzogl. Forstmeisters zu bedienen, welcher ohnehin die Inspection über selbige hat.

Solches wird sonach zu dem Ende andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, damit die großherzogl. Forstmeister den desfallsigen Anträgen der adeligen Gutsherrn ihrer Obliegenheit gemäß entsprechen, und diese sich für alle Verantwortung wegen forstordnungswidriger Behandlung der ihrer Obsorge anvertrauten Waldungen sicher stellen können. Würzburg den 6. August 1813.

Großherzogliche Landesdirection.

v. Schallhammer.

Herz.

Nickels.

Bekanntmachungen.

(Concurs-Prüfung der Aerzte betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Mit allerhöchster Genehmigung wird für diejenigen Aerzte, welche um Staatsdienste nachsuchen, eine Prüfung auf Donnerstag den 16. September d. J. anberaumt, an welchem Tage sich die Concurrenten mit den erforderlichen Zeugnissen versehen, früh um 8 Uhr auf der großherzoglichen Landesdirection einzufinden haben, um die erforderliche Prüfung zu erstehen. Würzburg den 21. Julius 1813.

Großherzogliche Landesdirection.

Freyherr v. Werneck.

Klinger.

Schnetter.

(Die Anstellung eines Curatus zu Homburg betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Seine Kaiserlich Königliche Hoheit der Erzherzog Großherzog haben die Anstellung eines Curatus zu Homburg allergnädigst zu bewilligen, und zu den beyläufig 330 fl. rhein. betragenden Einkünften der Curatie einen jährlichen Zuschuß von Ein Hundert Sechzig Gulden rhein. leisten zu lassen geruht. Diejenigen, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, haben ihre Bittschriften

binnen 14 Tagen einzureichen. Würzburg den 2. August 1813.

Großherzogliche Landesdirection
Freyherr v. Werneck.
Klinger.

Lommel.

(Die Erledigung der Pfarrey zu Zellingen betr.)

Die Pfarrey zu Zellingen ist durch die weitere Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigt worden.

Großherzoglich Würzburgisches

Regierungsblatt.

XVItes Stück. Freytag den 3. September 1813.

Allgemeine Verordnung.

(Den Eingangszoll für die im Großherzogthume Frankfurt erzeugten Weine betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

In Folge allerhöchster Entschliessung wird hiermit der Eingangszoll für die im Großherzogthume Frankfurt erzeugten Weine auf 30 kr. rhein. pr. Würzburger Eymer festgesetzt.

Diese Begünstigung kann nur dann statt finden, wenn die fraglichen Weine mit legalen Certificaten großherzogl. frankfurtischer Behörden begleitet sind.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. October d. J. in Wirksamkeit. Würzburg den 27. August 1813.

Großherzogliche Landesdirection.

Freyherr v. Zurhein.

Martinengo.

Günthert.

Concursausschreiben

zur Wiederbesetzung der erledigten Professur der grammatischen Klassen am großherzoglichen Gymnasium zu Würzburg.

Der bisherige Professor der 3ten grammatischen Klasse am Gymnasium zu Würzburg, Joseph Reuß, hat durch allergnädigste Verleihung die Pfarrey zu Unterleinach erhalten, wodurch eine Lehrstelle der grammatischen Klassen am Gymnasium dahier erlediget wurde.

Zur Wiederbesetzung derselben wird andurch eine Concursprüfung auf den 2ten October laufenden Jahres im Locale des hiesigen Gymnasiums mit der Erklarung anberaumt: daß diejenigen Candidaten zur Professur der Poesie und Rhetorick (wozu die Concursprüfung im großherzoglichen Regierungsblatte Stück XIV Seite 51 unter dem 26ten vorigen Monats ausgeschrieben würde), welche secundario die erledigte Professur der grammatischen Klassen zu übernehmen wünschen, ausser der Prüfung zur Professur der Poesie und Rhetorick, wenn sie die nöthigen Eigenschaften beurkunden, keiner weitern Prufung sich zu unterwerfen haben.

Die erledigte Professur ist eine Klassen-

stelle, woben Unterricht mit Disciplinführung, wie ben der früher schon erledigten Professur der Poesie und Rhetorik, — verbunden ist.

Dieselbe ist für einen Weltpriester, dessen Verhältnisse es erlauben, in der Communität zu leben, nebst freyer Wohnung, Licht, Holz, Bedienung, freyem Tische und Getränke, mit einem Gehalte von 300 fl. — und für einen Solchen, dessen Verhältnisse es nothwendig oder zuträglich machen, ausser der Communität zu leben, mit einem Gehalte von 800 fl. verbunden.

Auswärtige öffentliche Lehrer geistlichen Standes, welche an einem Gymnasium eine Lehrstelle in den grammatischen Klassen schon bekleidet haben, und in die dahier erledigte Professur einzutreten wünschen, können durch Vorlage vortheilhafter Atteste, oder durch ihren literarischen Ruf von der benannten Prüfung entbunden werden.

Diejenigen, welche sich der Concursprüfung unterziehen wollen, haben ihre Gesuche mit den gehörigen Attesten über ihre Verwendung in den Studien - Jahren, über ihre Fortbildung und ihr sittliches Benehmen bey der unterfertigten großherzoglichen Stelle alsbald vorzulegen, und sich bey dem Directorium des hiesigen großherzoglichen Gymnasiums, welchem die Leitung der Prufung aufgetragen worden ist, zur naheren Aufklärung zu melden. Würzburg den 20ten August 1813.

Großherzogliche Universitäts - Curatel.

Freyherr v. Stauffenberg.

Ziegler.

Bekanntmachungen.

(Den Generalpardon betr.)

Im Namen Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs Ferdinand, Großherzogs von Würzburg rc. rc.

Zufolge allerhöchster Entschließung Sr. Kaiserlich Königlichen Hoheit des Erzherzogs Großherzogs wird denjenigen, welche bis zum Tage gegenwärtiger Verordnung ihre Fahne treulos oder auf sonstige Art gleichwohl unter einigem Verschulden verlassen haben, nachstehender Generalpardon zum weiteren Bemessen bekannt gemacht.

1) Allen Deserteurs oder auf sonstige Art, jedoch nicht ohne einiges Verschulden von ihrer Compagnie zurückgebliebenen Soldaten wird, wenn sie in einem feldkriegsdiensttauglichen Zustande und freywillig zu ihrem vorigen Dienste rückkehren, vollkommene Befreyung von jeder korperlichen Strafe hiermit zugesichert. Auch sollen

2) auf diesen Fall die Revertenten der letzten Gattung keinen Nachtheil an ihrem Vermögen zu befahren, ihre bey ihrem Eintritte in diesseitige Dienste erhaltene Capitulations - Zeit lediglich auszudienen haben, und überdies bey ihrer vorigen Waffengattung, dann bey der zur Zeit ihres Entfernens allenfalls gehabten Charge belassen werden.

3) Den rückkehrenden wircklichen Deserteurs hingegen wird zwar auch die Rückgabe ihres Vermogens, jedoch unter der Beschrankung zugesichert, wenn namlich solches noch nicht vor ihrem Eintreffen von dem Fiscus wirklich eingezogen worden ist, und sie von Zeit ihrer Stellung an eine neue Capitula-

tion in ununterbrochener Treue dienen werden. Derley Cavalleristen, Grenadiers und Voltigeurs können jedoch nicht anders, denn als gemeine Füsiliers wieder angestellt werden.

4) Alle dergleichen Revertenten, sie mögen durch Desertion oder auf sonstige Art abgekommen seyn, bleiben jedoch schuldig und gehalten, die durch ihre Entfernung entkommene Montur und Armatur aus ihrem gegenwärtigen oder allenfalls künftigen Vermögen zu ersetzen; Wäre aber

5) ein oder der andere dergleichen Revertent auf irgend eine Art darzuthun im Stande, daß dessen Entfernung von seiner Compagnie ganz ohne eigenes Verschulden sich ergeben, so versteht es sich von selbst, daß er ganz straffrey wieder in seinen vorigen Platz eingereihet, ihm auch für den allenfallsigen Verlust von Armatur und Montur kein Ersatz aufgebürdet werde. Endlich und

6) wird noch bemerket, daß gegenwärtiger Generalpardon für die zum großherzoglichen Militaire gehörigen Individuen, wenn sie bereits im Inlande sind, nur 6 Wochen, für die aber, welche sich im Auslande aufhalten, nur drey Monate von dem untenstehenden Datum angerechnet, seine wirkende Kraft behalte, daß sofort erst später Rückkehrende an denselben schlechterdings keinen Antheil mehr zu nehmen haben. Würzburg den 10. August 1813.

Großherzogliche Militär = Obercommission.
Freyherr von Stetten.
von Eckart.

(Die Erledigung der Pfarrey zu Stadelschwarzach betr.)

Die Pfarrey zu Stadelschwarzach ist durch das Ableben des bisherigen Pfarrers erlediget worden. Würzburg den 16. August 1813.

(Die Erledizung der Schulstelle zu Dittelbrunn betr.)

Durch die Versetzung des Lehrers zu Dittelbrunn, Landgerichts Mainberg, ist die dortige Schulstelle in Erledigung gekommen. Würzburg den 23. August 1813.

(Die Erledignug der Schulstelle zu Burgerroth betr.)

Durch die Beförderung des Lehrers zu Burgerroth, Landgerichts Röttingen, ist die dortige Schulstelle in Erledigung gekommen. Würzburg den 23. August 1813.

(Die Erledigung der Schulstelle zu Oberschwarzach betr.)

Durch die Beförderung des Lehrers zu Oberschwarzach, Landgerichts Gerolzhofen, ist die dortige Schulstelle in Erledigung gekommen. Würzburg den 23. August 1813.

(Die Erledigung der Schulstelle zu Kronungen betr.)

Durch die Beförderung des Lehrers zu Kronungen, Landgerichts Werneck, ist die dortige Schulstelle in Erledigung gekommen. Würzburg den 23. August 1815.

(Die Erledigung der Schulstelle zu Strüth betr.)

Die Schulstelle zu Strüth, Landgerichts Röttingen, ist in Erledigung gekommen. Würzburg den 23. August 1813,

(Die Erledigung der Schulstelle zu Rieden betr.)

Durch den Todesfall des Lehrers zu Rieden, Landgerichts Arnstein, ist die dortige Schulstelle in Erledigung gekommen. Würzburg den 30. August 1813.

Anstellungen und Beförderungen.

Seine Kaiserlich Königliche Hoheit der Erzherzog Großherzog haben allergnädigst geruhet:

unterm 26. Julius den Kämmerer und Hauptmann, August Freyherrn von Abelsheim, als Bataillons-Chef,

— — den Capitän II. Klasse, Carl Fritz, als Capitän I. Klasse,

— — die Oberlieutenants, Eugen Ziermann und Johann Borst, als Capitäne II. Klasse,

— — die Unterlieutenants, Franz Sauer, Philipp Geuppert, Anton Jäger, Peter Philipp Baron von Lurz, Franz Scheuring und Joseph Büttner, als Oberlieutenants zu ernennen: ferner

unterm 30. Julius den Professor, Joseph Reuß, als Pfarrer zu Unterleinach,

— — den vormal. Deutschordens-Registrator, Franz Joseph Aubele, als wirklichen großherzogl. Registrator,

— — den Chirurgie-Candidaten, Gottlieb Martini, als Unterarzt;

unterm 7. August den Oberzollamtsgehülfen, Adam Joseph Bauer dahier, als Lagerbeamten zu Marktbreit,

— — den Bereiter, Andreas Ferdinand, als Universitätsbereiter,

— — den Pfarrer, Johann Hofman zu Zellingen, als Frühmesser zu Nordheim,

— — den Wundarzt, Joseph Walter zu Thüngersheim, als Centwundarzt zu Mellerichstadt; dann

unterm 12. August den Legationssecretär, Heinrich Thomas v. Karcher zu Paris, als Legationsrath und

— — den Professor extraordinarius, Dr. Johann Spindler, als Professor ordinarius zu ernennen.

Würzburg den 30. August 1813.

Großherzoglich Würzburgisches

Regierungsblatt.

XVIIte Stück. Samstag den 11. September 1813.

Allgemeine Verordnungen.

(Einführung der Impf-Matrikelbücher bey den Districts-Aerzten betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Wegen der, nach der Verordnung vom 10ten December v. J. den Eltern und Vormündern gleich nach der Impfung mit den Schutzblattern auszustellenden Scheine ist die gegründete Bedenklichkeit erhoben worden, daß diese Zeugnisse, bis sie einstens von den Geimpften benutzt werden müssen, gar oft würden verloren gehen.

Zur Entfernung dieses Anstandes wird daher mit allerhöchster Genehmigung Seiner Kaiserlich Königlichen Hoheit verordnet:

1.

Die Districts- und die Stadtpolizey-Aerzte zu Würzburg und Schweinfurt erhalten für dießmal besondere Impfbücher, worin nach der hier bemerkten Form

Nummer des Geimpften.	Jahr, Monat, Tag der Impfung.	Vor- und Zuname des Geimpften.	Vor- und Zuname, Stand und Wohnort seiner Eltern.	Name des Impfarztes.	Erfolg der Impfung.

jeder Geimpfte genau und lesbar einzutragen ist.

2.

Am Ende des Buches muß nach Verhältniß der Volkszahl ein Register geführt werden, wohin nach dem Alphabet der Geimpfte mit dem Vor- und Zunamen, und der ihm beygesetzten Nummer einzuschreiben ist, um bey einer Nachfrage denselben nach der stets fortlaufenden Nummer sogleich finden zu können.

3.

Aus diesem Impf-Matrikel sind künftig getreue Auszüge von dem Districts- oder Stadtpolizey-Arzte auf Verlangen zu ertheilen, und jeder Auszug ist mit zehn Kreuzer demselben zu bezahlen, jedoch sind den Minderermögenden solche ganz taxfrey, so wie jedermann von der Stempel-Taxe frey zu geben. Eben so muß das Verzeichniß der jährlich in die Schule aufzunehmenden Kinder, und die Auszüge für die zu dem Mi-

litärdienste Berufenen von Amtswegen, somit unentgeldlich ausgestellet werden.

4.

Für die Zukunft haben die Districts- und Stadtpolizey-Aerzte diese Impfbücher auf eigene Kosten anzuschaffen. Würzburg den 30ten August 1813.

Großherzogliche Landesdirection.

Freyherr v. Werneck.

Klinger.

v. Oberkamp.

(Die Aufhebung des ausserordentlichen Aufschlags auf die Ausfuhr des Getreides, Mehls und Strohes betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg 2c. 2c.

Der durch die Verordnungen vom 4ten Januar, 4ten März, 28ten April und 25ten Jun. 1813 bestimmte ausserordentliche Aufschlag auf die Ausfuhr des Getreides, des Mehls und des Strohes wird hiermit mit allerhöchster Genehmigung Sr. K. K. Hoheit, des Erzherzogs Großherzogs, aufgehoben, jener des Heues, Ohmets und Kleeheues aber auf 20 kr. rhein. pr. Centner festgesezt. Es sind daher von nun an in Betreff des Getreides, des Mehls und des Strohes sowohl in Hinsicht des gewöhnlichen Ausgangs-Zolles, als der übrigen bey der Ausfuhr einzuhaltenden Vorschriften lediglich die Bestimmungen zu beobachten, welche die allgemeine Zollordnung und der damit verbundene Tarif hierüber vorschreibt.

Würzburg den 7ten September 1813.

Großherzogliche Landesdirection.

Freyherr v. Zurhein.

Martinengo.

Tolson.

Bekanntmachungen.

(Die Verwaltung der Unterstützungs-Kasse für gering besoldete Pfarrer betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg 2c. 2c.

wird hiermit bekannt gemacht, daß der dahiesige Bürger Friedrich Platz zum Verwalter der Unterstützungskasse für gering besoldete protestantische Pfarrer ernennt worden, und von nun an jede an bemeldete Kasse sich ergebende Einsendung an diesen Verwalter zu richten sey.

Würzburg am 30ten August 1813.

Großherzogliche Landesdirection.

Freyherr v. Werneck.

Klinger.

v. Oberkamp.

(Die Benutzung der Forstproducte aus den Gemeinde-Waldungen betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg rc. rc.

Nachdem sich mehrere Ortsvorstände haben beygehen lassen, ohne Vorwissen der treffenden Forstbehörde den Gemeinde-Gliedern im Ganzen oder auch einzeln die Benutzung verschiedener Forst-Producte aus den Gemeinde-Waldungen zu gestatten, durch diese unbefugte Erlaubniß-Ertheilung aber diesen Waldungen mancherley Nachtheile zugehen, und die Aufsicht auf selbige erschwerende Unordnungen veranlaßt werden; so wird mit allerhöchster Genehmigung Seiner Kaiserlich Königlichen Hoheit des Erzherzogs Großherzogs verordnet, daß künftig ohne Vorwissen und Gutheissen des treffenden Forstamtes oder der Gutsherrschaft, wenn es mediat Gemeinde-Forste betrifft, welche hierfür verantwortlich sind, keine Forstnutzung, sie sey auch noch so unbedeutend, in den Gemeinde-Waldungen statt finden soll. Wer sich daher unerlaubter Weise irgend ein Forstproduct in den Gemeinde-Waldungen zueignet, oder hierzu unbefugt Erlaubniß ertheilet, hat die auf das Entwenden derley Forstproducte gesetzte Strafe unnachsichtlich zu befahren. Zu welchem Ende solches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Würzburg den 1ten September 1813.

Großherzogliche Landesdirection.

Freyherr v. Zurhein.

Martinengo.

Nickels.

(Das Verbot des Einbringens und der Durchfuhr der Königseer rc. Arzneyen betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg rc. rc.

Das Verbot alles Verkaufs der Königseer, Reichmannsdorfer und Schneeberger Arzneyen in dem Großherzogthume, und daß zu dem Ende alle mit solchen Waaren gefüllten und durchzuführenden Kasten gleich bey dem ersten Eintritts-Orte in das Land obrigkeitlich versiegelt, bey dem Austritts-Orte aber von der Obrigkeit wieder entsiegelt werden sollten, ist bisher nicht beobachtet worden, sondern die Fabrikanten und Händler dieser Arzneyen haben sich durch verschiedene Arten Absatz im Lande zu verschaffen gewußt.

In Erwägung nun, daß die schlechte Zubereitung und die Schädlichkeit dieser Arzneyen allgemein anerkannt, daß durch die Anwendung derselben von Leuten, die keine Kenntnisse in der Arzneykunde haben, ihre Schädlichkeit, und durch den heimlichen Ankauf die Gelegenheit zum Pfuschen in die Arzneykunde vermehrt werde, endlich daß schon aus öffentlichen Blättern bekannt ist, welches Unglück durch den Verkauf des stärksten Giftes statt dieser Arzneyen-Fabricaten von diesen Händlern veranlaßt worden: wird zufolge allerhöchster Entschließung verordnet:

1) Nicht nur der Verkauf, sondern selbst alle Durchfuhr der Königseer, Reichmannsdorfer und Schneeberger Arzneyen durch das Land wird nachdrucksamst verboten.

2) Alle Cordonisten, Zöllner und Polizeybehörden, besonders jene an der Straße von der Stadt Tann, Fladungen, Mellerichstadt, Königshofen, Hofheim, Haßfurt, Eltmann und Ebern haben die genaueste Aufsicht auf das Ein- und Durchbringen dieser Arzney-

und sogenannter Apotheker-Waaren, Olitanten 2c. zu halten, und wie es sich von selbst verstehet, die Kastenträger, Schubkärner, Leute mit Packthieren und sogenannten Karren über die Eigenschaft ihrer Waaren und den gelößten Zoll zu erforschen, und die Inhaber, wenn sie noch an der Gränze sind, mit der Bedrohung zurückzuweisen, daß ihre Waare würde hinweggenommen werden, wenn sie in dem Lande selbst betreten würden, weil selbst die Durchfuhr derselben nicht gestattet sey; werden sie aber schon diesseits eines Gränzortes betreten, so ist dem geeigneten Landgericht die Anzeige zu machen, der ganze Arzneyvorrath hinwegzunehmen, solcher zwar gehörig zu inventarisiren, sonach aber zu zerstören, und der Inhaber zum Ersatz der wegen des hierüber veranlaßten gerichtlichen Verfahrens entstandenen Kosten anzuhalten; und da in diesem Falle entweder durch Umgehung einer Zollstation, oder durch irrige Angabe der Waare noch ein besonderer Zollfrevel begangen werden, so ist auch die dießfalls schon bestimmte gesetzliche Strafe weiter eintreten zu lassen.

3) Ebenso wird das Ein- und Durchführen dieser Waaren durch die Post- und Frachtwägen verboten. Die Post- und Fuhrleute haben daher zu sorgen, daß sie durch unrichtige Angaben der zu verführenden Waaren nicht getäuscht werden, indem sie selbst dafür verantwortlich erklaret und zum Ersatz der veranlaßten Gerichtskosten werden angehalten werden, die Waaren selbst aber, wie bereits verordnet, der Hinwegnahme und der Zerstörung unterliegen.

4) Wenn von diesen Fabricaten wirklich schon im Lande verkauft worden, so wird der Verkäufer noch nebstdem mit vier Wochen Arbeitshaus-Strafe belegt, der Käufer selbst aber hat fünf Gulden Strafe zu zahlen, oder, wenn er zahlungsunfähig ist, 14 Tage Arbeitshaus-Strafe zu erstehen. Sollte aber gar

5) jemand eine Niederlage dieser Arzneyen bey sich gestatten, so ist derselbe einer Strafe von dreyßig Gulden, und wenn er solche nicht zahlen kann, zu einer vierteljährigen Arbeitshausstrafe zu verurtheilen.

Würzburg den 6ten September 1813.

Großherzogliche Landesdirection.

Freyherr v. Werneck.

Klinger.

Lommel.

(Die Erledigung der Schulstelle zu Uchtelshausen betr.)

Die Schulstelle zu Uchtelshausen, Landgerichts Mainberg, ist in Erledigung gekommen.

Würzburg den 6ten September 1813.

Großherzoglich Würzburgisches

Regierungsblatt.

XVIIItes Stück. Donnerstag den 16. September 1813.

Weisung
an die städtischen Verwaltungsräthe dahier und zu Schweinfurt, dann an sämmtliche Untermarsch-Commissariate des Großherzogthums Würzburg.

(Das Ausschreiben von ausserordentlichen Schatzungs-Simplen zur Bestreitung der Kriegskosten betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Die von der großherzogl. allgemeinen Kriegs-Kosten-Vorschuß-Kasse dahier bisher bestrittenen ausserordentlichen Unkosten haben die zur Deckung derselben unterm 13ten May und 12ten Julius l. J. ausgeschriebenen und eingelieferten ausserordentlichen Kriegssteuern fast gänzlich absorbirt.

Da aber inzwischen die Kriegs-Kosten sich eher vermehrt als vermindert haben, so machen die noch fortwährenden Kriegsverhältnisse es unausweichlich nöthig, die großherzogl. allgemeine Kriegs-Kosten-Vorschuß-Kasse in den Stand zu setzen, die Zahlung dieser ausserordentlichen — in den frühern Ausschreiben bereits näher dargelegten Unkosten auf das nächste Etatsjahr 1813/14, so lange es der Drang der Umstände unumgänglich erfordern sollte, zu leisten.

Mit allerhöchster Bewilligung Sr. K. K. Hoheit des Erzherzogs Großherzogs vom 10ten d. M., werden daher unter den Bestimmungen des Ausschreibens vom 13ten May l. J. im VII. Stücke des Regierungsblattes vom 14ten May zur einsweiligen Dotirung der Kriegs-Kosten-Vorschuß-Kasse vom nächsten Monate October anfangend, bis zu einer möglichen Minderung oder gänzlichen Sistirung monatlich vier Steuersimplen ausgeschrieben, welche bis zum 15ten jeden Monats an die allgemeine Kriegs-Kosten-Vorschuß-Kasse dahier eingeliefert werden sollen.

Hiernach haben der städtische Verwaltungsrath dahier und zu Schweinfurt, dann die sämmtlichen Unter-Marsch-Commissariate des Großherzogthums Würzburg, und das Stadtrentamt dahier sich in Erhebung und Einschickung dieser außerordentlichen Kriegs-Steuer-Simplen strenge zu achten, auch sich über die Erhebung und Einschickung derselben mit einer behörig belegten Rechnung auszuweisen.

Würzburg den 14ten September 1813.

Großherzogliche Landesdirection
als Kriegsseparat.

Freyherr v. Werneck.

Klinger.

Behr.

Bekanntmachungen.

(Die Untersuchung und Bestrafung der Accisfrevel betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Die Untersuchung der Accisfrevel, und die Behandlung derselben nach den bestehenden Verordnungen wird hiermit den großherz. Landgerichten in ihrem ganzen Districte als Polizey-Behörden, mit Ausschluß der Patrimonial-Gerichte, übertragen, und dieses auf allerhöchsten Befehl zur allgemeinen Nachachtung hierdurch bekannt gemacht. Würzburg den 6ten September 1813.

Großherzogliche Landesdirection.
Freyherr v. Werneck.
Klinger.
v. Oberkamp.

(Die General-Uebersicht von dem Stande der Industrieschulen für das Jahr 1811/12 betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Im Jahre 1811/12 sind in 647 Städten und Dörfern des Großherzogthums Würzburg 38692 Kinder zur Schule gegangen; unter diesen haben 10620 Knaben und 13916 Mädchen die Industrieschulen besucht. Die Industrielehre bestand im Gartenbaue, in weiblicher Arbeit mit Nähen, Stricken und Spinnen, und im Zeichnen und mechanischer Arbeit der Knaben.

Der Werth sämmtlicher Industrie-Producte beläuft sich nach dem Ansatze der Land- und Patrimonial-Gerichte auf 63769 fl. rhn., und übersteigt jenen des vorigen Jahres mit 7862 fl. rhn. Würzburg den 15ten September 1813.

Großherzogliche Schul-Commission.
Schüll
in Abw. d. D.
Fuchs.

Anstellungen und Beförderungen.

Seine Kaiserlich Königliche Hoheit der Erzherzog Großherzog haben allergnädigst geruhet:
unterm 20. August den bisherigen Pfarrer A. C. zu Lichtenstein, Joh. Georg Leiß, als Pfarrer zu Rottenbauer und Fuchsstadt, dann
— den Pfarrvicar, Joh. Ludwig Warttig, als Schloß-Kaplan A. C. zu Kastell zu bestätigen, ferner
unterm 3ten September den Landgerichts-Physicus zu Mellerichstadt, Dr. Jos. Wohlgemuth, als solchen zu Eltmann, und
— den Dr. Jacob Heinrich, als Landgerichts-Physicus zu Mellerichstadt, endlich
— den Capitän II. Klasse, Joseph Schmitt, als Capitän I. Klasse zu ernennen.

Würzburg den 15ten September 1813.

Großherzoglich Würzburgisches

Regierungsblatt.

XIXtes Stück. Dienstag den 28. September 1813.

Allerhöchstlandesherrliche

Verordnung.

(Die ausserordentlichen Steuern und derselben Erhebung betr.)

Wir Ferdinand,

von Gottes Gnaden kaiserl. Prinz von Oesterreich, königl. Prinz von Ungarn und Böhmen, Erzherzog von Oesterreich, Großherzog von Würzburg, und in Franken Herzog ꝛc. ꝛc.

In der Erwägung einerseits, daß die vermehrten Staatsbedürfnisse noch keine Minderung der bisherigen Steuern zulassen, andrerseits, daß die von Uns zur Verbesserung des Steuerwesens in Unserm Großherzogthume anbefohlenen Vorarbeiten noch nicht vollendet sind, haben Wir beschlossen und verordnen:

I.

Die bisher bestandenen ausserordentlichen Steuern, als die 12 Simplen Grundvermögenssteuer, die Consumtions- Handels- und Gewerbs- Besoldungs- und Pensions- dann Revenüensteuer, wie sie durch Unsere Verordnungen vom 1ten April und 21ten October 1809, dann 12ten October 1810 theils festgesezt, theils modificirt worden, sollen bis auf anderweite Unsere Anordnung fort entrichtet werden.

II.

Da Wir Uns überzeugt haben, daß die Leitung des Consumtions- Gewerbs- und zum Theile Besoldungssteuer- Geschäftes, so wie die Erhebung und Verrechnung derselben ferner nicht durch Unsere Landgerichte ohne Nachtheil ihrer ordentlichen Geschäfte besorgt werden können; so haben Unsere Rentämter von dem künftigen Etatsjahre an auch diese Steuern, mit welchen sich Unsere Landgerichte nun nicht mehr zu befassen haben, nach den in Unsern frühern Verordnungen liegenden Bestimmungen und von Unserer zum Vollzug derselben angeordneten Commission ertheilten Instructionen zu erheben, und sind in dieser Hinsicht eben so, wie bisher Unsere Landgerichte, als landesherrliche Commissarien anzusehen.

Wir befehlen daher, daß den Rentämtern von den Landgerichten unverzüglich alle auf die gedachten Steuern Bezug habenden Acten ausgehändigt werden.

III.

Um dem ganzen Extrasteuerwesen mehr Einheit und eine leichtere Uebersicht zu verschaffen, sollen mit dem künftigen Etatsjahre auch Unsere adelichen Gutsbesitzer ihre Revenüensteuer, so wie

diejenigen Kassen und Administrationen von milden Stiftungen dahier und auf dem Lande die Besoldungs- und Pensionssteuer, welche sie bisher unmittelbar an Unsere Hauptkasse eingeliefert haben, an Unsere einschlägigen Rentämter abliefern, zu welchem Ende letztern von Unserer Steuer-Commission die verschiedenen Beträge dieser Steuern werden bekannt gemacht werden. Hiervon sind jedoch noch ausgenommen, Unsere Hof- und Militärkasse, der juliushospitälische Administrationsrath und das Julius-Universitäts-Receptorat, welche, wie bisher, die von ihnen erhobenen Besoldungs- und Pensionssteuern an Unsere Hauptkasse einzusenden haben.

IV.

Unsere Rentämter haben demnach über alle diese von ihnen zu erhebenden Extrasteuern eine besondere Rechnung mit Ende jeden Etatsjahrs zu stellen, und an Unsere Vollziehungs-Commission zur Revision und Genehmigung einzuschicken.

V.

Diese Verordnung soll durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Gegeben Werneck den 10. September 1813.

Ferdinand.

(L. S.)

Bey Erledigung der Stelle eines dirigirenden Staatsministers:
J. N. v. Hennebrith.

Auf großh. allerhöchsten Befehl:
Fr. L. v. Hartmann.

(Die Erledigung der Schulstelle zu Werrnfeld betr.)

Die Schulstelle zu Werrnfeld, Landgerichts Gemünden, ist in Erledigung gekommen. Würzburg den 20ten September 1813.

Großherzoglich Würzburgisches

Regierungsblatt.

XXtes Stück. Samstag den 16. October 1813.

Allgemeine Verordnungen.

(Erneuertes Verbot, Sperlinge mit Schießgewehren zu tödten betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Obschon die Landes-Verordnung vom 19. Februar 1748, welche durch die jüngst erschienene Verordnung vom 4. Jun. d. J. wieder in Gültigkeit gesetzt worden ist, zum Tödten der Sperlinge den Gebrauch der Schießgewehre ausdrücklich untersagt; so wird doch, wie man aus den Berichten mehrerer Wildmeistereyen wahrgenommen hat, von den Unterthanen häufig dagegen gehandelt, und unter dem Vorwande, Sperlingsköpfe liefern zu müssen, ungescheut mit Schießgewehren umher gezogen und geschossen.

Da einem solchen gefährlichen und schädlichen Unfuge nicht nachgesehen werden kann, so wird obiges Verbot andurch erneuert und den Polizeystellen aufgegeben, die dagegen Handelnden zur gebührenden Strafe zu ziehen. Würzburg den 11. October 1813.

Großherzogliche Landesdirection.
Freyherr v. Werneck.
Klinger.

Högg.

(Die Bestimmung des Stempels bey Präsentations-Urkunden der adeligen Gutsbesitzer und Gemeinden auf erledigte Schulstellen betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

In Gemäßheit allerhöchster Entschließung vom 19. November 1808 sollen die Präsentations-Urkunden auf erledigte Schulstellen durchgehends mit dem 15 kr. Stempel versehen seyn, von welcher allerhöchsten Entschließung hiermit die adeligen Gutsbesitzer und Gemeinden, denen ein Präsentationsrecht auf erledigte Schulstellen zukömmt, in Kenntniß gesetzt werden, um bey vorkommenden Fällen sich genau hiernach zu achten. Würzburg den 4. October 1813.

Großherzogliche Landesdirection.
Freyherr v. Zurhein.
v. Schallhammer.

Sauer.

Bekanntmachungen.

(Die Wiederbesetzung der erledigten protestantischen Pfarrey Thundorf mit Theinfeld betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem die protestantische Pfarrey Thundorf mit Theinfeld nunmehr wieder definitiv besetzt

werden soll; so haben die Competenten um diese Pfarrstelle ihre Vorstellungen innerhalb 4 Wochen einzureichen. Würzburg den 5. October 1813.

Großherzogliche Landesdirection
als protestantisches Consistorium.
Freyherr v. Werneck.
Klinger.
Schnetter.

(Die Erledigung der Schulstelle zu Heustreu betr.)

Durch den Todesfall des Lehrers zu Herstreu, Landgerichts Neustadt, ist die dortige Schulstelle in Erledigung gekommen. Würzburg den 4. October 1813.

(Die Erledigung der Schulstelle zu Rohrkrch betr.)

Durch die Beförderung des Lehrers zu Rohrbach, Landgerichts Karlstadt, ist die dortige Schulstelle in Erledigung gekommen. Würzburg den 11. October 1813.

(Die Erledigung der Schulstelle zu Lembach betr.)

Durch die Versetzung des Lehrers zu Lembach, Landgerichts Eltmann, ist die dortige Schulstelle erledigt worden. Würzburg den 11. October 1813.

Anstellungen und Beförderungen.

Seine Kaiserl. Königl. Hoheit der Erzherzog Großherzog haben allergnädigst geruhet:

unterm 10. September den bisherigen Kaplan zu Obersinn, Christoph Rudolph, als Pfarrer zu Hirschfeld zu bestätigen, und den Contributionsboten zu Lauringen, Johann Hümpfner, als Rentamtsboten zu Hofheim,

unterm 17. September den bisherigen Kaplan zu Hofheim, Georg Gaier, als Curatus zu Homburg,

unterm 25. September den Diurnisten, Georg Hauck, als Kanzlisten bey der Hofrechenkammer,

unterm 2. October den Diurnisten, Anton Miltenberger, als Kanzlisten beym Verwaltungsrathe dahier

zu ernennen. Würzburg den 14. October 1813.

Großherzoglich Würzburgisches

Regierungsblatt.

XXItes Stück. Donnerstag den 21. October 1813.

Weisung
an sämmtliche städtischen Polizey-Behörden und Districts-Commissariate.

(Ermahnung an alle Einwohner der Städte und an sämmtliche Unterthanen bey etwa eintretenden nähern Kriegs-Ereignissen betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg rc. rc.

Es ist der Wille Seiner Kaiserlich Königlichen Hoheit, des Erzherzogs Großherzogs, daß alle Ihre getreuen Einwohner und Unterthanen in der hiesigen Stadt sowohl, als auf dem Lande, bey allenfalls eintretenden nähern Kriegsereignissen sich vollkommen ruhig und friedlich verhalten, und durch ein solches Betragen beweisen, daß sie mit ihrem Souveraine in Gesinnungen und Handlungen übereinstimmen.

Der großherzogliche geheime Staatsrath, indem er diesen nachdrücklich erklärten Willen Seiner Kaiserlich Königlichen Hoheit durch die unterzeichnete großherzogliche Stelle bekannt machen läßt, vertraut auf die Anhänglichkeit sämmtlicher Einwohner und Unterthanen an den Souverain, und auf den Geist der Ordnung und des Gehorsams, wodurch sie sich bey ähnlichen Gelegenheiten rühmlich ausgezeichnet haben, daß sie demselben auf das Pünctlichste entsprechen werden.

Die Aeltern und Hausväter haben besonders zu sorgen, daß die Kinder, Dienstboten und Handwerksgesellen bey dem etwaigen Einmarsche der Truppen in den Städten und Ortschaften zu Hause gehalten werden, und daß weder durch mündliche Aeußerungen, noch durch Handlungen eine Theilnahme für irgend eine Kriegsbegebenheit zu erkennen gegeben werde; so wie daß in keinem Falle mehrere Menschen auf den Straßen sich vereinigen, indem jeder Hausvater für die Seinigen dießfalls zu haften hat. Zu diesem Ende haben auch die städtischen Polizeybehörden durch angemessene Patrouillen die etwa versammelten Einwohner unter Erinnerung an die übeln Folgen sogleich nach Hause zu verweisen, und sie allenthalben mit Anwendung angemessener Polizeymaaßregeln zu zerstreuen.

Die städtischen Polizey-Behörden und sämmtliche Districts Commissariate haben sonach diese Ermahnung zur Ruhe und Ordnung und zur ferneren Zuversicht auf die Sorge Seiner Kaiserlich Königlichen Hoheit für das Wohl Ihres Landes durch die Patrimonialgerichte und Ortsvorstände bekannt zu machen, und mit ununterbrochener Aufmerksamkeit auf den Vollzug dieser allerhöchsten Gesinnungen zu wachen, so wie selbst

auch die Patrimonialgerichte und Ortsvorstände für die genaueste Beobachtung eines stillen und ruhigen Betragens in ihren Gemeinden verantwortlich gemacht werden.

Würzburg den 19. October 1813.

Großherzogliche Landesdirection.

Frhr. v. Werneck.

Klinger.

Behr.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung der Schulstelle zu Zell betr.)

Durch den Todesfall des Lehrers zu Zell, Landgerichts Würzburg l. d. M., ist die dortige Schulstelle in Erledigung gekommen. Würzburg den 11. October 1813.

Großherzoglich Würzburgisches

Regierungsblatt.

XXIItes Stück. Mittwoch den 27. October 1813.

Proclamation

an die Bewohner des Großherzogthums Würzburg.

Der Sieg, welchen der Ewige der gerechten Sache der gegen Frankreich verbündeten Mächte verlieh, hat die Verhältnisse gelößt, unter welchen das Großherzogthum Würzburg als ein Bestandtheil des rheinischen Bundes den Druck einer fremden Macht so schwer empfunden hat. Der Augenblick der Befreyung ist gekommen. Von heute an entsagen Seine Kaiserlich Königliche Hoheit der Erzherzog Großherzog, unser gnädigster Landesherr, jenen beugenden Verhältnissen. Allerhöchstdieselben treten der heiligen Sache der Verbündeten mit allen Ihnen von der göttlichen Vorsehung verliehenen Kräften und Mitteln bey, und wollen, daß Ihre getreuen Unterthanen Sie hierin in Gesinnung und That unterstützen.

Würzburg den 26. October 1813.

Großherzoglicher geheimer Staatsrath.

J. N. von Hennebrith.

(L. S.)

Scharold.

Bekanntmachungen.

(Verlegung der Hauptgränzzollstation Gauaschach nach Bonnland betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg rc. rc.

In Gemäßheit der allerhöchsten Entschliessung Seiner Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs Großherzogs wird die Hauptgränzzollstation zu Gauaschach nach Bonnland verlegt; welches hiermit zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht wird. Würzburg den 15. October 1813.

Großherzogliche Landesdirection.
Freyherr v. Zurhein.
v. Schallhammer.

Berg.

(Die Erledigung der Pfarren zu Astheim betr.)

Die Pfarrey zu Astheim im Landgerichte Volkach, ist durch den Tod des bisherigen Pfarrers erledigt worden.

Anstellungen und Beförderungen.

Seine Kaiserlich Königliche Hoheit der Erzherzog Großherzog haben allergnädigst geruhet:

unterm 8. October den Landgerichtsphysicus, Dr. Anton Metz, zu Werneck als solchen zu Mellerichstadt, und

den Landgerichtsphysicus, Dr. Jacob Heinrich, zu Mellerichstadt als solchen zu Werneck anzustellen; ferner

den bisherigen Pfarrer, Michael Blum, zu Großeneibstadt als Frühmesser zu Stadtlauringen, und

den bisherigen Pfarrer, Mathäus Schott, zu Ebersbach als Frühmesser zu Kissingen zu bestätigen.

Würzburg den 26. October 1813.

Großherzoglich Würzburgisches

Regierungsblatt.

XXIIItes Stück. Samstag den 20. November 1813.

Allerhöchstlandesherrliche

Verordnung.

(Die Aufhebung der schädlichen Forstrechte auf bestimmte Fläche und Gattung Holzes, oder auf einen festgesetzten Walddistrict betr.)

Wir Ferdinand,

von Gottes Gnaden kaiserl. Prinz von Oesterreich, königl. Prinz von Ungarn und Böhmen, Erzherzog von Oesterreich, Großherzog von Würzburg, und in Franken Herzog rc. rc.

Es haften auf den Forsten Unsers Großherzogthums häufig Gerechtigkeitsholz-Abgaben und auch selbst Besoldungen, welche auf eine bestimmte Fläche und Holzgattung festgesezt, der regelmäßigen und forstgerechten Behandlung solcher Waldungen unübersteigliche Hindernisse in den Weg legen, indem sie sich mit einer nachhaltigen Bewirthschaftung derselben schlechterdings nicht vereinbaren lassen.

Wir verordnen und befehlen daher:

§. 1.

In allen Waldungen Unsers Großherzogthums, wem sie auch immer zustehen mögen, soll von nun an keine Berechtigung oder Besoldung nach dem Flächenmaaße mehr bestehen, sondern alle derley Abgaben sollen nach genauer Ausmittlung ihres bisherigen, gegenwärtigen und künftigen Ertrages, unter der Voraussetzung, daß solche in der bisherigen Art fortbestanden hätten, auf ein verhältnißmäßiges Aequivalent in bestimmten Holzmassen umgeändert werden.

§. 2.

Die Bestimmung eines solchen Aequivalents geschieht auf eine permanente Zahl von Klaftern und Wellen, nach dem verordnungsmäßigen Brennholzmaaße jener Holzgattung, in welcher bisher die Abgabe bestand. Kann übrigens der Berechtigte nach seinem bisherigen Bezuge auch Anspruch auf Kleinnutzholz machen, so wird solches ebenfalls ausgemittelt nach den verschiedenen Sortimenten bestimmt, und von dem eruirten Massen-Ertrage bey einer jeden Abgabe in Abzug gebracht.

§. 3.

Der Empfänger des Gerechtigkeits- oder Bestallungsholzes ist jedoch auf die ausgeworfene Klafter- und Wellenzahl in der festgesetzten Holzgattung nur in soweit berechtiget, als sich selbe auf dem Jahreshiebe nach forstgerechter Stellung desselben ergiebt. Im entgegengesetzten Falle muß sich derselbe mit einer verhältnißmäßigen Anzahl Klafter- und Wellenholzes anderer Gattung begnügen, welche nach dem Normative sub Lit. B. über den wahren Werth des Brennholzes nach dessen Gehalte an Brennstoff zu bestimmen ist.

§. 4.

In Gemäßheit der §§. 1 und 2 hat jeder fernere Holzbezug nach der Fläche von der Publication dieser Verordnung an zu cessiren, ein jeder Empfänger derley Holzes hat daher den Gehalt und die Qualität seines Holzbezuges, so gut als er kann, entweder durch Rechnungsauszüge oder sonstige glaubhafte Belege zu liquidiren, und seine Forderung binnen 4 Wochen vom Tage der Bekanntwerdung dieser Verordnung an, wenn der Bezug aus Unsern Domainenforsten geschah, dem treffenden großherzoglichen Forstamte, aus Gemeinde- oder Communenwaldungen Unserm einschlägigen Land- oder Patrimonialgerichte, und aus Privathölzern dem Waldeigenthümer selbst nach dem Formulare A vorzulegen.

§. 5.

Unsere Forstämter haben die ihnen über die Holzabgaben nach der Fläche aus Unsern Domainen-Waldungen vorgelegten Fassionen genau zu prüfen, und, wenn sie solche für richtig erkennen, mit Bericht zu Unserer Landesdirection als Rentkammer einzuschicken.

§. 6.

Sollte im Gegentheile aber eine Fassion nicht gehörig belegt seyn, die Ansätze von dem Forstamte für übertrieben erkannt werden, und sich dasselbe mit dem Fatenten in der Güte über die als Aequivalent festzusetzende Holzquantität nicht vereinigen können; so hat es letztern aufzufordern, einen Sachverständigen als Schätzer zu benennen, welchem das Forstamt sodann noch einen zweytern aus der Mitte seiner untergebenen Revierförster beyzugeben hat. Beyde Taxatoren sind von dem Landgerichte, in dessen Bezirke der belastete Wald liegt, für die vorzunehmende Schätzung, nachdem sie von ihren allenfallsigen sonstigen Pflichten gegen den einen oder den andern Theil für dieses Geschäft entlassen worden sind, auf möglichst genaue und gewissenhafte Ausmittlung und Angabe des Quale und Quantum der Gerechtigkeit nach dem Productionsvermögen der belasteten Fläche bey der bisher bestandenen Betriebsart zu beeidigen, und nach beendigter Schätzung hat dasselbe im Einvernehmen mit dem treffenden gr. Forstamte über das zu bestimmende Aequivalent salva provocatione an Unsere Landesdirection als oberste Forstbehörde, zu erkennen.

§. 7.

Das nämliche Verfahren beobachten auch die großherzogl. Land- und Patrimonialgerichte in Betreff dieser Holzbezüge aus den Gemeindewaldungen, worüber ihnen gleichfalls in Gemeinschaft mit dem treffenden gr. Forstamte die Entscheidung als der ersten Instanz zukommt.

§. 8.

Den Privaten bleibt es überlassen, sich mit den zum Holzbezuge nach der Fläche aus ihren eigenthümlichen Waldungen berechtigten Individuen über das künftig abzureichende Aequivalent zu vereinigen. Sollte sich jedoch einer oder der andere Waldeigenthümer mit den Berechtigten in der Güte nicht vereinigen können, so ist ebenfalls der Weg der Taxation durch unpartheyische von beyden Theilen auserwählte Sachverständige einzuschlagen, und bey verschiedenen Resultaten der Schätzung die Verhandlung an das treffende Land- oder Patrimonialgericht einzuschicken, welches hierüber wie bey §. 6 und 7 bestimmt wurde, mit dem treffenden gr. Forstamte erkennt.

. 9.

Wenn von der großherzogl. Landesdirection als Unserer obersten Forstbehörde die endliche Entscheidung über das für den Flächenertrag festzusetzende Surrogat erlassen ist, findet kein weiterer Recurs an irgend sonst eine Stelle mehr statt, sondern die Betheiligten haben sich mit dieser Entscheidung zu begnügen.

§. 10.

Die wegen Ausmittlung des Aequivalents ergehende Schätzungskosten sind, wenn sie nicht

von einem Theile ohne Noth besonders veranlasset werden, von dem Waldeigenthümer allein zu tragen.

§. 11.

Wenn die Ablösung berichtiget ist, so sind hierüber von den Partheyen legale Urkunden zu errichten, in welchen die Berechtigung mit Bezug auf diese Verordnung genau zu bestimmen ist, jedoch geschieht der Ansatz, wenn auch der Empfänger ausser dem Brennholze noch Kleinnutzholz zu beziehen hat, dennoch nach dem ausgemittelten Brennholzgehalte mit dem Bemerken, was derselbe noch gegen Abzug an der bestimmten Brennholzmasse an Nutzholz zu fordern hat.

§. 12.

Derjenige Theil, welchem bisher das Hauen und Aufmachen des Holzes oblag, und welcher in der Regel der Empfänger ist, hat den Holzhauerlohn zu zahlen, dahingegen muß der Waldeigenthümer den Empfänger des Gerechtigkeitsholzes auf sein Verlangen, wenn er mit dem Holzmachen gehörig umzugehen weiß, und solches forstordnungsmäßig fertiget, soviel Holz um den gewöhnlichen Lohn machen lassen, als er zu beziehen hat. Jedoch ist der Waldeigenthümer nicht schuldig, ihm eben das Holz zu überlassen, was der Berechtigte gefertigt hat, oder durch die Seinigen hat fertigen lassen; wobey sich der Berechtigte und seine Dienstleute nach der bestehenden Holzhauer-Instruction zu benehmen haben, und können sonach bey veranlaßten Unordnungen und Ueberschreitung der Forstpolizey-Verfügungen durch den Waldbesitzer von dem Hiebe entfernt, und gleich jedem andern Holzhauer zur Waldrug angezeiget werden.

§. 13.

Da nach §. 4 mit dem Tage der Publication dieser Verordnung alle ferneren Holzabgaben nach dem Flächenmaaße aufhören, bis zu dem dießjährigen Eintritte der Holzfällungszeit die sämmtlichen Fassionen nicht berichtiget seyn können, so sind jenen Berechtigten, mit welchen über ihre Ansprüche noch nicht vollständig übereingekommen ist, für dieses Jahr eine verhältnißmäßige Quantität Holzes auf Abrechnung zu überlassen.

§. 14.

Da bey der größtentheils nöthigen Abänderung der bisher bestandenen und mangelhaft befundenen Bewirthschaftungsart, der mit Holzabgaben nach der Fläche belasteten Waldungen und Einführung einer auf wirkliche Nachhaltigkeit gestützten Wirthschaft der Fall häufig eintritt; daß selbst oftmals jene Holzmasse, welche als Aequivalent für den Bezug nach der Fläche forstmäßig nicht abgegeben werden kann, sondern diese Abgabe durch Substitution einer drittern Holzgattung ausgeglichen werden muß; so wird hiermit bestimmt, daß zwar der Berechtigte, wenn einmal über das Quale und Quantum seines vorherigen Bezuges nach der Fläche übereingekommen und hierüber von der gr. Landesdirection die Bestätigung erfolgt ist, in den vollen eigenthümlichen Genuß des Aequivalents eintritt, auf die bestimmte Holzmasse und Gattung jedoch nur in so weit Anspruch machen kann, als selbes auf dem nach forstgerechten Grundsätzen angelegten Jahreshiebe sich ergiebt; im entgegengesetzten Falle kann der Berechtigte nur auf den vollen Ersatz des wahren innern Werthes der zu fordernden Holzmasse, welcher sich auf ihren innern Gehalt an Brennstoff gründet, Anspruch machen, und muß sich daher gefallen lassen, statt der regulirten Holzmasse und Gattung, eine sich auf dem Schlage vorfindende andere von gleichem inneren Gehalte nach der in der Tabelle Lit. B. bestimmten Norm anzunehmen, welche Tabelle sich auf die angestellten Versuche der vorzüglichsten Forstschriftsteller über den inneren Brennstoff-Gehalt der Holzarten gründet.

§. 15.

Tritt übrigens der in dem obigen §. bemerkte Fall ein, daß dem Berechtigten die ihm

stipulirten Holzgattung nicht abgereichet werden kann, so bleibt demselben unter jenen Holzgattungen, welche sich nach Abzug des Bedarfs des Eigenthümers zur Abgabe vorfinden, die Wahl der Holzgattung frey gestellt.

Sollte auf einem Hiebe das zur Berechtigung abzugebende Wellenholz sich nicht vorfinden, so muß der Berechtigte statt dessen jene Entschädigung an Klafterholz annehmen, die ihm die Tabelle B, pag. XV zuspricht.

§. 16.

Die Einführung einer regelmäßigen und nachhaltigen Forstwirthschaft macht es oftmals unthunlich, alle Jahre ununterbrochen in allen jenen Walddistricten Hiebe anzulegen, auf welchen zeither Gerechtigkeitsholz-Abgaben hafteten. Die bisher auf bestimmten Walddistricten gehafteten derley Servituten werden daher künftighin auf den ganzen Revierbezirk, zu welchem diese Districte gehören, ausgedehnet. Der Berechtigte kann jedoch sein stipulirtes Holzquantum auf dem seinem Wohnorte gelegensten Hiebe des einschlägigen Revieres verlangen. Besizt jedoch der Eigenthümer in der Gegend noch mehrere Waldungen, in welchen Hiebe geführt werden, die dem Berechtigten noch gelegener sind, so ist der Eigenthümer gehalten, auf Verlangen dem Berechtigten das ihm gebührende Holz, in soweit sich solches nach Abzug des Bedarfs zur Befriedigung der auf selbigen schon bestehenden Gerechtigkeiten daselbst vorfindet, abzureichen, dahingegen kann der Berechtigte, im Falle der ihm zunächst gelegene Hieb zu Zeiten dennoch entlegener seyn sollte, als jener District, auf dem seine vormalige Gerechtigkeit fundirt war, wegen allenfallsigen weitern Transportes oder sonstiger Auslagen auf keine weitere Entschädigung Anspruch machen.

§. 17.

Diejenigen Holzgerechtigkeiten, welche durch besondere herkömmliche oder vertragsmäßige Bedingungen weiter beschränkt sind, als es die Bestimmungen dieser Verordnung voraus setzen, sollen durch diese keineswegs ausgedehnt, sondern, in sofern sie nicht den übrigen Bestimmungen derselben entgegen stehen, in ihrer vollen Wirkung belassen werden.

Gegeben Würzburg den 2. October 1813.

Ferdinand.

(L. S.)

Bey Erledigung der Stelle eines dirigirenden Staatsministers:

J. N. v. Hennebrith.

Auf großh. allerhöchsten Befehl:

F. L. v. Hartmann.

Fassion

über das im nachstehenden dem Forstamte N. einschlägigen Reviere jährlich zu beziehende Besoldungs= (Recht=) Holz nach der Fläche im Landgerichts= (Patrimonial=) Gerichts= Bezirke N.

Benennung des			Bisheriger Holzbezug an		Fatirte Holzmasse an			Belege und Bemerkungen
Reviers	Districtes	Empfängers und seines Wohnortes	Morgen	Ruthen	Klafter	Wellen	Kleinnutzholz	
								Nota Das Kleinnutzholz erhält so viele Rubriken, als der Empfänger Sortimente zu fordern berechtiget ist.

Tabelle

über

die Anzahl der Scheit- und Prügelholzklafter der verschiedenen Holzgattungen, welche für das Buchenstammholz von ⅕tel bis 20 Klaftern rücksichtlich ihrer Brenngüte und ihres Massengehaltes gerechnet werden müssen, wobey die Bruchtheile einer Klafter, welche weniger als ⅕tel betragen, auf Wellen reducirt sind.

Buchen-Stammholz Klafter	Buchen						Eichen						Hainbuchen					
	Stammholz		Astholz		Stangenholz		Stammholz		Astholz		Stangenholz		Stammholz		Astholz		Stangenholz	
	Klafter	Wellen	Klafter	Wellen	Klafter	Wellen	Klafter	Wellen	Klafter	Wellen	Klafter	Wellen	Klafter	Wellen	Klafter	Wellen	Klafter	Wellen
⅕	·	·	⅕	10	⅕	11	⅕	13	⅖	3	⅕	20	⅕	4	⅕	15	⅕	6
⅖	·	·	⅖	20	⅗	2	⅖	27	⅘	7	⅘	18	⅖	14	⅘	13	⅖	12
⅗	·	·	⅘	8	⅘	13	⅗	12	1⅕	11	1	16	⅗	22	1	12	⅗	18
⅘	·	·	1	19	1⅕	5	1	26	1⅗	14	1⅖	15	1	4	1⅖	10	⅘	24
1	·	·	1⅖	8	1⅖	16	1⅖	12	2	18	1⅘	13	1⅕	11	1⅘	9	1⅕	4
2	·	·	2⅘	8	3	12	2⅘	24	4⅕	18	3⅘	6	2⅖	25	3⅘	1	2⅗	8
3	·	·	4⅖	13	4⅗	8	4⅖	8	6⅕	18	5⅗	19	3⅗	9	5⅗	10	3⅕	12
4	·	·	5⅘	10	6⅕	4	5⅘	21	8⅗	18	7⅗	11	5	21	7⅗	2	4⅘	16
5	·	·	7⅕	18	7⅗	1	7⅖	5	10⅘	17	9⅗	3	6⅖	8	9⅗	11	6	20
6	·	·	8⅘	9	9⅕	17	8⅘	17	13	17	11⅖	17	7⅗	19	11⅘	4	7⅕	24
7	·	·	10⅕	13	10⅘	13	10⅕	2	15⅕	17	13⅕	9	9	6	13⅕	13	8⅗	2
8	·	·	11⅘	·	12⅖	9	11⅘	14	17⅖	17	15⅗	1	10⅕	17	13⅕	5	9⅕	6
9	·	·	13⅕	8	14	5	13⅕	26	19⅗	17	17⅕	15	11⅗	4	17	14	11	10
10	·	·	14⅘	16	15⅗	2	14⅘	11	21⅘	16	19⅕	7	12⅘	16	19	6	12⅕	14
11	·	·	16⅕	2	17	18	16⅕	25	24	16	21	21	14⅕	3	20⅗	15	13⅗	18
12	·	·	17⅗	10	18⅗	14	17⅘	7	26⅕	16	23	13	15⅖	13	22⅘	8	14⅗	22
13	·	·	19	16	20⅕	10	19⅕	20	28⅖	16	25	5	16⅘	·	24⅕	·	16	·
14	·	·	20⅗	5	21⅗	6	20⅘	4	30⅗	16	26⅘	19	18	11	26⅗	9	17⅕	4
15	·	·	22	15	23⅖	3	22⅕	17	32⅘	15	28⅗	11	19⅕	23	28⅗	1	18⅖	8
16	·	·	23⅗	·	24⅘	10	[illegible]	1	35	16	30⅘	3	20⅗	10	30⅖	10	19⅗	12
17	·	·	25	8	26⅖	15	[illegible]	13	37⅕	15	32⅗	17	21⅘	21	32⅘	3	20⅕	16
18	·	·	26⅖	16	28	11	26⅗	26	39⅖	15	34⅕	9	23⅕	8	34⅕	12	22	20
19	·	·	28	3	29⅗	[illegible]	28⅕	10	41⅗	15	36⅕	1	24⅖	19	36⅕	4	23⅕	24
20	·	·	29⅖	11	31⅕	4	29⅗	22	43⅕	15	38⅕	16	25⅘	6	38	13	24⅗	3

Buchen-Stammholz Klafter	Elsbeer Stammholz Klafter	Elsbeer Stammholz Wellen	Elsbeer Astholz Klafter	Elsbeer Astholz Wellen	Elsbeer Stangenholz Klafter	Elsbeer Stangenholz Wellen
⅕	⅕	1	⅕	12	⅕	16
⅖	⅖	3	⅖	2	⅗	15
⅗	⅗	4	⅘	4	1	14
⅘	⅘	6	1⅕	4	1⅗	13
1	1	7	1⅗	16	1⅘	12
2	2	15	3	11	3⅘	7
3	3	22	4⅗	7	5⅗	2
4	4	9	6⅕	2	7⅗	14
5	5⅕	5	7⅘	18	9⅘	9
6	6⅕	13	9⅕	13	11⅗	4
7	7⅕	20	10⅘	9	13⅖	15
8	8⅕	27	12⅖	4	15⅖	10
9	9⅖	3	13⅘	20	17⅖	5
10	10⅖	11	15⅘	16	19⅖	-
11	11⅖	18	17	11	21⅕	12
12	12⅖	25	18⅗	6	23⅕	7
13	13⅗	1	20⅕	1	25⅕	2
14	14⅗	9	21⅗	18	27	14
15	15⅗	16	23⅕	13	29	9
16	16⅗	24	24⅘	8	31	4
17	17⅗	31	26⅖	3	32⅘	16
18	18⅘	7	27⅘	20	34⅘	11
19	19⅘	14	29⅖	15	36⅘	6
20	20⅘	22	31	10	38⅗	1

Buchen-Stammholz Klafter	Eschen Stammholz Klafter	Eschen Stammholz Wellen	Eschen Astholz Klafter	Eschen Astholz Wellen	Eschen Stangenholz Klafter	Eschen Stangenholz Wellen
⅕	-	30	⅕	8	⅕	8
⅖	⅕	28	⅖	17	⅖	16
⅗	⅖	27	⅘	4	⅘	2
⅘	⅗	25	1	13	1	10
1	⅘	24	1⅗	-	1⅕	18
2	1⅗	17	2⅗	1	2⅗	14
3	2⅖	9	4⅕	2	4	10
4	3⅕	2	5⅘	2	5⅖	7
5	4⅗	26	7	3	6⅘	3
6	5⅗	19	8⅖	4	8	21
7	6⅗	12	9⅘	4	9⅖	17
8	7⅗	5	11⅕	5	10⅘	14
9	8⅗	29	12⅗	-	12⅕	10
10	9⅗	22	14	6	13⅗	6
11	10⅗	14	15⅖	7	15	3
12	11⅖	7	16⅘	7	16⅕	21
13	12⅖	-	18⅕	8	17⅗	17
14	13⅕	24	19⅗	9	19	13
15	14⅕	17	21	9	20⅖	10
16	15⅕	10	22⅖	10	21⅘	6
17	16⅕	2	23⅘	10	23⅕	2
18	17	27	25⅕	11	24⅗	20
19	18	19	26⅗	12	25⅘	17
20	19	12	28	12	27⅕	13

Buchen-Stammholz Klafter	Ulmen Stammholz Klafter	Ulmen Stammholz Wellen	Ulmen Astholz Klafter	Ulmen Astholz Wellen	Ulmen Stangenholz Klafter	Ulmen Stangenholz Wellen
⅕	⅕	9	⅕	18	⅕	17
⅖	⅖	17	⅗	17	⅗	12
⅗	⅗	26	1	15	1	8
⅘	1	6	1⅖	13	1⅖	4
1	1⅕	14	1⅘	12	1⅗	21
2	2⅖	29	3⅗	4	3⅖	20
3	3⅘	14	5⅖	15	6⅕	20
4	5	29	7⅗	7	7	19
5	6⅖	14	9⅖	19	8⅘	19
6	7⅗	29	11⅖	11	10⅗	18
7	9	14	13⅖	3	12⅖	17
8	10⅕	30	15⅕	15	14⅕	17
9	11⅗	14	17⅕	7	16	16
10	13	-	19	19	17⅘	16
11	14⅕	14	21	11	19⅗	15
12	15⅗	29	22⅘	23	21⅖	15
13	16⅘	14	24⅘	14	23⅕	13
14	18	29	26⅗	6	25	13
15	19⅖	14	28⅗	18	26⅘	12
16	20⅗	29	30⅗	10	28⅗	12
17	22	14	32⅗	2	30⅖	11
18	23⅕	29	34⅖	14	32⅕	10
19	24⅗	14	36⅖	6	34	10
20	26	-	38⅕	18	35⅘	10

Buchen-Stammholz Klafter	Ahorn						Vogelbeerbaum						Vogelkirschbaum					
	Stammholz		Astholz		Stangenholz		Stammholz		Astholz		Stangenholz		Stammholz		Astholz		Stangenholz	
	Klafter	Wellen	Klafter	Wellen	Klafter	Wellen	Klafter	Wellen	Klafter	Wellen	Klafter	Wellen	Klafter	Wellen	Klafter	Wellen	Klafter	Wellen
1/5	-	28	1/5	7	1/5	6	1/5	15	2/5	5	2/5	2	1/5	14	3/5	4	1/5	20
2/5	1/5	25	2/5	14	2/5	12	3/5	1	4/5	10	4/5	4	3/5	27	4/5	7	3/5	20
3/5	2/5	22	3/5	-	3/5	18	4/5	17	1 1/5	15	1 1/5	6	4/5	13	1 1/5	11	1	19
4/5	3/5	19	1	7	1	1	1 1/5	3	1 4/5	-	1 3/5	9	1	27	1 3/5	15	1 2/5	18
1	4/5	16	1 1/5	14	1 1/5	7	1 3/5	18	2 1/5	5	2	11	1 2/5	12	2	19	1 4/5	17
2	1 3/5	2	2 3/5	7	2 3/5	14	3	8	4 2/5	10	4 1/5	1	2 4/5	25	4 1/5	18	3 3/5	13
3	2 2/5	18	4	1	3 3/5	21	4 2/5	26	6 3/5	15	6 1/5	12	4 1/5	9	6 2/5	18	5 2/5	8
4	3 3/5	4	5 1/5	15	5	5	6	15	9	-	8 2/5	2	5 3/5	21	8 3/5	18	7 1/5	4
5	4 2/5	20	6 3/5	8	6 1/5	12	7 3/5	5	11 1/5	6	10 2/5	13	7 2/5	5	10 1/5	18	9 1/5	-
6	5 2/5	5	8	1	7 2/5	19	9	23	13 2/5	11	12 3/5	3	8 3/5	18	13	17	11 3/5	17
7	6 1/5	22	9 1/5	16	8 1/5	3	10 4/5	13	15 3/5	16	14 3/5	14	10 2/5	2	15 1/5	17	13 3/5	13
8	7 1/5	7	10 3/5	9	10	10	12 1/5	2	18	1	16 4/5	4	11 4/5	15	17 3/5	17	15 1/5	9
9	8	24	12	2	11 1/5	7	13 3/5	20	20 1/5	6	18 3/5	15	13 3/5	27	19 3/5	16	17 2/5	4
10	9	9	13 2/5	17	12 3/5	2	15 1/5	10	22 2/5	11	21	5	14 4/5	11	21 1/5	16	19 3/5	-
11	9 4/5	26	14 3/5	10	13 1/5	9	16 3/5	28	24 3/5	17	23	16	16 2/5	24	24	16	21 1/5	17
12	10 4/5	11	16	3	15	16	18 1/5	18	27	2	25 2/5	6	17 3/5	8	26 1/5	16	23 1/5	13
13	11 3/5	28	17 2/5	18	16 2/5	-	19 3/5	7	29 2/5	7	27 1/5	17	19 1/5	20	28 2/5	15	25 1/5	9
14	12 4/5	13	18 3/5	11	17 3/5	7	21 1/5	25	31 3/5	12	29 3/5	7	20 4/5	4	30 1/5	15	27 3/5	5
15	13 3/5	30	20	4	18 3/5	14	22 4/5	15	33 3/5	17	31 3/5	18	22 1/5	17	32 3/5	15	29 3/5	-
16	14 3/5	15	21 1/5	18	20	21	24 2/5	4	36	3	33 3/5	8	23 4/5	1	35	14	31 1/5	18
17	15 3/5	-	22 3/5	12	21 3/5	6	25 3/5	23	38 1/5	8	35 3/5	19	25 1/5	13	37 1/5	14	33 1/5	13
18	16 1/5	17	24	5	22 3/5	13	27 3/5	12	40 2/5	13	37 4/5	9	26 3/5	26	39 2/5	14	35 1/5	9
19	17 1/5	2	25 1/5	18	23 3/5	20	29	1	42 3/5	18	39 3/5	20	28 1/5	10	41 3/5	13	37 1/5	5
20	18	19	26 3/5	13	25 1/5	4	30 3/5	20	45	3	42	10	29 3/5	23	43 1/5	13	39 1/5	-

Buchen-Stammholz Klafter	Linden						Birken						Erlen					
	Stammholz		Astholz		Stangenholz		Stammholz		Astholz		Stangenholz		Stammholz		Astholz		Stangenholz	
	Klafter	Wellen	Klafter	Wellen	Klafter	Wellen	Klafter	Wellen	Klafter	Wellen	Klafter	Wellen	Klafter	Wellen	Klafter	Wellen	Klafter	Wellen
1/5	2/5	9	4/5	8	2/5	19	1/5	13	2/5	3	2/5	4	2/5	11	3/5	10	2/5	5
2/5	4/5	19	1 1/5	17	1	14	2/5	25	4/5	5	4/5	9	1	3	1 3/5	8	4/5	10
3/5	1 1/5	20	2	6	1 3/5	9	4/5	10	1 1/5	8	1 1/5	14	1 2/5	14	2 1/5	5	1 1/5	14
4/5	1 4/5	9	2 3/5	14	2 1/5	4	1	23	1 3/5	11	1 4/5	1	2	5	3	2	1 3/5	19
1	2 1/5	19	3 2/5	3	2 3/5	23	1 2/5	7	2	14	2 1/5	5	2 2/5	17	3 3/5	12	2 1/5	1
2	4 3/5	9	6 4/5	7	5 2/5	22	2 4/5	15	4 1/5	8	4 2/5	11	5	14	7 2/5	12	4 2/5	2
3	6 4/5	28	10 1/5	10	8 1/5	21	4 1/5	22	6 2/5	3	6 3/5	17	7 2/5	11	11 1/5	11	6 3/5	4
4	9 1/5	18	13 3/5	14	11	21	5 4/5	1	8 2/5	17	9	4	10 1/5	8	15	10	8 2/5	6
5	11 3/5	8	17	17	13 4/5	20	7 1/5	9	10 3/5	12	11 1/5	10	12 4/5	5	18 4/5	9	11	7
6	13 4/5	27	20 3/5	1	16 3/5	19	8 3/5	16	12 4/5	7	13 2/5	15	15 2/5	2	22 1/5	8	13 1/5	8
7	16 1/5	17	24	5	19 2/5	18	10	24	15	2	15 4/5	3	17 4/5	19	26 2/5	7	15 2/5	9
8	18 3/5	7	27 2/5	8	22 1/5	17	11 3/5	3	17	16	18	8	20 2/5	16	30 1/5	6	17 3/5	11
9	20 4/5	26	30 4/5	12	25	16	13	11	19 1/5	11	20 1/5	14	23	13	34	6	19 4/5	12
10	23 1/5	16	34 1/5	16	27 2/5	15	14 2/5	18	21 1/5	6	22 3/5	1	25 3/5	10	37 4/5	5	22	14
11	25 3/5	6	37 3/5	19	30 3/5	15	15 4/5	26	23 3/5	•	24 4/5	7	28 1/5	7	41 3/5	4	24 1/5	15
12	27 4/5	25	41 1/5	3	33 2/5	14	17 2/5	5	25 3/5	14	27	13	30 4/5	4	45 2/5	3	26 2/5	16
13	30 1/5	15	44 4/5	6	36 1/5	13	18 4/5	12	27 4/5	9	29 2/5	•	33 2/5	1	49 1/5	2	28 3/5	18
14	32 3/5	5	48	10	39	12	20 1/5	20	30	4	31 3/5	6	35 4/5	18	53	1	30 4/5	19
15	34 4/5	24	51 3/5	14	41 4/5	11	21 3/5	27	32	18	33 3/5	11	38 2/5	15	56 4/5	•	33	20
16	37 1/5	14	54 4/5	17	44 2/5	10	23 1/5	6	34 1/5	13	36	17	41	12	60 2/5	13	35 1/5	22
17	39 3/5	4	58 2/5	1	47 2/5	10	24 3/5	14	36 2/5	8	38 2/5	4	43 3/5	9	64 1/5	12	37 3/5	•
18	41 4/5	23	61 4/5	5	50 1/5	9	26	22	38 3/5	2	40 3/5	10	46 1/5	6	68	11	39 4/5	1
19	44 1/5	13	65 1/5	8	53	8	27 3/5	1	40 3/5	17	42 4/5	16	48 4/5	3	71 4/5	11	42	3
20	46 3/5	3	68 3/5	12	55 4/5	7	29	8	42 4/5	11	45 1/5	3	51 2/5	•	75 3/5	10	44 1/5	4

Buchen-Stammholz Klafter	Aspen						Schwarzpappel						Italienische Pappel					
	Stammholz		Astholz		Stangenholz		Stammholz		Astholz		Stangenholz		Stammholz		Astholz		Stangenholz	
	Klafter	Wellen	Klafter	Wellen	Klafter	Wellen	Klafter	Wellen	Klafter	Wellen	Klafter	Wellen	Klafter	Wellen	Klafter	Wellen	Klafter	Wellen
1/5	2/5	4	3/5	3	2/5	13	2/5	28	4/5	7	4/5	3	3/5	23	1	11	4/5	20
2/5	4/5	8	1 1/5	6	1	1	1	27	1 3/5	15	1 3/5	6	1 2/5	16	2 1/5	3	1 4/5	19
3/5	1 1/5	12	1 4/5	9	1 2/5	14	1 3/5	26	2 3/5	3	2 2/5	9	2 1/5	10	3 1/5	15	2 4/5	17
4/5	1 3/5	15	2 2/5	12	2	5	2 1/5	25	3 3/5	10	3 1/5	12	3	4	4 2/5	6	3 4/5	15
1	2	19	3	15	2 2/5	16	2 4/5	24	4 1/5	18	4	15	3 3/5	27	5 2/5	18	4 4/5	14
2	4 1/5	10	6 1/5	10	5	7	5 4/5	19	8 3/5	16	8 1/5	10	7 2/5	25	11	17	9 4/5	5
3	6 4/5	1	9 2/5	6	7 2/5	23	8 4/5	14	13	15	12 2/5	5	11 3/5	23	16 3/5	15	14 3/5	20
4	8 3/5	21	12 3/5	1	10	15	11 4/5	10	17 4/5	13	16 2/5	20	15	21	22 1/5	14	19 3/5	11
5	10 3/5	11	15 3/5	16	12 3/5	6	14 4/5	5	21 4/5	12	20 3/5	15	18 4/5	19	27 4/5	12	24 3/5	3
6	12 4/5	2	18 4/5	12	15	22	17 4/5	–	26 1/5	11	24 1/5	9	22 3/5	17	33 2/5	11	29 2/5	17
7	14 4/5	22	22	7	17 3/5	14	20 3/5	21	30 1/5	9	29	4	26 2/5	16	39	10	34 2/5	9
8	17	12	25 1/5	3	20 1/5	5	23 3/5	20	35	8	33	20	30 1/5	14	44 3/5	8	39 3/5	1
9	19 1/5	5	28 1/5	18	22 3/5	21	26 3/5	15	39 2/5	6	37 1/5	14	34	12	50 1/5	7	44 1/5	15
10	21 1/5	23	31 2/5	13	25 1/5	13	29 3/5	10	43 4/5	5	41 2/5	9	37 4/5	10	55 4/5	6	49 1/5	6
11	23 2/5	14	34 3/5	9	27 4/5	4	32 3/5	5	48 1/5	3	45 3/5	4	41 3/5	8	61 2/5	4	54	20
12	25 3/5	4	37 4/5	4	30 1/5	21	35 3/5	–	52 3/5	2	49 3/5	19	45 2/5	6	67	3	59	12
13	27 3/5	24	41	–	32 4/5	12	38 2/5	25	57	–	53 4/5	14	49 1/5	4	72 3/5	1	64	4
14	29 4/5	15	44	15	35 2/5	4	41 2/5	20	61 1/5	18	58	9	53	3	78 1/5	–	68 4/5	18
15	32	6	47 1/5	11	37 4/5	20	44 2/5	15	65 3/5	17	62 1/5	3	56 4/5	1	83 3/5	18	73 4/5	10
16	34	25	50 2/5	6	40 2/5	11	47 2/5	10	70	15	66 1/5	19	60 2/5	28	89 1/5	17	78 4/5	1
17	36 1/5	16	53 3/5	1	43	3	50 2/5	5	74 2/5	14	70 2/5	13	64 2/5	26	94 4/5	16	83 3/5	15
18	38 2/5	7	56 3/5	17	45 2/5	19	53 2/5	1	78 4/5	13	74 3/5	8	68	24	100 2/5	14	88 3/5	7
19	40 2/5	26	59 4/5	12	48	10	56 1/5	25	83 1/5	11	78 4/5	3	71 4/5	22	106	13	93 2/5	21
20	42 3/5	17	63	8	50 3/5	2	59 1/5	20	87 3/5	10	82 4/5	18	75 1/5	20	111 3/5	11	98 2/5	13

Buchen-Stammholz Klafter	Weiße Baumweiden: Stammholz		Weiße Baumweiden: Astholz		Weiße Baumweiden: Stangenholz		Saalweiden: Stammholz		Saalweiden: Astholz		Saalweiden: Stangenholz		Acacien: Stammholz		Acacien: Astholz		Acacien: Stangenholz	
	Klafter	Wellen	Klafter	Wellen	Klafter	Wellen	Klafter	Wellen	Klafter	Wellen	Klafter	Wellen	Klafter	Wellen	Klafter	Wellen	Klafter	Wellen
1/5	3/5	2	4/5	7	2/5	13	2/5	5	3/5	4	2/5	15	2/5	5	3/5	4	2/5	11
2/5	1 1/5	4	1 4/5	-	4/5	26	4/5	10	1 1/5	8	1	6	4/5	11	1 1/5	9	4/5	23
3/5	1 4/5	7	2 3/5	8	1 2/5	11	1 1/5	14	1 4/5	12	1 2/5	22	1 1/5	17	1 4/5	14	1 2/5	11
4/5	2 2/5	9	3 3/5	-	1 4/5	24	1 3/5	19	2 2/5	16	2	13	1 3/5	23	2 3/5	1	1 4/5	22
1	3	12	4 2/5	8	2 2/5	9	2	24	3 1/5	-	2 3/5	4	2 1/5	2	3 1/5	6	2 2/5	10
2	6 1/5	1	9	1	4 4/5	18	4 1/5	20	6 2/5	1	5 1/5	9	4 2/5	4	6 2/5	12	4 4/5	20
3	9 1/5	13	13 2/5	9	7 1/5	27	6 2/5	15	9 3/5	1	7 4/5	13	6 3/5	6	9 4/5	-	7 2/5	7
4	12 2/5	2	18	2	9 4/5	7	8 3/5	11	12 4/5	2	10 2/5	18	8 4/5	9	13	6	9 3/5	17
5	15 2/5	14	22 3/5	10	12 1/5	16	10 4/5	6	16	2	13	22	11	11	16 1/5	12	12 2/5	4
6	18 3/5	3	27	3	14 3/5	25	13	2	19 1/5	3	15 4/5	3	13 1/5	13	19 3/5	-	14 4/5	14
7	21 3/5	15	31 2/5	11	17 1/5	6	15	26	22 2/5	3	18 2/5	8	15 2/5	15	22 4/5	6	17 2/5	1
8	24 4/5	4	36	4	19 3/5	15	17 1/5	22	25 3/5	4	21	12	17 3/5	18	26	12	19 3/5	11
9	27 4/5	16	40 2/5	12	22	24	19 2/5	17	28 4/5	4	23 3/5	17	19 4/5	20	29 2/5	-	22 1/5	21
10	31	5	45	5	24 3/5	4	21 3/5	13	32	5	26 1/5	21	22	22	32 3/5	6	24 4/5	8
11	34	17	49 3/5	13	27	13	23 4/5	8	35 1/5	5	29	2	24 1/5	24	35 4/5	12	27 1/5	18
12	37 1/5	6	54	6	29 2/5	22	26	4	38 2/5	5	31 3/5	6	26 3/5	-	39 1/5	-	29 4/5	5
13	40 1/5	18	58 3/5	14	32	2	28	28	41 3/5	6	34 1/5	11	28 4/5	2	42 2/5	6	32 1/5	15
14	43 2/5	8	63	7	34 3/5	11	30 1/5	24	44 4/5	6	36 4/5	16	31	5	45 3/5	12	34 4/5	2
15	46 2/5	19	67 3/5	-	36 4/5	20	32 2/5	19	48	7	39 2/5	20	33 1/5	7	49	-	37 1/5	12
16	49 3/5	9	72	9	39 2/5	1	34 3/5	15	51 1/5	7	42 1/5	1	35 2/5	9	52 1/5	6	39 3/5	22
17	52 3/5	21	76 3/5	1	41 4/5	10	36 3/5	10	54 2/5	8	44 4/5	5	37 3/5	11	55 2/5	12	42 1/5	9
18	55 4/5	10	81	10	44 1/5	19	39	6	57 3/5	8	47 2/5	10	39 4/5	14	58 4/5	-	44 3/5	19
19	58 4/5	22	85 3/5	3	46 3/5	28	41 1/5	1	60 4/5	9	50	14	42	16	62	6	47 1/5	6
20	62	11	90	11	49 1/5	8	43 2/5	26	64	9	52 3/5	19	44 1/5	18	65 3/5	12	49 3/5	16

Buchen-Stammholz	Wilder Birnbaum						Wilder Apfelbaum						Kiefer					
	Stammholz		Astholz		Stangenholz		Stammholz		Astholz		Stangenholz		Stammholz		Astholz		Stangenholz	
Klafter	Klafter	Wellen	Klafter	Wellen	Klafter	Wellen	Klafter	Wellen	Klafter	Wellen	Klafter	Wellen	Klafter	Wellen	Klafter	Wellen	Klafter	Wellen
1/5	1/5	11	2/5	1	1/5	17	1/5	15	2/5	4	1/5	20	1/5	21	1/5	42	3/5	-
2/5	2/5	23	4/5	3	3/5	11	3/5	1	3/5	9	3/5	18	2/5	42	3/5	40	1 1/5	-
3/5	3/5	6	1 1/5	5	1	6	4/5	16	1 4/5	14	1	15	3/5	63	1	37	1 4/5	1
4/5	1	18	1 3/5	6	1 2/5	-	1 1/5	2	1 3/5	19	4 2/5	13	1	18	1 2/5	35	2 2/5	1
1	1 2/5	1	2	8	1 3/5	17	1 2/5	17	2 1/5	4	1 4/5	10	1 1/5	59	1 4/5	32	3	1
2	2 4/5	3	4	16	3 2/5	11	3	7	4 2/5	9	3 3/5	20	2 3/5	11	3 3/5	20	6	3
3	4 1/5	5	6 1/5	4	5 1/5	6	4 2/5	24	6 3/5	13	5 2/5	8	3 4/5	50	5 3/5	8	9	5
4	5 3/5	7	8 1/5	12	7	-	6	13	8 4/5	18	7 2/5	18	5 1/5	22	7 3/5	40	12	7
5	7	8	10 2/5	1	8 3/5	17	7 3/5	3	11 1/5	3	9 2/5	6	6 3/5	61	9 3/5	28	15	8
6	8 2/5	10	12 2/5	9	10 2/5	12	9	20	13 2/5	8	11 1/5	16	7 4/5	34	11 3/5	15	18	10
7	9 4/5	12	14 2/5	17	12 [illegible]	6	10 3/5	9	15 3/5	12	13 2/5	3	9 1/5	6	13 3/5	3	21	12
8	11 1/5	13	16 4/5	6	14	1	12	27	17 4/5	17	15	14	10 2/5	45	15 2/5	36	24	14
9	12 3/5	15	18 3/5	14	15 3/5	18	13 3/5	16	20 1/5	2	17	1	11 3/5	17	17 2/5	23	27	15
10	14	17	20 4/5	3	17 2/5	12	15 1/5	6	22 2/5	7	18 3/5	11	13	56	19 2/5	11	30	17
11	15 2/5	18	22 4/5	11	19 1/5	7	16 3/5	23	24 3/5	11	20 3/5	22	14 2/5	29	21 1/5	44	33	19
12	16 4/5	20	24 4/5	19	21	1	18 1/5	12	26 4/5	16	22 3/5	9	15 4/5	1	23 1/5	31	36	21
13	18 1/5	22	27	7	22 3/5	18	19 2/5	2	29 1/5	1	24 2/5	19	17	40	25 1/5	19	39	22
14	19 3/5	24	29	15	24 2/5	13	21 2/5	19	31 2/5	6	26 2/5	7	18 2/5	12	27 1/5	6	42	24
15	21	25	31 1/5	4	26 1/5	7	22 4/5	8	33 3/5	10	28 1/5	17	19 4/5	51	29	39	45	26
16	22 2/5	27	33 1/5	12	23	2	24 1/5	26	35 4/5	15	30 1/5	5	21	24	31	27	48	28
17	24	-	35 4/5	1	29 3/5	19	25 4/5	15	38 1/5	-	32	15	22 1/5	63	33	14	51 1/5	-
18	25 2/5	2	37 2/5	9	31 2/5	13	27 2/5	4	40 2/5	4	34	2	23 3/5	35	35	2	54 1/5	2
19	26 4/5	4	39 2/5	17	33 1/5	8	28 4/5	22	42 3/5	9	35 3/5	13	25	7	36 4/5	35	57 1/5	4
20	28 1/5	5	41 3/5	6	36	2	30 2/5	11	44 4/5	14	37 3/5	-	26 1/5	46	38 4/5	22	60 3/5	6

Buchen-Stammholz Klafter	Lerchenbaum						Fichten						Weißtannen					
	Stammholz		Astholz		Stangenholz		Stammholz		Astholz		Stangenholz		Stammholz		Astholz		Stangenholz	
	Klafter	Wellen	Klafter	Wellen	Klafter	Wellen	Klafter	Wellen	Klafter	Wellen	Klafter	Wellen	Klafter	Wellen	Klafter	Wellen	Klafter	Wellen
1/5	2/5	5	3/5	5	4/5	17	2/5	7	3/5	6	3/5	5	3/5	38	4/5	9	3/5	3
2/5	4/5	11	1 1/5	9	1 3/5	16	4/5	15	1 1/5	12	1 1/5	11	1	35	1 3/5	19	1 1/5	7
3/5	1 1/5	17	1 4/5	14	2 1/5	15	1 1/5	23	1 4/5	18	1 4/5	17	1 3/5	33	2 3/5	1	1 4/5	11
4/5	1 3/5	23	2 3/5	19	3	15	1 3/5	30	2 2/5	24	2 2/5	22	2 1/5	31	3 2/5	10	2 2/5	14
1	2	29	3 1/5	2	3 4/5	14	2	38	3 1/5	3	3 1/5	·	2 4/5	28	4 1/5	20	3	18
2	4 1/5	26	6 2/5	5	7 3/5	11	4 1/5	35	6 2/5	7	6 2/5	1	5 3/5	16	8 3/5	13	6	36
3	6 2/5	23	9 3/5	8	11 3/5	9	6 2/5	33	9 3/5	10	9 3/5	2	8 4/5	4	13	5	9 1/5	16
4	8 1/5	21	12 4/5	10	15 4/5	6	8 3/5	30	12 4/5	13	12 4/5	2	11 3/5	33	17 1/5	25	12 1/5	34
5	10 3/5	18	16	13	19 4/5	3	10 4/5	28	16	17	16	3	14 3/5	21	21 3/5	18	15 2/5	14
6	13	15	19 1/5	16	23 3/5	1	13	26	19 1/5	20	19 1/5	4	17 3/5	9	26	11	18 2/5	32
7	15 1/5	12	22 2/5	18	27 3/5	15	15 1/5	23	22 2/5	24	22 2/5	5	20 3/5	37	30 2/5	4	21 3/5	12
8	17 2/5	10	25 3/5	21	31 3/5	12	17 2/5	21	25 3/5	27	25 3/5	5	23 3/5	26	34 4/5	24	24 3/5	30
9	19 3/5	7	29	2	35 3/5	9	9 3/5	18	29	3	28 4/5	6	26 3/5	14	39	17	27 4/5	10
10	21 4/5	4	32 1/5	5	39 3/5	7	21 4/5	16	32 1/5	7	32	7	29 3/5	2	43 2/5	9	30 4/5	28
11	24	2	35 2/5	8	43 3/5	4	24	13	35 2/5	10	35 1/5	7	32 1/5	30	47 4/5	2	34	8
12	26	31	38 3/5	10	47 3/5	1	26 1/5	11	38 3/5	13	38 2/5	8	35 1/5	18	52	22	37	27
13	28 1/5	28	41 4/5	13	51 2/5	16	28 2/5	9	41 4/5	17	41 3/5	9	38 1/5	6	56 2/5	15	40 1/5	6
14	30 2/5	25	45	16	55 2/5	13	30 3/5	6	45	20	44 4/5	9	41	35	60 4/5	8	43 1/5	25
15	32 3/5	23	48 1/5	18	59 2/5	10	32 4/5	4	48 1/5	24	48	10	44	23	65 1/5	·	46 2/5	4
16	34 4/5	20	51 2/5	21	63 2/5	7	35	1	51 2/5	27	51 1/5	11	47	11	69 3/5	20	49 2/5	23
17	37	17	54 3/5	2	67 2/5	4	37	39	54 4/5	3	54 2/5	11	49 4/5	39	73 4/5	13	52 3/5	2
18	39 1/5	15	58	5	71 2/5	2	39 1/5	37	58	6	57 3/5	12	52 4/5	28	78 1/5	6	55 3/5	21
19	41 2/5	12	61 1/5	8	75 1/5	16	41 2/5	34	61 1/5	10	60 4/5	13	55 4/5	16	82 2/5	26	58 4/5	·
20	43 3/5	9	64 2/5	10	79 1/5	14	43 3/5	32	64 2/5	13	64	14	58 4/5	4	86 4/5	19	61 4/5	19

Tabelle
über
die Wellenanzahl der verschiedenen Holzgattungen, welche für die buchenen Wellen von 1 bis 100 rücksichtlich ihrer Brenngüte und ihres Massengehaltes zu rechnen sind.

Buchene Wellen	Wellen von											
	Eichen	Hainbuchen	Elsbeer	Eschen	Ulmen	Ahorn	Vogelbeerbaum	Vogelkirschenbaum	Linden	Birken	Erlen	Aspen
1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	1	2
2	2	2	2	2	2	2	3	2	4	2	3	4
3	4	3	3	3	3	2	4	4	6	4	5	6
4	5	4	4	4	5	3	5	5	8	5	6	8
5	6	5	5	4	6	4	7	6	10	6	8	9
6	8	6	6	5	7	5	8	8	13	8	9	11
7	9	7	7	6	8	6	10	9	15	9	11	13
8	10	8	8	7	9	7	11	10	17	10	13	15
9	11	9	9	8	11	8	12	12	19	11	14	17
10	13	10	10	9	12	9	14	13	21	13	16	19
11	14	11	11	10	13	10	15	14	23	14	18	21
12	15	12	12	11	14	11	17	16	25	15	19	23
13	17	13	13	12	16	11	18	17	27	17	21	25
14	18	14	14	13	17	12	19	18	30	18	22	27
15	19	15	15	14	18	13	21	20	32	19	24	29
16	21	16	16	15	19	14	22	21	34	21	26	31
17	22	17	17	16	20	15	24	22	36	22	27	33
18	23	18	18	17	21	16	25	24	38	23	29	35
19	25	19	20	18	23	17	26	25	40	24	31	37
20	26	20	21	19	24	18	28	26	42	26	32	39
21	27	21	22	20	25	19	29	28	45	27	34	41
22	28	22	23	21	26	20	31	29	47	28	35	43
23	30	23	24	22	28	21	32	30	49	30	37	45
24	31	24	25	23	29	21	33	32	51	31	39	47
25	32	25	26	24	30	22	35	33	53	32	40	49
26	34	26	27	24	31	23	36	34	55	34	42	51
27	35	27	28	25	33	24	38	36	57	35	44	53
28	36	28	29	26	34	25	39	37	60	36	45	55
29	38	29	30	27	35	26	40	38	62	38	47	56
30	39	30	31	28	36	27	42	40	64	39	48	58
31	40	31	32	29	37	28	43	41	66	40	50	60
32	41	32	33	30	39	29	45	42	68	41	52	62
33	43	33	34	31	40	30	46	44	70	43	53	64
34	44	34	35	32	41	30	47	45	72	44	55	66
35	45	35	36	33	42	31	49	46	75	45	57	68
36	47	36	37	34	43	32	50	48	77	47	58	70
37	48	37	38	35	45	33	52	49	79	48	60	72
38	49	38	39	36	46	34	53	51	81	49	61	74
39	51	39	40	37	47	35	54	52	83	51	63	76
40	52	40	41	38	48	36	56	53	85	52	65	78

Wellen von

Buchene Wellen	Eichen	Hainbuchen	Elsbeer	Eschen	Ulmen	Ahorn	Vogelbeerbaum	Vogelkirschenbaum	Linden	Birken	Erlen	Aspen
41	53	41	43	39	50	37	57	55	87	53	66	80
42	55	42	44	40	51	38	59	56	89	55	68	82
43	56	43	45	41	52	39	60	57	92	56	70	84
44	57	44	46	42	53	40	61	59	94	57	71	86
45	58	45	47	43	54	40	63	60	96	58	73	88
46	60	46	48	43	56	41	64	61	98	60	74	90
47	61	47	49	44	57	42	66	63	100	61	76	92
48	62	48	50	45	58	43	67	64	102	62	78	94
49	64	49	51	46	59	44	68	65	104	64	79	96
50	65	50	52	47	61	45	70	67	107	65	81	98
51	66	51	53	48	62	46	71	68	109	66	83	100
52	68	52	54	49	63	47	73	69	111	68	84	102
53	69	53	55	50	64	48	74	71	113	69	86	103
54	70	54	56	51	65	49	75	72	115	70	88	105
55	72	55	57	52	67	49	77	73	117	71	89	107
56	73	56	58	53	68	50	78	75	119	73	91	109
57	74	57	59	54	69	51	80	76	122	74	92	111
58	75	58	60	55	70	52	81	77	124	75	94	113
59	77	59	61	56	71	53	82	79	126	77	96	115
60	78	60	62	57	73	54	84	80	128	78	97	117
61	79	61	63	58	74	55	85	81	130	79	99	119
62	81	62	64	59	75	56	87	83	132	81	101	121
63	82	63	65	60	76	57	88	84	134	82	102	123
64	83	64	67	61	78	58	89	85	137	83	104	125
65	85	65	68	62	79	59	91	87	139	85	105	127
66	86	66	69	63	80	59	92	88	141	86	107	129
67	87	67	70	63	81	60	94	89	143	87	109	131
68	89	68	71	64	82	61	95	91	145	88	110	133
68	90	69	72	65	84	62	97	92	147	90	112	135
70	91	70	73	66	85	63	98	93	149	91	114	137
71	92	71	74	67	86	64	99	95	151	92	115	139
72	94	72	75	68	87	65	101	96	154	94	117	141
73	95	73	76	69	88	66	102	97	156	95	118	143
74	96	74	77	70	90	67	104	99	158	96	120	145
75	98	75	78	71	91	68	105	100	160	98	122	147
76	99	76	79	72	92	68	106	101	162	99	123	149
77	100	77	80	73	93	69	108	103	164	100	125	150
78	102	78	81	74	95	70	109	104	166	101	127	152
79	103	79	82	75	96	71	110	105	169	103	128	154
80	104	80	83	76	97	72	112	107	170	104	130	156
81	105	81	84	77	98	73	112	108	173	105	131	158
82	107	82	85	78	99	74	115	109	175	107	133	160
83	108	83	86	79	101	75	116	111	177	108	135	162
84	109	84	87	80	102	76	118	112	179	109	136	164
85	111	85	88	81	103	77	119	113	181	111	138	166

Wellen von

Buchene Wellen	Eichen	Hainbuchen	Elsbeer	Eschen	Ulmen	Ahorn	Vogelbeerbaum	Vogelkirschenbaum	Linden	Birken	Erlen	Aspen
86	112	86	89	82	104	78	120	115	184	112	140	168
87	113	87	91	83	105	78	122	116	186	113	141	170
88	115	88	92	83	107	79	123	117	188	115	143	172
89	116	89	93	84	108	80	125	119	190	116	144	174
90	117	90	94	85	109	81	126	120	192	117	146	176
91	119	91	95	86	110	82	127	121	194	118	148	178
92	120	92	96	87	112	83	129	123	196	120	149	180
93	121	93	97	88	113	84	130	124	199	121	151	182
94	122	94	98	89	114	85	132	125	201	122	153	184
95	124	95	99	90	115	86	133	127	203	124	154	186
96	125	96	100	91	116	87	134	128	205	125	156	188
97	126	97	101	92	118	87	136	129	207	126	157	190
98	128	98	102	93	119	88	137	131	209	128	159	192
99	129	99	103	94	120	89	139	132	211	129	161	194
100	130	100	104	95	121	90	140	133	214	130	162	196

Wellen von

Buchene Wellen	Schwarzpappeln	Italienische Papeln	Weiße Baumweiden	Saalweiden	Acacien	Wildem Birnbaume	Wildem Apfelbaume	Kiefern	Lerchen	Fichten	Weißtannen
1	2	3	2	2	2	1	1	2	2	2	3
2	5	7	4	4	3	2	2	5	4	5	7
3	8	10	6	6	5	4	4	8	6	8	11
4	11	14	9	8	7	5	5	11	8	11	15
5	13	17	10	10	9	6	7	14	11	14	18
6	16	21	13	12	11	7	8	16	13	16	22
7	19	24	15	14	13	9	9	19	15	19	26
8	22	27	17	16	15	10	11	22	17	22	30
9	24	31	20	18	16	11	12	25	19	25	34
10	27	34	22	20	18	12	13	27	21	28	37
11	30	38	24	22	20	14	15	30	24	30	41
12	32	41	26	24	22	15	16	33	26	33	45
13	35	45	29	26	24	16	17	36	28	35	49
14	38	48	31	28	26	17	19	38	30	39	52
15	41	52	33	30	27	19	20	41	32	42	56
16	43	55	35	32	29	20	22	44	34	44	60
17	46	59	37	34	31	21	23	47	37	47	64
18	49	62	40	36	33	23	24	50	39	50	67
19	52	66	42	38	35	24	26	52	41	53	71
20	54	69	44	40	37	25	27	55	43	56	75
21	57	73	46	41	39	26	28	58	45	58	79
22	60	76	48	43	40	28	30	61	48	61	82
23	62	79	51	45	42	29	31	63	50	64	86
24	65	83	53	47	44	30	33	66	52	67	90
25	68	86	55	49	46	31	34	69	54	70	94
26	71	90	57	51	48	33	35	72	56	72	97
27	73	93	60	53	50	34	37	74	58	75	101
28	76	97	62	55	52	35	38	77	61	78	105
29	79	100	64	57	53	36	39	80	63	81	109
30	82	104	66	59	55	38	41	83	65	83	112
31	84	107	68	61	57	39	42	86	67	86	116
32	87	111	71	63	59	40	44	88	69	89	120
33	90	114	73	65	61	42	45	91	72	92	124
34	92	118	75	67	63	43	46	94	74	95	127
35	95	121	77	69	65	44	48	97	76	97	131
36	98	125	79	71	66	45	49	99	78	100	135
37	101	128	82	73	68	47	50	102	80	103	139
38	103	131	84	75	70	48	52	105	82	106	142
39	106	135	86	77	72	49	53	108	85	109	146
40	109	138	88	79	74	50	54	110	87	111	150
41	112	142	91	81	76	52	56	113	89	114	154
42	114	145	93	83	78	53	57	116	91	117	157
43	117	149	95	85	79	54	59	119	93	120	161
44	120	152	97	87	81	55	60	122	95	123	165
45	122	155	99	89	83	57	61	124	98	125	169

Wellen von

Buchene Wellen	Schwarzpappeln	Italienische Papeln	Weiße Baumweiden	Saalweiden	Acacien	Wildem Birnbaume	Wildem Apfelbaume	Kiefern	Lerchen	Fichten	Weißtannen
46	125	159	102	91	85	58	63	127	100	128	173
47	128	163	104	93	87	59	64	130	102	131	176
48	131	166	106	95	89	61	65	133	104	134	180
49	133	170	108	97	90	62	67	135	106	137	184
50	136	173	111	99	92	63	68	138	109	139	188
51	139	177	113	101	94	64	70	141	111	142	191
52	142	180	115	103	96	66	71	144	113	145	195
53	144	184	117	105	98	67	72	146	115	148	199
54	147	187	119	107	100	68	74	149	117	150	203
55	150	190	122	109	102	69	75	152	119	153	206
56	152	194	124	111	103	71	76	155	122	156	210
57	155	197	126	113	105	72	78	158	124	159	214
58	158	201	128	115	107	73	79	160	126	162	218
59	161	204	130	117	109	74	80	163	128	164	221
60	163	208	133	119	111	76	82	166	130	167	225
61	166	211	135	121	113	77	83	169	132	170	229
62	169	215	137	123	115	78	85	171	135	173	233
63	172	218	139	125	116	80	86	174	137	176	236
64	174	222	142	127	118	81	87	177	139	178	240
65	177	225	144	129	120	82	89	180	141	181	244
66	180	229	146	131	122	83	90	182	143	184	248
67	182	232	148	133	124	85	91	185	146	187	251
68	185	236	150	135	126	86	93	188	148	190	255
69	188	239	152	137	128	87	94	191	150	192	259
70	191	242	155	139	129	88	96	194	152	195	263
71	193	246	157	141	131	90	97	196	154	198	266
72	196	249	159	143	133	91	98	199	156	201	270
73	199	253	161	145	135	92	100	202	159	204	274
74	202	256	164	147	137	93	101	205	161	206	278
75	204	260	166	149	139	95	102	207	163	209	281
76	207	263	168	151	141	96	104	210	165	212	285
77	210	267	170	153	142	97	105	213	167	215	289
78	212	270	173	155	144	99	106	216	170	217	293
79	215	274	175	157	146	100	108	218	172	220	297
80	218	277	177	159	148	101	109	221	174	223	300
81	221	281	179	161	150	102	111	224	176	226	304
82	223	284	181	163	152	104	112	227	178	229	308
83	226	288	184	165	153	105	113	230	180	231	312
84	229	291	186	167	155	106	115	232	183	234	315
85	232	294	188	169	157	107	116	235	185	237	319
86	234	298	190	171	159	109	117	238	187	240	323
87	237	301	192	173	161	110	119	241	189	243	327
88	240	305	195	175	163	111	120	243	191	245	330
89	242	308	197	177	165	112	122	246	193	248	334
90	245	312	199	179	166	114	123	249	196	251	338

Wellen von

Buchene Wellen	Schwarzpappeln	Italienische Pappeln	Weiße Baumweiden	Saalweiden	Acacien	Wildem Birnbaume	Wildem Apfelbaume	Kiefern	Lerchen	Fichten	Weißtannen
91	248	315	201	181	168	115	124	252	198	254	342
92	251	319	204	183	170	116	126	254	200	257	345
93	253	322	206	185	172	118	127	257	202	259	349
94	256	326	208	187	174	119	128	260	204	262	353
95	259	329	210	189	176	120	130	263	207	265	357
96	262	333	212	191	178	121	131	266	209	268	360
97	264	336	215	193	179	123	132	268	211	271	364
98	267	340	217	195	181	124	134	271	213	273	368
99	270	343	219	197	183	125	135	274	215	276	372
100	273	347	221	199	185	126	137	277	217	279	375

Verhältniß

des Klafterholzes der verschiedenen Holzgattungen zu ihren Wellen rücksichtlich der Brenngüte und des Massengehalts.

für eine Klafter	sind Wellen zu rechnen	für eine Klafter	sind Wellen zu rechnen	für eine Klafter	sind Wellen zu rechnen
Buchen		Vogelkirschenbaum		Saalweiden	
Stammholz	158	Stammholz	142	Stammholz	145
Astholz	107	Astholz	96	Astholz	98
Stangenholz	101	Stangenholz	108	Stangenholz	119
Eichen		Linden		Acacien	
Stammholz	139	Stammholz	145	Stammholz	132
Astholz	94	Astholz	98	Astholz	89
Stangenholz	107	Stangenholz	121	Stangenholz	118
Hainbuchen		Birken		Wilder Birnbaum	
Stammholz	123	Stammholz	142	Stammholz	142
Astholz	83	Astholz	96	Astholz	96
Stangenholz	129	Stangenholz	91	Stangenholz	114
Elsbeer		Erlen		Wilder Apfelbaum	
Stammholz	158	Stammholz	100	Stammholz	142
Astholz	106	Astholz	68	Astholz	96
Stangenholz	84	Stangenholz	116	Stangenholz	114
Eschen		Aspen		Kiefer	
Stammholz	158	Stammholz	145	Stammholz	233
Astholz	107	Astholz	98	Astholz	225
Stangenholz	110	Stangenholz	122	Stangenholz	145
Ulmen		Schwarzpappel		Lerche	
Stammholz	148	Stammholz	145	Stammholz	158
Astholz	100	Astholz	98	Astholz	107
Stangenholz	107	Stangenholz	104	Stangenholz	87
Ahorn		Italienische Pappel		Fichte	
Stammholz	158	Stammholz	145	Stammholz	202
Astholz	107	Astholz	98	Astholz	137
Stangenholz	113	Stangenholz	111	Stangenholz	138
Vogelbeerbaum		Weiße Baumweiden		Weißtanne	
Stammholz	145	Stammholz	113	Stammholz	202
Astholz	98	Astholz	76	Astholz	137
Stangenholz	105	Stangenholz	122	Stangenholz	192

Verbesserung.

In einigen Exemplarien dieses Regierungsblattes Seite 78 Zeile 12 in der ersten Spalte steht: pag. XIII, welches pag. XV heißen muß.

Großherzoglich Würzburgisches

Regierungsblatt.

XXIVtes Stück. Samstag den 20. November 1813.

Verordnung.

(Die Aufhebung der Verordnungen über den ausserordentlichen Impost der Colonialwaaren, und das Einfuhr-Verbot der englischen Waaren betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Seine Kaiserlich Königliche Hoheit der Erzherzog Großherzog wollen, daß der ausserordentliche Impost auf die Colonialwaaren, und das Einfuhrs Verbot der englischen Waaren, welche durch die Verhältnisse des rheinischen Bundes herbeygeführt worden sind, ausser Kraft gesezt werden, und verordnen hiemit Folgendes:

1.

Der ausserordentliche Colonial-Impost, so wie alle auf denselben Bezug habenden Verordnungen sind hiemit aufgehoben.

2.

Die Einfuhr der englischen Waaren ist erlaubt.

3.

Die von nun an eingehenden, oder bereits schon eingebrachten Colonialwaaren, sie mögen zum Verbrauche im Lande, oder zur Wiederausfuhr bestimmt seyn, unterliegen lediglich derjenigen Zoll-Behandlung, welche für die Handelswaaren überhaupt bestimmt ist, und die Beybringung und Untersuchung von Impost-Certificaten insbesondere hat von nun an ganz aufzuhören.

4.

Die Colonialwaaren unterliegen von nun an lediglich dem gewöhnlichen Zolle, welcher in dem Tarif der allgemeinen Zollordnung für das großherzoglich Würzburgische, und in den spätern Modificationen desselben vorgezeichnet ist.

Jedoch wird hiemit der gewöhnliche Zoll auf den

Pfeffer,
Ingwer,
Piement und
Kubeben

von 18 fl. 20 kr. auf 3 fl. 20 kr. pr Zentner herabgesezt.

5.

Die englischen Waaren unterliegen bey ihrer Ein-, Aus- und Durchfuhr ebenfalls derjenigen Zollbehandlung und denjenigen Zollgebühren, welche durch die allgemeine Zollordnung oder deren Modificationen für andere Handelswaaren derselben Gattung festgesezt sind.

6.

Diese Verordnung tritt unverzüglich in Wirksamkeit. Würzburg den 19ten November 1813.

Großherzogliche Landesdirection.

Freyherr v. Zurhein.

v. Schallhammer.

Nickels.

Bekanntmachungen.

(Die Erledigung der Schulstelle zu Bolzhausen betr.)

Durch die Beförderung des Lehrers zu Bolzhausen, Landgerichts Röttingen, ist die dortige Schulstelle erledigt worden. Würzburg den 5ten November 1813.

(Die Erledigung der Schulstelle zu Margetshöchheim betr.)

Durch die Beförderung des Lehrers zu Margetshöchheim ist die dortige Schulstelle in Erledigung gekommen. Würzburg den 8ten November 1813.

Großherzoglich Würzburgisches

Regierungsblatt.

XXVtes Stück. Donnerstag den 25. November 1813.

Bekanntmachung.

(Die Ernennung Sr. Durchlaucht des k. k. österreich. Herrn Generals der Infanterie, Fürsten zu Reuß-Greitz zum wirklichen Militär-Gouverneur des Großherzogthums Würzburg betr.)

Seine Kaiserlich Königlich apostolische Majestät haben durch eine allerhöchste Anordnung d. dto. Schmalkalden den 31ten October l. Js. den kaiserlich königlich österreichischen Herrn General der Infanterie Fürsten zu Reuß-Greitz Durchlaucht zum wirklichen Militär-Gouverneur des Großherzogthums Würzburg zu ernennen geruht.

Da nun Seine Kaiserlich Königliche Hoheit der Erzherzog Großherzog dieser allerhöchsten Verfügung Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich genehmigend beygetreten sind, und solche auch Ihrer Seits bestätigt haben; so wird dieselbe andurch bekannt gemacht.

Würzburg den 23. November 1813.

Bey Erledigung der Stelle eines dirigirenden Staatsministers:

J. N. v. Hennebrith.

F. L. v. Hartmann.

Anstellungen und Beförderungen.

Seine Kaiserlich Königliche Hoheit der Erzherzog Großherzog haben allergnädigst geruhet:

unterm 14. October den bisherigen Jul. Spitalkaplan, Rudolph Volk, als Pfarrer zu Zellingen,

den Pfarreyverweser zu Stadtschwarzach, als Pfarrer zu Stadelschwarzach, dann

den Freyherrn, Dietrich von Stein zu Völkershausen, als Jagdjunker zu ernennen; ferner haben Allerhöchstdieselben

die Landgerichts-Actuare, Ignaz Mees, zu Arnstein,

Sebastian Caspar Heim, zu Bischofsheim,

Carl Vetter, zu Dettelbach,

Augustin Fessel, zu Euerdorf,

Adam Schmitt, zu Fladungen,

Gottfried Ernst, zu Gemünden,

Joh. Christian Adam Greser, zu Gerolzhofen,

Ignaz Meißner, zu Haßfurt,

Adam Jos. Emmert, zu Hofheim,

Franz Ant. Schleicher, zu Hilders,
Georg Nic. Küttenbaum, zu Homburg,
Philipp Mohr, zu Karlstadt,
Sebastian Scherer, zu Kissingen,
Wilhelm Albert, zu Kitzingen,
Mich. Anton Ehlen, zu Mainberg,
Andr. Carl Clement, zu Mellerichstadt,
Lorenz Anding, zu Münnerstadt,
Theodor Werner, zu Neustadt,
Peter Schleicher, zu Ochsenfurt,
Georg Pfriem, zu Röttingen,
Sebastian Benkert, zu Volkach,
Joh. Baptist von Fichtl, zu Werneck,
Carl Wagner, zu Würzburg r. d. M.,
Simon Eglauch, zu Würzburg l. d. M.,

in die Reihe der definitiven Staatsdiener zu stellen; endlich

unterm 4. November den hiesigen Verwaltungs-raths-Accessisten, Friedrich Werner, als Assessor mit Stimme bey demselben zu ernennen.

Würzburg den 18. November 1813.

Großherzoglich Würzburgisches

Regierungsblatt.

XXVItes Stück. Freytag den 3. December 1813.

Verordnung.

(Vorsichts-Maaßregeln gegen die Rindviehpest bey dem Durchtriebe des Armee-Schlachtviehes betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Um bey dem Durchtriebe mehrerer tausend Stücke Schlachtviehes zu der großen Armee an den Rhein gegen allfällige Krankheiten unter diesem Hornvieh das Land möglichst zu sichern, werden nachfolgende Vorsichts-Maaßregeln verordnet:

§. 1.

Das für die k. k. österreichische Armee bestimmte Schlachtvieh muß bivouaquiren, und der hierzu auszumittelnde Platz muß von dem Orte und der Straße, oder dem Hauptwege entfernt, und schon vor dessen Ankunft bestimmt seyn.

§. 2.

Die Fourage für dasselbe soll entweder schon vor dessen Ankunft auf den Platz gebracht, oder, wenn es angekommen ist, nicht durch Ochsen, sondern durch Pferde dahin geführt werden. Zur bessern Erhaltung der Kräfte des ankommenden Schlachtviehes sind starke Rationen an Futter abzugeben.

§. 3.

Die Viehtreiber sollen, wenn es thunlich ist, alle bey einem Einwohner einquartirt werden, der kein Hornvieh besizt, und mit diesen Thieren sich nicht zu beschäftigen, auch keine Ställe zu besuchen hat; kann aber diese Einquartierung nicht so verschafft werden, so sollen doch jene Leute in den Quartieren, welche sich mit dem Hornvieh beschäftigen müssen, alle mögliche Annäherung zu den einquartirten Viehtreibern vermeiden, so wie diesen ohnehin nicht gestattet werden darf, die Ställe der Einwohner zu besuchen.

§. 4.

Wenn das Schlachtvieh den Bivouac verlassen hat, soll dieser Platz alsbald gereinigt, das Heu, Stroh und der Dünger genau zusammen gemacht, entweder durch Pferde auf einen Acker sogleich tief untergepflügt, oder zwey Schuhe hoch mit Erden überworfen, oder, wenn wegen der gefrornen Erde solches nicht statt haben kann, durch Feuer vertilgt werden.

§. 5.

Der Platz, wo das Schlachtvieh bivouaquirte, und der Acker, auf welchem der Dünger untergepflügt worden ist, müssen von dem Dorfviehe vermieden werden.

§. 6.

Diejenigen Leute, die sich mit Reinigung des Platzes abgegeben haben, müssen vor ihrer Rückkehr ins Dorf ihre Kleider an einem Feuer wohl durchwärmen und räuchern. Wo es wegen der Anwesenheit eines zur Ausübung berechtigten Arztes, oder eines Apothekers, oder eines andern Sachverständigen seyn kann, soll man sich hierbey der bekannten salzsauern Räucherung mit Braunstein bedienen.

§. 7.

Sollte das Schlachtvieh an öffentlichen Viehtränken vorbeygetrieben worden seyn, so müssen diese nachher sogleich leer gemacht und gereinigt werden.

§. 8.

Schon vor der Ankunft des Armeeviehes muß das Dorfvieh nach Hause gebracht, und darf vor wenigstens acht Tagen nicht auf die Weide getrieben werden; und selbst nach diesem Zeitraume soll der Platz und die Gegend, wo das Armeevieh bivouaquirte, oder der Dünger von diesem Viehe untergepflügt wurde, vor Mitte des Frühjahres, bis durch die eintretende Wärme der Ansteckungsstoff unwirksam gemacht worden ist, nicht mehr betrieben werden. Zum Bivouaquiren, oder Unterpflügen des Düngers darf daher kein Platz gewählt werden, der schon im anfangenden Frühjahre zur Sommersaat gebauet werden muß.

§. 9.

Sobald das Armeevieh neuerdings in Marsch gesezt wird, soll von der Ortspolizey ein Mann vorausgeschickt werden, damit alle mit Hornvieh bespannten Fuhren und die weidenden Viehheerden dem nachfolgenden Armeevieh ausweichen, und in ihre Orte oder doch weit genug von der Straße abgehen.

§. 10.

In denjenigen Ortschaften, durch welche Armeevieh, oder auch nur vorbeypassirt, soll ebenfalls das Rindvieh vor acht Tagen nicht ausgetrieben werden, und ist rücksichtlich der Viehtränke nicht zu übersehen, was §. 7 davon ist erinnert worden. Selbst der Mist, den das Schlachtvieh auf dem Wege zurückläßt, soll sorgfältig von Markung zu Markung sogleich von ausgeschickten Arbeitern gesammelt, und entfernt auf einen Platz vergraben werden.

§. 11.

So oft ein neuer Transport von Armeevieh folgt, ist wieder das Nämliche zu beobachten, und man darf sich keineswegs durch die Versicherung des Aufsehers des Armeeviehes täuschen lassen, und deswegen saumselig seyn, wenn er sein Vieh als ganz gesund angiebt. — Auf Gesundheitspässe soll durchaus keine Rücksicht genommen werden, theils, weil kein Sachverständiger im Stande ist, bey einem Triebe Schlachtochsen von drey bis vier hundert Stücken jedes einzelne Stück mit gehöriger Genauigkeit zu untersuchen, und für dessen Gesundheit mit Gewißheit sich zu verbürgen, — theils, weil noch bestimmte Erscheinungen mangeln, durch welche man schon in dem ersten Zeitraume gewiß erklären könnte, daß das Hornvieh von der Rinderpest angesteckt sey, so wie ohnehin eine Zwischenzeit von mehreren Tagen während der Ansteckung bis zum wirklichen Ausbruche der Krankheit jedesmal statt findet, und somit auch der Sachverständige getäuscht werden kann.

§. 12.

Bey einer Strafe von fünfzig Rthlr. oder schwerer Leibesstrafe darf Niemand weder ein gesund scheinendes Armee-Schlachtvieh, noch weniger ein fehlerhaftes, wessen Fehler oder Krankheit es auch immer seyn mag, einstellen, oder kaufen. Eben so ist verboten, Vieh von Kosacken oder anderem Militär zu kaufen.

§. 13.

Wenn vorauszusehen ist, daß von dem Triebe Schlachtviehes einige Stücke, weil sie sogenannte Marode sind, bis zur nächsten Station nicht gebracht werden können; so ist der Oberführer zu vermögen, daß solche sogleich zurückgelassen werden, weil immer zweckmäßiger ist, schlechtes Vieh sogleich zurück zu lassen, als der Gefahr auszusetzen, daß es auf der Straße liegen bleibe, wo nicht sogleich die Anstalten zum erforderlichen Wegschaffen gemacht werden können, und die Gemeinden dadurch nur doppelt in Gefahr und Arbeit gesezt werden. In jedem Falle sind dem Triebe zwey Personen mit den erforderlichen Instrumenten von Markung zu Markung beyzugeben, welche

das Vieh, so auf der Straße zurückbleibt, sogleich schlagen, einsweilen mit Wasen und Erde bedecken, und der geeigneten Polizey-Behörde sogleich anzeigen, um nach Befund verordnungsgemäß weiter damit zu verfahren.

§. 14.

Wenn nämlich das auf dem Bivouac, oder auf der Straße zurückgelassene Vieh abgemagert, entkräftet und kränklich befunden wird; so ist es unter Aufsicht der Polizey ohne weiters zu tödten, mehrere Einschnitte sind in die Haut zu machen, und ungeöffnet ist solches 5 Schuhe tief zu vergraben. Wenn aber ein Stück Vieh, das dem Anscheine nach noch ganz gesund ist, nur wegen eines Beinbruches, oder einer Klauen-Krankheit, wobey es unvermögend ist, zu gehen, zurückgelassen wird; so soll solches zwar ebenfalls getödtet, jedoch unter Aufsicht der Polizey und mit Zuziehung des Districts-Arztes und Thier-Arztes geöffnet werden, und wenn man sich hierbey vollkommen überzeugt, daß nicht die geringsten Spuren der Rinderpest oder Löserdürre vorhanden sind, so darf Haut und Fleisch benuzt werden. Zur noch größeren Vorsicht soll aber das Fleisch, ehe es ins Dorf getragen wird, stark durchräuchert, die Haut hingegen sogleich ins Salz- oder Kalkwasser gelegt, und die Schlacht-Abfälle vergraben werden. Am sichersten wird auch hier die Haut, sowohl auf der äußern als innern Fläche, und das aufgehauene Thier sowohl in den Körperhöhlen, als auf der äußern Oberfläche mit der salzsauern Räucherung behandelt, wobey zu bemerken, daß vor dem Abkochen des Fleisches dasselbe öfter in frischem Wasser ausgewässert werden müsse, damit es den sauern, jedoch unschädlichen Geschmack verliere.

§. 15.

Wenn die Oeffnung des Viehes auf demjenigen Platze geschehen ist, wo das übrige Armeevieh gestanden, oder wenn man Anzeigen einer innerlichen Krankheit an dem getödeten Thiere entdeckt hat, so müssen die Anwesenden vor der Zurückkehr ins Ort ihre Kleider mit salzsaurer Räucherung durchräuchern. Es darf daher auch Niemand außer den wesentlich nothwendigen Personen einer solchen Untersuchung gegenwärtig seyn.

§. 16.

Selbst die Einwohner, so weit sie nicht persönlich nothwendig sind, sollen sich bey dem Durchtriebe des Armeeviehes von demselben entfernen, und solches auf dem Bivouac nicht besuchen, weil diese gefährliche Neugierde leicht mit der Ansteckung für das Hornvieh bestrafet werden könnte. Die Ortspolizey hat darauf mit aller Strenge zu wachen, und die Districtsärzte und Thierärzte haben nach Umständen der Gefahr die salzsauern Räucherungen anzurathen, oder auch selbst zu machen. Aus eben diesem Grunde müssen

§. 17.

die als Gehülfen zum Triebe beygegebenen Nachbarn einer Gemeinde, sobald sie von diesem Armeevieh wieder zurückkommen, ihre Kleider an einem offenen Feuer oder noch besser mit salzsaurer Räucherung durchräuchern; worauf die Polizeybehörden gleichfalls alle Aufmerksamkeit zu nehmen haben.

§. 18.

Wenn von jezt an ein inländisches Hornvieh erkranket, so hat der Besitzer desselben nach der Verordnung vom 5. September 1797 sogleich der Ortspolizey solches zu melden, welche dem Districtscommissariate ungesäumt davon Bericht erstatten muß, damit von dem Thierarzte und nach Umständen von dem Districtsarzte das kranke Thier sogleich kann beobachtet, und das weiter Angemessene nach besagter Verordnung vom 5. September 1797 verfügt werden kann.

§. 19.

Sollte ungeachtet der genauen Befolgung aller dieser Maaßregeln doch die Rinderpest ausbrechen, so bleibt gegenwärtig die hierüber be-

stehende Landesverordnung vom 15ten September 1796 in allen ihren Theilen in voller Kraft, nach welcher sich jedermann pünctlichst zu benehmen hat.

§. 20.

Inzwischen, und bis wieder alle Besorgniß einer ansteckenden Krankheit unter dem Hornviehe vorüber ist, sind alle Viehmärkte einzustellen, und alle Handelschaft mit Vieh vom Auslande ist streng verboten.

§. 21.

Eine eigene Aufmerksamkeit verdienen die unvermeidlich nothwendigen militairischen Vorspanne, wodurch fremdes Vieh herein, und das diesseitige in das Ausland gebracht, und dadurch die Gefahr einer Ansteckung jederzeit erneuert wird.

Um nun aber auch hierbey die möglichsten Vorsichtsmaaßregeln gegen eine Verbreitung der Krankheit zu ergreifen, haben die Gemeinden außer dem Orte zwey von einander entfernte Hütten zu errichten, wo in die eine das fremde Vorspannvieh, in die andere aber das eigene von der Vorspann zurückkommende Vieh der Nachbarn auf wenigstens zehn Tage einzustellen, diese Hütten öfters mit der salzsauern Räucherung zu reinigen, und dann erst wieder in die eigenen Ställe das Vieh zurück zu bringen ist, wenn dasselbe sich als gesund bewährt hat. Mit Errichtung solcher Hütten sind bereits der thätige Landrichter zu Neustadt und einige zu allem Guten sehr folgsame Gemeinden seines Bezirkes als Beyspiele vorangegangen.

Würzburg den 29ten November 1813.

Großherzogliche Landesdirection als Kriegsseparat.

Frhr. v. Werneck.

Klinger.

Behr.

Bekanntmachungen.

(Die Beobachtung der Instruction für die Gerichts- und Polizeydiener als Gefangenen-Wärter betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Sämmtliche Stadt- Land- und Patrimonialgerichte, sodann die obern Polizeybehörden der Städte haben besonders zu wachen, daß die nachstehende Instruction für die Gerichts- und Polizeydiener von denselben genau befolgt werde, und haben zu dem Ende ihrer ohnehin schon bestehenden Pflicht gemäß die Gefängnisse öfters zu besuchen, und sich von der wirklichen Beobachtung der Instruction selbst zu überzeugen, auch jene, die sich hierin eine Zuwiderhandlung zu Schuld kommen lassen, zur Verantwortung und Strafe zu ziehen, und nöthigen Falls die Untersuchung darüber anher einzuschicken. Vorzüglich ist auch, wenn Arrestanten aus dem Gefängnisse entweichen, streng zu erforschen, ob die zu ihrer Bewachung in der Instruction vorgeschriebenen Puncte genau beobachtet worden, da außerdem die volle Schuld dem Wärter der Gefangenen zur Last fällt.

Würzburg den 18. October 1813.

Großherzogliche Landesdirection.

Freyherr v. Werneck.

Klinger.

Nickels.

Instruction

für sämmtliche Stadt- Land- und Patrimonialgerichts- dann Polizeydiener bey der Aufsicht, Verpflegung und Bewahrung der Gefangenen.

§. 1.

Die dem Gerichtsdiener überwiesenen herrschaftlichen Effecten an Decken, Hemden, Kleidungsstücken, Büchern, Liegerstätten, Leibstühlen, Schließzeug ꝛc. ꝛc. hat derselbe an trockenen und lüftigen Orten bis zu ihrem jedesmaligen Gebrauche gegen Motten, Mäuße und Rost gut aufzubewahren, und rein zu erhalten.

§. 2.

Jährlich bis zum 1. September hat er ein getreues Verzeichniß aller herrschaftlichen Effecten mit dem Beysatze, was und warum solches in diesem Jahre ab- oder zugegangen sey, dem geeigneten Rentamte vorzulegen, wo dann bey jedem Stücke der Monat und das Jahr, wann solches dem Gerichtsdiener übergeben worden, zu bemerken, und was etwa für das nächste Etatsjahr neu anzuschaffen, oder was für Reparaturen in dem Hause nothwendig sind, weiter anzuzeigen ist.

§. 3.

Kein Gefängniß darf er je zu seinem Privatgebrauche verwenden, sondern muß alle stets zur augenblicklichen Aufnahme der Gefangenen bereit und rein halten, daher auch so lange sie unbesezt sind, die Fenster geöffnet seyn müssen.

§. 4.

Er muß zu jeder Zeit wenigstens für zwey Liegerstätte einen Vorrath reinen und trockenen Strohes haben, damit im Nothfalle hierüber kein Mangel sey.

§. 5.

Jeder Arrestat männlichen und weiblichen Geschlechts ist bey seiner Einlieferung auf das genaueste, und bis auf den bloßen Leib auszusuchen, wobey aber die gewöhnliche Aussuchung der Säcke in den Kleidern nicht genüget, sondern diese ist vorzüglich auf die Falten, auf das Futtertuch und die Aufschläge, auf Hut und Kappe, Schuhe und Stiefel, und selbst auf das Brod, welches er mitbringt, zu erstrecken.

§. 6.

Ausser den im Gefängnisse nothwendigen Kleidern ist dem Arrestaten alles abzunehmen. Waffen, Messer, Geld, Stricke, Schlüssel, Schriften, kurz was überhaupt Ungewöhnliches bey ihm gefunden worden, sind jener Stelle, auf deren Beschluß der Arrestat eingeliefert worden, mit allen Umständen anzuzeigen.

§. 7.

Das genaueste Signalement des Arrestaten, sein wahrer, beygelegter oder erdichteter Name, sein angeblicher Geburts- und Wohnort, sein Alter und Stand, wann, woher, und wegen welcher Beschuldigung er eingeliefert worden, sind gleich nach seiner Ankunft in ein besonderes Buch nach anliegender Form *), welches wegen den Gefangenen zu halten ist, einzutragen, jedem Gefangenen ist darin ein eigenes Blatt zu geben, um darauf ferner anzumerken, wie er sich in dem Arreste betragen, wann, und wohin er wieder daraus gekommen sey? Eben dahin sind auch die ihm abgenommenen Kleider und andere Effecten zu verzeichnen.

§. 8.

Von der Ankunft des Arrestaten ist sogleich der Gerichtschirurg zu benachrichtigen, um die körperliche Beschaffenheit und Gesundheit desselben verordnungsmäßig zu untersuchen.

§. 9.

Wird der Arrestat mit Ungeziefer an seinen Kleidern und Körper eingebracht, so ist, um alle Verbreitung zu verhindern, der größte Bedacht sogleich auf Reinigung seines Körpers durch Waschen oder Baden, und seiner Kleider

---

*) Sieh Seite 94. dieses Reggsbl.

gleichfalls durch Waschen zu nehmen, wobey dann jede Vermischung mit andern Kleidern zu vermeiden ist.

§. 10.

Mit den Arrestaten darf der Gerichtsdiener nie gemein und vertraut werden, mit demselben nicht spielen, ihn nie zu seinen häuslichen Geschäften verwenden, oder ihn in sein Wohnzimmer, in den Hof oder Garten ohne besondere Erlaubniß des Gerichts Zutritt gestatten, ihn nie über sein Vergehen ausforschen, ihm durchaus keine Neuigkeiten oder Nachrichten, sowohl was ihn Arrestaten selbst, als was andere betrifft, hinterbringen, ihn ohne besondere Erlaubniß von Niemand besuchen lassen, ihm keine Arbeit geben, und in keinem Falle, wenn auch mit Erlaubniß der Gerichtsstelle eine Arbeit demselben gestattet wird, darf solche für ihn den Gerichtsdiener geschehen. Er darf ihm ausser den für die Gefängnisse angeschaften Büchern keine andern vorlegen, ihn nichts schreiben lassen, und keine Briefe an ihn abgeben.

§. 11.

Der Arrestat muß sonach mit Ernst, aber nicht eigensinnig, willkührlich und grausam stets mit Nüchternheit und Gegenwart des Geistes behandelt werden. Das erste Augenmerk ist auf sichere und gesunde Verwahrung desselben zu nehmen, wobey dann ohne Erlaubniß keine zwey oder mehrere Arrestaten in ein Gefängniß zu sperren sind, solang noch ein unbesetztes Gefängniß da ist, ausser diesem Fall ist die untersuchende Stelle zu fragen, welche Arrestaten zusammen in ein Gefängniß gesperrt werden dürfen.

§. 12.

Hiernächst muß täglich wenigstens dreymal und auch Nachts, jedoch nicht immer zu den nämlichen Stunden der Arrestat mit einem Besuche überraschet, das Schließzeug, die Thüre, die Fenster, die Wände, der Ofen, und der Boden genau untersucht, und ausserdem muß er noch von Aussen in geheim beobachtet werden, ob er nicht an einem Ausbruche arbeite, anderen Gefangenen nicht zurufe, oder Zeichen gebe, oder von Aussen solche erhalte? welches alsbald zu verhindern ist. — Bey dem mindesten Verdachte eines Versuches zu einer Unterredung oder zu einem Ausbruche, muß der Arrestat in ein anderes Gefängniß gebracht, ja auch ohne diesen Verdacht muß mit seinem Gefängnisse bisweilen gewechselt werden, theils um etwaigen Planen zum Ausbruche vorzukommen, theils um dieses Gefängniß desto besser lüften und reinigen zu können.

§. 13.

Sobald ein Kerker geöffnet werden soll, muß die Hausthüre wohl geschlossen werden, und weder der Polizey- oder Gerichtsdiener, noch weniger der Knecht dürfen allein in das Gefängniß gehen, sondern beyde sollen ihrer persönlichen Sicherheit wegen jedesmal einander begleiten. Auch dürfen die Schlüssel zu der Hausthüre und zu den Gefängnissen nicht in diese mitgenommen werden, so wie auch der Gerichtsdiener die Gefängnißschlüssel nie offen in seinem Zimmer hinlegen darf, sondern solche jeder Zeit wohl verwahren muß. Das Weib des Gerichtsdieners, und die weiblichen Dienstboten sollen nie zu den Gefangenen gelassen werden.

§. 14.

Die Kost muß den Gefangenen in dem schon vorgeschriebenen Maaße gesund und rein zubereitet, gereicht und das Gefängniß zu der gleichfalls schon bestimmten Zeit angemessen geheitzt werden. Wenn mit obrigkeitlicher Erlaubniß die Kost von auswärts den Gefangenen geschickt werden darf, so hat der Gerichtsdiener darauf zu wachen, daß nicht mehr, als erlaubt worden, eingebracht werde, und alle Speisen so wie das Brod hat er zu verschneiden, und dadurch zu untersuchen, ob dem Gefangenen keine gefährlichen Werkzeuge oder Brie-

se zugeschickt werden wollen, bey dem Essen darf ihm nur ein hölzerner Löffel gegeben werden; weßhalb ihm die Kost in der Art vorgestellt werden muß, daß sie einer weiteren Zerstückelung nicht mehr bedarf.

Nebst der bestimmten Kost muß dem Gefangenen täglich Morgens, Mittags und Abends frisches Wasser in einem reinen Geschirre vorgestellt werden, das Tabakrauchen darf ohne besondere Erlaubniß des Gerichts nicht gestattet und dem Gefangenen kein Licht gegeben werden.

§. 15.

Die Reinlichkeit der Gefängnisse selbst muß dem Gerichtsdiener eine eben so große Pflicht seyn. — Vor Allem muß jedes Gefängniß jährlich zweymal, zu Ende des Märzes und des Septembers, mit Lauge ausgerieben, und die Wände müssen wohl abgekehrt werden. Sodann muß jeder Gefangene selbst täglich sein Gefängniß auskehren, und vom Staube, Spinnen und Ungeziefer reinigen, während dem die Fenster geöffnet werden müssen. — Eben so muß täglich der Leibstuhl hinweggebracht, mit frischem Wasser wohl gesäubert, einen ganzen Tag lang ausgelüftet, somit statt desselben ein anderer in das Gefängniß gestellt werden. — Bald nach der Reinigung des Gefängnisses muß dahin ein Rauch von hellbrennenden Wachholderdornen gemacht werden. — Dem Gefangenen muß alle vier Wochen neues ungebrauchtes und trocknes Stroh, und zwar nicht, wie bisher nach Streuart, sondern in einem Strohsacke von dauerhaftem Zeuge, sodann alle vierzehen Tage ein rein gewaschenes Hemd gegeben werden. — Die Schlafdecken sind alle vier Wochen auszuklopfen und alle 6 Monate zu waschen, wenn besondere Umstände, als Krankheit und Ungeziefer, solches nicht eher nothwendig machen. Die Liegerstätte darf nie auf dem kalten, öfters feuchten Boden der Gefängnisse, sondern muß anderthalb Schuhe hoch vom Boden seyn. — Das Schreiben und Zeichnen an die Wände der Gefängnisse ist so wenig, als das Verunreinigen derselben durch Anspeyen zu gestatten; sollte es dennoch geschehen, so ist der Arrestat zu bestrafen, und die Wand muß alsbald wieder gereinigt werden, welche Anordnung überhaupt in allen Gefängnissen, wo sich dieser Uebelstand gegenwärtig schon befindet, sogleich befolgt werden muß. — Eben so sehr muß den Arrestaten verboten werden, daß die zum Unterrichte gegebenen Bücher bezeichnet, oder verschmiert werden, besonders, da hierdurch andern Gefangenen, welche solche Bücher auch erhalten, geheime Nachrichten gegeben zu werden pflegen. —

§. 16.

Wenn ein Gefangener sich krank äußert, ist der verpflichtete Gerichtsarzt zu rufen, und nach desselben Anweisung der Kranke zu behandeln; die verordnete Arzney alsbald herbeyzuholen, und zu sorgen, daß solche jederzeit in Gegenwart des Gerichtsdieners nach Vorschrift angewendet werde, und wenn der Gefangene einen Lehrer seiner Religion verlangt, ist der Untersuchungsbehörde solches alsbald zu melden, und nach ihrer Weisung zu verfahren. Uebrigens ist auch der Gefangene von dem Gerichtsdiener nicht zu fragen, ob er einen Religionslehrer bey sich zu haben wünsche, wenn die Untersuchungsbehörde nicht zuvor die Erlaubniß hierzu ertheilt hat.

§. 17.

Wenn Fremde die Gefängnisse besuchen wollen, um die Einrichtung und den Zustand derselben kennen zu lernen, so sind sie nur dann zuzulassen, wenn sie sich mit einer Erlaubniß von der Gerichtsbehörde ausweisen können. — Eben dieses ist zu beobachten, wenn der Besuch nur für einen oder den andern Gefangenen bestimmt ist.

§. 18.

Jeder Gefangene ist bey seiner Ankunft sogleich zu belehren, wie er sich in dem Ar-

ressorte zu betragen habe. Ist nun derselbe ungehorsam, unreinlich, grob, und versucht einen Ausbruch, so darf er zwar mit 4 — 6 Streichen mit der Ochsensenne gezüchtiget oder auch enger angeschlossen werden; dieses muß aber nicht nur in das Buch eingetragen, sondern auch, so wie alles, was sich besonders mit ihm ergiebt sogleich der untersuchenden Stelle angezeigt werden.

§. 19.

Wenn dem Gerichtsdiener von dem Gefangenen Eröffnungen und Bekenntnisse gethan werden, so hat er solche nur allein an die Untersuchungsbehörde zu melden, und überhaupt über das, was ihm aus der Untersuchung bekannt wird, Verschwiegenheit zu beobachten.

Von den Verwandten oder Bekannten eines Arrestaten darf er keine Geschenke annehmen, und sich mit selben in keinen Handel einlassen. Auf das Feuer und die Asche hat er nicht nur eine besondere Sorge zu halten, und letztere stets an einem geschlossenen und feuerfesten Orte zu verwahren, sondern auch zu jeder Zeit einen großen Zuber oder Ständer mit Wasser gefüllt in der Nähe der Gefängnisse zu erhalten.

§. 20.

Endlich hat der Gerichts- oder Polizeydiener alles das, was ausser dem hier Bemerkten die Wesenheit seines Dienstes erfordert, oder wozu er künftighin dieses Dienstes wegen noch angewiesen werden wird, getreu und pflichtmäßig, und zwar alles bey Vermeidung der gegen pflichtwidrig handelnde Diener bestimmten Strafen zu erfüllen.

(Die Versetzung des Hofgerichts-Advocaten Willner von der östlichen nach der oberen Landesgegend mit dem Wohnorte zu Königshofen, und die Ernennung des freyherrlich von Seckendorfischen Beamten Walter zum Advocaten für die östliche Landesgegend mit der Erlaubniß, in Wohnfurt zu verbleiben, betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg rc. rc.

Seine Kaiserlich Königliche Hoheit der Erzherzog Großherzog haben vermittelst allerhöchster Entschließung von 14. October d. J.

1) Den Hofgerichtsadvocaten Willner aus der östlichen in die obere Landesgegend als zweyten Advocaten jener Gegend, mit dem Wohnorte zu Königshofen zu versetzen; dann

2) den großherzoglichen Patrimonialbeamten des Freyherrn von Seckendorf zu Wohnfurt, Johann Stephan Walter, als zweyten Hofgerichtsadvocaten für die östliche Gegend mit der Erlaubniß, in Wohnfurt zu verbleiben, zu ernennen allergnädigst geruhet.
Würzburg den 22. November 1813.

Großherzogliche Landesdirection.

Freyherr v. Werneck.

Klinger.

Högg.

W e i s u n g

an die großherzogl. Districts = Commissariate und Landgerichte.

(Die Einberufung der Zöglinge zur Centralindustrieschule für das Schuljahr 1813/14 betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
F e r d i n a n d,
Großherzogs von Würzburg 2c. 2c.

Zu dem in der Centralindustrieschule dahier mit dem 15ten December d. J. wieder anfangenden Unterrichte haben sämmtliche großherzogl. Landgerichte und Districts = Commissariate aus den im beygedruckten Verzeichnisse genannten Ortschaften ein geeignetes Subject, weiblichen Geschlechts bis zum 13ten December d. J. mit dem vorgeschriebenen amtlichen Ausweise an den Director der Centralindustrieschule, den großherzogl. Landesdirectionsrath und Professor Geier zu senden.

Hinsichtlich der Auswahl dieser Subjecte, ihrer Verpflegung, so wie hinsichtlich der Auswahl und Aufsicht auf die Wohnungen und Kosthäuser der Zöglinge bleibt es bey den durch die Verordnungen vom 19ten Jänner und 6ten November 1812 (Regierungsblatt vom J. 1812, 2tes Stück Seite 8 und 9, dann 27tes Stück Seite 135) bereits geschehenen Bestimmungen.
Würzburg den 30ten November 1813.

Großherzogliche Schul = Commission.

F r e y h e r r v. S t a u f f e n b e r g.

Fuchs.

V e r z e i c h n i ß

derjenigen Gemeinden des Großherzogthums Würzburg, welche im Schuljahre 18$\frac{13}{14}$ Zöglinge zur Centralindustrieschule zu stellen haben.

L a n d g e r i c h t A r n s t e i n.

Binsfeld, Opferbaum, Gänheim, Müdesheim, Wülfershausen, Vonnland, Gauaschach.

L a n d g e r i c h t B i s c h o f s h e i m.

Frankenheim, Hasselbach, Oberweisenbrunn, Sondernau, Wildflecken, Unterweisenbrunn.

L a n d g e r i c h t u n d D i s t r i c t s = C o m m i s s a r i a t D e t t e l b a c h.

Püssensheim mit Dippach, Euerfeld, Schernau, Biebergau mit Effeldorf, Albertshofen mit Mainsondheim, Neuses am Berg.

L a n d g e r i c h t u n d D i s t r i c t s = C o m m i s s a r i a t E b e r n.

Gemünd an der Kreck, Kraisdorf mit Brünn, Junkersdorf, Eyrichshof mit Fischbach, Rothenhan, Siegelfeld und Hofstetten, Heilgersdorf mit den Höfen Wiesen, Trammersdorf und Scheps, Lichtenstein mit Dürrenhof, Buch, Herbelsdorf und Bischwind.

L a n d g e r i c h t u n d D i s t r i c t s = C o m m i s s a r i a t E l t m a n n.

Oberschleichach mit Unter = und Neuschleichach, Troßenfurt mit Trutzendorf, Fatschenbrunn und Hummelmarter, Lembach mit Weißbrunn, Rostadt, Dippach mit Eschenbach, Schönbach mit Schönbrunn.

L a n d g e r i c h t E u e r d o r f.

Arnshausen, Eltingshausen mit Oerlenbach, Sulzthal, Fuchsstadt.

L a n d g e r i c h t u n d D i s t r i c t s = C o m m i s s a r i a t F l a d u n g e n.

Hausen mit Roth, Oberwaldbehrungen, Will=

mars mit Sands, Neustädtles und Filken, Leubach mit Rüdenschwinden.

Landgericht und Districts-Commissariat Gemünden.

Burgsinn, Heßdorf mit Höllerich, Massenbuch mit Hofstetten, Ochsenthal mit Morlesau und Weickersgruben.

Landgericht und Districts-Commissariat Gerolzhofen.

Abtswind, Donnersdorf, Dürrfeld, Frankenwinheim, Bischwind, Goesdorf mit Rüdern.

Landgericht und Districts-Commissariat Haßfurt.

Augsfeld, Ottendorf, Holzhausen, Römershofen mit Uchenhofen, Sylbach mit Unterhohenried.

Landgericht und Districts-Commissariat Hilders.

Wickers, Wendershausen, Habel, Eckweisbach, Kleinsassen.

Landgericht und Districts-Commissariat Hofheim.

Goßmannsdorf mit Lendershausen, Bundorf mit Kimmelsbach, Wetzhausen mit Mailes, Burgpreppach mit Ibind, Friesenhausen mit Rottenstein.

Landgericht und Districts-Commissariat Homburg.

Uettingen, Urspringen, Billingshausen, Oberaltertheim.

Landgericht und Districts-Commissariat Kissingen.

Frauenroth, Gefäll, Schlimpfhof mit Hassenbach.

Landgericht Kitzingen:

Wiesenbrunn, Westheim mit Biebelried.

Landgericht und Districts-Commissariat Königshofen.

Großeneibstadt, Irmelshausen mit Höchheim, Sternberg mit Zimmerau, Sulzdorf mit Schwanhausen.

Landgericht und Districts-Commissariat Mainberg.

Ballingshausen, Ebertshausen, Löffelsterz, Untereuerheim, Maybach.

Landgericht und Districts-Commissariat Mellerichstadt.

Sondheim, Rappershausen, Mühlfeld, Bahra, Hendungen.

Landgericht und Districts-Commissariat Münnerstadt.

Wermerichshausen mit Kleinwenkheim, Nüdlingen mit Haard, Steinach mit Roth und Nickersfelden, Seubrigshausen mit Weichtungen.

Landgericht und Districts-Commissariat Neustadt.

Eichenhausen, Unterwaldbehrungen, Windshausen, Wargolshausen mit Junkershausen, Lebenhahn mit Schweinhof.

Landgericht Röttingen.

Riedenheim mit Oberhausen und Leuzenbrunn, Euerhausen, Gaurettersheim mit Tiefenthal und Höttingen, Gaubüttelbrunn.

Landgericht und Districts-Commissariat Volkach.

Obereuffenheim, Gaibach mit Oettershausen, Kolitzheim mit Wadenbrunn, Escherndorf mit Köhler, Reuppelsdorf mit Laub.

Landgericht und Districts-Commissariat Werneck.

Niederwerrn, Kronungen mit Oberwerrn, Kützberg mit Sömmersdorf, Schrautenbach mit

Stettbach, Schleenried mit Rundelshausen, Waßbühl mit Eckartshausen.

Landgericht und Districts-Commissariat Würzburg r. d. M.

Kupprechtshausen mit Hilpertshausen, Unterpleichfeld, Burggrumbach mit Mühlhausen, Unterdürrbach, Versbach, Gerbrunn mit Lengfeld.

Landgericht und Districts-Commissariat Würzburg l. d. M.

Erlabrunn, Waldbüttelbrunn, Ungershausen, Oberleinach, Rottenbauer, Kirchheim mit Moos.

Landgericht und Districts-Commissariat Gleusdorf.

Reckendorf, Gerach, Neubrunn.

Landgericht und Districts-Commissariat Sulzheim.

Brünnstadt, Oberschwappach mit Unterschwappach, Breitbach mit Siegendorf, Altenschönbach.

Landgericht und Districts-Commissariat Marktsteft.

Erlach mit Kaltensondheim, Castell mit Gereuth und Wüstenfelden, Michelfeld, Fröhstockheim.

Landgericht und Districts-Commissariat Schweinfurt.

Sennfeld, Oberndorf, Weipoltshausen mit Zell und Madenhausen.

(Die Erledigung der Schulstelle zu Eichenhausen betr.)

Die Schulstelle zu Eichenhausen, Langerichts Neustadt, welche im Ertrage um 46 fl. rhein. verbessert worden ist, wird andurch als erledigt bekannt gemacht. Würzburg den 29. November 1815.

(Die Erledigung der Schulstelle zu Rüdlingen betr.)

Durch den Todesfall des Lehrers zu Rüdlingen, Landgerichts Münnerstadt, ist die dortige Schulstelle in Erledigung gekommen. Würzburg den 29. November 1815.

(Die Erledigung der Pfarrey zu Frickenhausen betr.)

Die Pfarrey zu Frickenhausen im Landgerichte Mellerichstadt ist durch das Ableben des Pfarrers erledigt worden.

(Beylage zu Nro. XXVI. des Reg. Bl. 1813. Die Beobachtung der Instruction für die Gerichts- und Polizeydiener als Gefangenen-Wärter betr.)

Num. Fol.

Tagbuch über die bey dem Gerichte N. N. zu N. eingebrachten Gefangenen.

Jahr, Monat, Tag und Stunde der Einlieferung.	Ward eingeliefert, von Wem?	Wegen welcher Beschuldigung?	Dessen angeblicher Name, Wohn- und Geburtsort und Religion.	Dessen angebliches Alter und Stand, ob er ledig, verheurathet, Wittwer sey.	Angebliche Profession oder Gewerbe.	Dessen körperliche Beschreibung.	Dessen bey sich gehabte Kleidungsstücke, Effecten, Geld u. d. gl.	Betragen während des Arrestes.	Jahr Monat, Tag und Stunde seines Abgangs aus dem Arreste und wohin er gekommen
3ten August 1813 früh 6 Uhr.	von Joseph Lang, Nachtwächter zu	Diebstahl	Christoph Spies, gebürtig von Neustädles, wohnhaft daselbst, evangelisch, genannt der Birnstoffel.	48 Jahre alt, Wittwer.	Keines.	Größe (Schuh (Zoll (Linie Gesicht Stirn Nase Kinn Augen Augenbraunen Zähne Haare Bart Gesichtsfarbe Haltung Körperliche Beschaffenheit Sonstige Zeichen z. B. hinket. Kleidung	1 Stock, 2 fl. 10 kr. Geld, 1 Messer mit einer Klinge, 1 Strick ꝛc.	Ward wegen Unflätigkeit in dem Gefängnisse den 18ten August mit 4 Hieben gezüchtiget.	28ten August 1813 Nachmittags 3 Uhr in das Arbeitshaus abgeführt durch N. N.

Großherzoglich Würzburgisches

Regierungsblatt.

XXVIItes Stück. Samstag den 11. December 1813.

Aufruf.

Bewohner des Großherzogthums Würzburg!

Im Ueberblicke des tiefen Elends, welches langjährige Kriege in ganz Europa verbreiteten, und der noch weit unglücklicheren Zukunft, welche in der allmähligen Zernichtung der Selbstständigkeit einzelner Staaten für die Bewohner derselben in den Absichten auf Alleinherrschaft einer einzigen Macht vorzusehen war, haben sich die größten und mächtigsten Fürsten dieses Welttheils zusammen verbunden, durch einen großen Kampf ihrer vereinigten Kraft die Gegenwart von den schrecklichen schaudervollen Drangsalen des Krieges zu befreyen, und die Zukunft vor den Folgen zu retten.

Der erhabene Zweck dieses edeln Bündnisses ist allgemeiner dauerhafter Friede, und die Begründung festerer Staaten-Verhältnisse für das Glück ihrer Bewohner.

Unter dem Beystande des allmächtigen Beschützers der gerechten Sache haben diese mächtigen Verbündeten mit den rühmlichsten Anstrengungen ihr Unternehmen begonnen, und jeder ihrer Schritte wurde mit glänzenden Siegen gesegnet.

Der glückliche Erfolg dehnte sich auch auf das Land aus, welches ihr, Meine getreuen Unterthanen, bewohnet, und lößte das Verhältniß, unter welchem ihr in verschiedenen Beziehungen einer andern Macht mehr, als Mir, angehörtet. Es entgieng Mir nicht, wie schwer ihr dieß fühltet. In der Mir stets unverbrüchlichen Pflicht, für euer Wohl zu sorgen, trat Ich deßhalb mit diesen mächtigen Fürsten in Verbindung, und euere Söhne, euere Brüder fechten bereits unter ihnen, fechten mit ihnen für deutsche Freyheit und Unabhängigkeit, für die Selbstständigkeit des Landes, welchem ihr angehöret, unter welcher allein der freye Verkehr des Handels und der Gewerbe aufblühen, und bürgerliches Glück und Wohlstand begründen kann.

Es gilt nun um euer — und euerer Nachkommen höchstes Glück, um Alles, was euch nur immer schätzbar seyn kann.

Die Wichtigkeit des hohen Zweckes und der Drang des Augenblickes, von welchem Alles abhängt, fordern nun auch die größten Anstrengungen aller Kräfte des Landes, und machen die Errichtung einer allgemeinen Landesvertheidigungs-Anstalt nach dem Beyspiele, mit

welchem schon andere Staaten vorangiengen, und hierin den Nutzen solcher gesammten Nationalkraft = Anwendung bewährten, dringend nothwendig.

Die nähere Einrichtung dieser Landwehr = Anstalt wird noch durch eine besondere Verordnung bekannt gemacht werden.

Bewohner des Landes! In den Jahrbüchern Meiner Väter und Urväter ist euer kriegerischer Muth und euere Tapferkeit rühmlich bezeichnet; euer Name stand mit Ehren unter den Benennungen ihrer Heere. Mit der kriegerischen Macht dieses Meines erlauchten Stammhauses, mit welcher ihr von den ältesten Zeiten her unter so glücklichen Verhältnissen gefochten habt, seyd ihr nun wieder verbunden. Ich vertraue auf euch, daß ihr Alles leisten werdet, was Vaterlandsliebe erheischt. Bewähret eueren alten Ruhm, und beweiset, daß ihr euerem Fürsten angehören wollt, der stets als Vater für euch sorgen wird.

Im gegründeten Vertrauen, daß ihr selbst zu ermessen wisset, was das Vaterland unter den gegenwärtigen Umständen von euch zu fordern berechtiget ist, rufe Ich alle Stände von euch auf, und überlasse es vor der Hand euerer freywilligen Erklärung, was jeder zu leisten erbietig seye, ob, und wie er durch persönliche Dienstleistung oder durch Unterstützung dieser Landesvertheidigungs = Anstalt in anderer Art dem Vaterlande dienen wolle.

Die Gesinnungen des Adels Meines Großherzogthums, von welchen derselbe so vielsprechende Beweise abgelegt hat, sind Mir zu sehr bekannt, als daß Ich nicht das volle Vertrauen hegen sollte, daß derselbe eingedenk der Verdienste seiner Voraltern um deutsche Ehre und Freyheit, worin die Geschichte den fränkischen Adel rühmlich auszeichnet, zum Kampfe nach gleichem Ruhme mit kräftigen Dienstleistungen wesentlich beytragen werde.

Von Meinen Staatsdienern werde Ich es gern aufnehmen, wenn sie, so weit es das Verhältniß eines jeden möglich machet, durch persönliche Dienstleistung, oder in anderer Art directen Antheil an der heiligen Sache ergreifen.

Jeder Stand wird seiner Pflicht für das Vaterland nach individuellen Kräften Genüge zu leisten sich bestreben, und die Einwohner Meiner Residenzstadt werden hierin mit jenen des übrigen Landes rühmlich wetteifern.

Euere Dienstleistungen werden nicht unbelohnt bleiben, nebst dem Lohne, dessen ihr euch aus dem glücklichen Erfolge derselben zu erfreuen habt, werde Ich bey jeder Gelegenheit dieselben berücksichtigen, und auch Meine Stellen, dieses zu thun, anweisen.

Den Aspiranten um Staats = oder Gemeindedienste wird, wenn sie sich dieser Landes = Vertheidigungs = Anstalt freywillig unterstellt haben, besondere Rücksicht in Anstellungen und der Vorzug vor andern Individuen, welche nicht beygetreten sind, bey gleicher Qualification zugesichert.

Den schon angestellten Staatsdienern wird gleicher Vorzug zu ihren weitern Beförderungen versichert.

Militärpflichtigen soll die Zeit, während welcher sie bey dieser Landwehranstalt als freywillig in Diensten gestanden sind, in doppeltem Betrage an der Conscriptions = Militärzeit, wenn sie das Loos hierzu trifft, abgerechnet werden.

Den jungen Künstlern und Handwerkern wird Befreyung von den Wander = Jahren zugesichert, und überhaupt soll die künftige Etablirung aller solcher Freywilligen in Ertheilung der Bürger = Nachbar = und Meisterrechte möglichst begünstigt werden.

Um nun euere Dienste dem Vaterlande weihen und euere freywilligen Erklärungen hierüber ablegen zu können, werden für die zeither privilegirten Stände die Landesdirection, — für die sämmtlichen übrigen Einwohner Meines Großherzogthums aber die Localbehörden, nämlich die Verwaltungsräthe, Landgerichte und die Districts-Commissariate bestimmt. Dort werden Subscriptionsbücher eröffnet werden, in welche ihr euere Erklärungen und Anerbietungen innerhalb 8 Tagen von der Verkündung dieses Aufrufes und der sich hierauf beziehenden besonderen Verordnung zu hinterlegen werdet.

Vaterlandsliebe und Streben nach Ruhe und Glück für euch und euere Nachkommen bestimme euere Gesinnungen! Würzburg den 8. December 1813.

F e r d i n a n d.

B e k a n n t m a c h u n g e n.

(Den Anfang des Hebammen-Unterrichts an der großherzogl. Hebammen-Schule und Entbindungs-Anstalt betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
F e r d i n a n d,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Der Unterricht für die Hebammen nimmt den 3ten Jänner 1814 an der großherzogl. Hebammenschule und Entbindungsanstalt dahier seinen Anfang. — Das großherzogl. Stadtcommissariat Schweinfurt, die großherzoglichen Landgerichte und adeligen Gutsbesitzer erhalten daher die Weisung, die zu unterrichtenden Individuen aus der Stadt Schweinfurt und von nachstehenden Landstädten und Ortschaften wenigstens 2 Tage vor dem Anfange des Unterrichtes an den Vorstand derselben, den großherzogl. Medicinalrath und Professor Dr. Elias v. Siebold mit den nöthigen Attesten zu ihrer Legitimation zu senden, und im Falle eines von den zum Unterrichte bestimmten Individuen aus erheblichen Gründen dahier nicht eintreffen könnte, alsbald mit Vorlegung der Gründe die Anzeige hiervon zu machen.

Die Hebammen aus der Stadt Schweinfurt;

die Hebammen aus Gramschatz vom Landes- und Physicatsdistricte Arnstein;

die Hebammen aus Gemünd an der Kreck und Gleißmuthhausen gemeinschaftlich mit Untenhausen vom Landes- und Physicatsdistricte Ebern;

die Hebammen aus Aura vom Landes- und Physicatsdistricte Euerdorf;

die Hebammen aus Hirschfeld vom Landes- und Physicatsdistricte Mainberg;

die Hebammen aus Hendungen vom Landes- und Physicatsdistricte Mellerichstadt;

die Hebammen aus Münnerstadt und Burglauer vom Landes- und Physicatsdistricte Münnerstadt;

die Hebammen aus Neustadt;

die Hebammen aus Ochsenfurt, aus Darstadt, Eßfeld und Segnitz vom Landes- und Physicatsdistricte Ochsenfurt;

die Hebammen aus Mönchstockheim vom Landes- und Physicatsdistricte Sulzheim;

die Hebammen aus Volkach und Nordheim vom Landes- und Physicatsdistricte Volkach.

Würzburg den 24. November 1813.

Großherzogliche Landesdirection.

Freyherr v. Werneck.

Klinger.

Schnetter.

(Den Ankauf von Militär-Effecten betr.)

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Auf allerhöchsten Befehl wird die Verordnung, den Militärpersonen keine Fourage, Munition, Waffen oder andere Militäreffecten abzukaufen, zur genauesten Beobachtung und unter Vermeidung angemessener schweren Strafe erneuert. Würzburg den 2. December 1813.

Großherzogliche Landesdirection
als Kriegsseparat.

Frhr. v. Werneck.

Klinger.

Dehr.

(Die Erledigung der Pfarrey zu Himmelstadt betr.)

Die Pfarrey zu Himmelstadt ist durch den Tod des Pfarrers erlediget worden.

(Die Erledigung der Schulstelle zu Herschfeld betr.)

Durch den Todesfall des Lehrers zu Herschfeld, Landgerichts Neustadt, ist die dortige Schulstelle in Erledigung gekommen. Würzburg den 6. December 1813.

Großherzoglich Würzburgisches

Regierungsblatt.

XXVIIItes Stück. Freytag den 24. December 1813.

Allerhöchstlandesherrliche

Verordnung.

(Die Errichtung eines Corps würzburgischer freywilliger Jäger betreffend.)

Wir Ferdinand,

von Gottes Gnaden kaiserl. Prinz von Oesterreich, königl. Prinz von Ungarn und Böhmen, Erzherzog von Oesterreich, Großherzog von Würzburg, und in Franken Herzog ꝛc. ꝛc.

In Unserm Aufrufe vom 8. d. M. an die Bewohner Unsers Großherzogthums, haben Wir Uns vorbehalten, die Verwendung jener Nationalkräfte, welche die biedern Gesinnungen Unserer Unterthanen in dem freywilligen Beytritte zur persönlichen Dienstleistung und andern freywilligen Unterstützungen zur allgemeinen Landesvertheidigungs-Anstalt rühmlich darbieten, näher zu bestimmen. Wir verordnen demnach:

1) Alle aus freyer Liebe für das Vaterland persönlich Dienenden sollen ein eigenes Jäger-Corps bilden, und den Namen führen: „Würzburgische freywillige Jäger."

2) Die Offiziere zu diesem Corps werden sowohl jezt bey dessen Errichtung, als bey künftigen Erledigungen von Uns Selbst ernannt, indem Wir es Uns zum besondern Vergnügen machen, wahre Verdienste mit gebührenden Auszeichnungen zu belohnen.

3) Die Kleidung der Offiziere sowohl sammt den Unterscheidungszeichen für diese, als auch die Kleidung für alle jene, die freywillig zu diesem Corps beytreten, dann die Bewaffnung werden von Unserer Militär-Ober-Commission mit Unserer Genehmigung bestimmt werden.

4) Individuen, welche hinlängliches Vermögen besitzen, kleiden und bewaffnen sich selbst in der vorgeschrieben werdenden Art; für Minderver mögende werden die Kleidung und Ausrüstung aus den freywilligen Beyträgen bestritten.

5) Die Dienstleistung dieses Corps umfaßt alles, was zum regulären Militärdienste gehöret; dieselbe kann auch, ihrem Zwecke gemäß, nicht auf die Grenzen des Vaterlands beschränkt seyn, sondern erstreckt sich sowohl außerhalb, als innerhalb derselben, und geht soweit, als das allgemeine Interesse es fordert.

6) Die Dauer dieser Dienstleistung wird auf die Zeit des Kriegs bestimmt, nach dessen Beendigung darf Jeder austreten.

7) Die körperliche Tauglichkeit zu diesem Dienste hängt zwar nicht von einem strengen Maaße der Gröſe und äußern Bildung des Körpers ab, doch schließen wesentliche körperliche Gebrechlichkeiten oder Mißbildungen von dem Eintritte in denselben aus.

8) In Hinsicht der moralischen Fähigkeit kann Niemand in dieses Corps aufgenommen werden, welcher den Vorwurf eines Verbrechens,

oder einen entschieden bößen Ruf wider sich hat; was daher den Eintritt untersagt, nöthigt auch zum Austreten.

9) Allen freywilligen Jägern soll der Rang eines Gefreyten — und in der Anrede das Prädikat: „Sie" zukommen. Es kann daher auch von körperlichen Strafen bey diesem Corps keine Frage seyn.

10) Dasselbe steht übrigens während der Dienstzeit unter den allgemeinen Militärgesetzen.

11) Es wird eben so besoldet, wie die Linientruppen.

12) Diejenigen Civilstaatsdiener und Pensionisten, welche aus reiner Vaterlandsliebe sich dem Militärdienste bey dieser Gelegenheit unterstellen, beziehen ihre seitherigen Besoldungen und Pensionen, nebst der Militärdienst-Gage ungeschmälert fort.

13) Den Wittwen und Waisen der in dem heiligen Kampfe gebliebenen freywilligen Jäger wird die normalmäßige Militärpension aus Unserer Militär-Wittwen- und Waisenkasse zugesichert.

14) Die Wittwen und Kinder der in dieses Corps eintretenden Civilstaatsdiener haben nebst dieser Militär- Wittwen- und Waisenpension auch die nach dem Gesetze sie treffende Civil-Wittwen-Pension zu genießen.

15) Den activen Staatsdienern werden ihre Dienststellen vorbehalten: sie dürfen jedoch nicht ohne Vorwissen und Bewilligung ihrer vorgesetzten Behörden sich von ihrem Amte entfernen, damit für die ihnen obliegende Geschäftsführung die geeignete Vorsorge getroffen werden kann.

16) Indem Wir Uns übrigens, um die Organisation dieses Corps beschäftigen zu können, auf den in Unserm Aufrufe festgesetzten 8tägigen Termin nochmals beziehen, welcher sich von der Kundwerdung der gegenwärtigen Verordnung an eröffnet, um die freywilligen Anerbietungen bey Unsern Stellen zu hinterlegen, so ist hierin der ferneren edlen Mitwirkung zu dem hohen Zwecke sowohl durch persönliche freywillige Dienstleistungen als durch Beyträge an Geld, Montirungs- und Armatur-Requisiten keine Grenze gesezt. Nur können nach schon beschäftigter Organisation die individuellen Wünsche Einzelner hinsichtlich der Dienstesart, zu welcher die persönlichen Anerbietungen geschehen, nicht mehr so, wie vor der Organisation, berücksichtigt werden.

17) Schlüßlich wollen Wir Unser Wohlgefallen nicht verhehlen, mit welchem Wir die — in dem Augenblicke des Erscheinens Unseres Aufrufs sogleich erfolgten vielen rühmlichen patriotischen Anerbietungen und wirklich schon eingegangenen freywilligen Beyträge zum Dienste für das Vaterland ansehen, und hierin die edlen Gesinnungen Unserer getreuen Unterthanen erkennen.

Gegeben Würzburg den 24. December 1813.

Ferdinand.

(L. S.) Bey Erledigung der Stelle eines dirigirenden Staatsministers:
J. N. v. Hennebrith.

Auf großh. allerhöchsten Befehl:
F. L. v. Hartmann.

Anstellungen und Beförderungen.

Seine Kaiserlich Königliche Hoheit der Erzherzog Großherzog haben allergnädigst geruhet: unterm 27. November den Posthalter Lucas zu Stettfeld, ferner den provisorischen Verwaltungsraths-Kanzellisten Wilhelm Anton Seuffert, dann den Accisaufseher Anton Wolf und den Accisnachgeher Peter Landauer dahier als solche definitiv zu bestätigen.

Würzburg den 24. December 1813.

Register

über

den 11ten Jahrgang des großherzogl. würzburg. Regierungsblatts vom Jahre 1813.

A.

Accisfrevel, die Untersuchung und Bestrafung derselben betreffend. Seite 66.

Advocaten, Ernennung derselben betreffend. S. 32. 37.

Advociren, das unberechtigte Advociren und Exhibiren betreffend. Verordnung vom 10ten August 1813. S. 53

Aerzte. Einführung der Impf-Matrikelbücher bey den Districts-Aerzten betr. Verordnung vom 30. August 1813. S. 61.

Arzneyen, das Verbot des Einbringens und der Durchfuhr der Königsseer rc. Arzneyen betr. S. 63.

Aufruf. Die allgemeine Landesvertheidigungs-Anstalt betr. S. 95.

Aufschlag. Die Aufhebung des ausserordentlichen Aufschlags auf die Ausfuhr des Getreides, Mehls und Strohes betr. Verordn. v. 7. Septemb. 1813. S. 62.

— — der Früchten betreffend. S. 45.

Ausfuhr des Getreides, Mehls und Strohes, die Aufhebung des ausserordentlichen Aufschlags auf dieselbe betr. Verordn. v. 7. Septemb. 1813. S. 62.

Ausfuhrzoll, ausserordentlicher, für verschiedene Fruchtgattungen betr. Verordnung vom 4. Januar 1813. S. 3.

— — — — — für Futtergegenstände betr. Verordnung vom 4. März 1813. S. 22.

— — — Erhöhung des ausserordentlichen Getreid-Ausfuhrzolles betr. S. 29.

Ausgangszoll, Bestimmung eines ausserordentlichen für Mehl betr. Verordnung vom 4. März 1813. S. 17. — Des Repssamens und der Repskuchen betr. S. 45.

Aus- und Eingangszoll; die zwischen dem Großherzogthume Würzburg und dem Großherzogthume Baden getroffene Uebereinkunft wegen desselben betr. S. 49.

B.

Beförderungen. Huber, Heinr., Pfarrer zu Brappach. Seite 7. — Holler, Jos, prov. L. D. Kanzlist. S. 7. — Lippmann, Heinr., prov. L. D Kanzlist S. 7. — Kette, G Pet, prov. L. D. Kanzlist. S 7 — Schlosser, Joh, Rentamtsbote zu Hofheim. S 7. — Warmuth, Nic. S. 7. — Eckert, Engelberr. S. 7. — Merk, Wolfg. Ad., Hofg. Rath. S. 7. — Güßbacher, Carl, Unterlieut S. 7 — Zechmeister, Matth., Kaplan. S. 7. — Wolz, Joh. Bapt., Landr. zu Ebern. S. 7. — Kirchgeßner, Christoph, Stadtsyndicus zu Kitzingen. S. 7. — Bräunig, Mich. Aloys, vorm. Amtm. zu Schüpf. S. 8. — Halbritter, Carl, Pfarrer zu Elfershausen. S. 8. — Keller, G., Postverwalter

zu Schweinfurt. S 8. — Deissenberger, Franziska. S. 8. — v. Kollöfel, Sabina. S. 8. — v. Hertlein, Friedr., Oberlieut. S. 8. — Weinig, Franz. Seidner, Ferd., Unterlieut. S. 8. — Kiesner, G. Pet., L. D. Kanzlist. S 18 — Graf v. Marogna, Mar. Cajetan. S. 18. — Mölter, Jos. Adam, Cooperator. S. 18. — Braun, Franz, Hofrechenkammer = Assistent. S. 18. — Büchler, Joh., Oberzentwundarzt zu Kissingen. S. 18. — Hellmann, Lorenz, Zentwundarzt zu Haßfurt. S. 18. — Rauchenberger, Caspar, Wundarzt zu Bütthardt. S. 18 — Weber, Jos., zu Gemünden, Weissensee, G., zu Alsleben, prov. Oberwundärzte. S. 18. — Schigger, Adam, Wundarzt zu Bischofsheim. S. 18. — Ott, Conrad, zu Dettelbach; Beundner, Philipp, zu Hofheim; Eschenbach, Lor., zu Karlstadt; Fehneberg, Andr., dahier; Göpfert, G., zu Rimpar; Schneider, Heinr., dahier; Seybold, Conr., zu Zell, provisor. Zentwundärzte S. 18. — Warmuth, Adam, zweyter Zentwundarzt zu Arnstein. S. 18 — Drummer, G. S. 18. — Hager, G. Carl, Forstgehülfe. S. 18. — Höck, Dan. Albrecht. L. D. Rath. S. 18. — Seiling, Joh. G. Aloys, Stadtg. Rath. S. 18. — Endres, Carl Andr, Justiz= und Rentamtmann zu Wolfsmünster. S. 18. — Meßbach, Val. Jos., Hofg. Advocat. S. 18. — Schad, Nic, Pfarrer. S. 18. — Fröhlich, Joh. Ad., L. D. und Univers. Secretär. S. 26 — Ott, Melch., Pfarrer zu Margetshöchheim. S. 26. — Freyhr. v. Thüngen, Carl Phil. S. 26. — Hildebrand, Joh., Revierförster zu Euerdorf. S. 26. — Schaller, Aegid, Diurnist. S. 26. — Pfeifer, G., Diurnist. S. 26. — Leinicker, Mich, Prof. S. 26. — Rüdel, Mich. Andr., Dr S. 26. — Heffner, Bern., vorm. k. k. öster. Unterlieut. S. 26. — Haus, Phil. Ant.; Geigel, Pet.; B. v. Hettersdorf, Jos.; Stabel, Heinr.; Kuhn, Ant., Academiker S. 26. — Büchs, Fried.; Pfeifer, Nic., Diurnisten. S. 26 — Braun, G., Unterlieut. S. 26. — v. Schallhammer, Fr. Ludw., Director des Zolldepartements. S. 28. — Geier, G. Fr., Professor. S. 28. — Mayer, Pet., Registr. Diener. S. 28. — Huhn, Casp., Pfarrer zu Ebertshausen. S. 28. — Hildebrand, Nic., Revierförster zu Sand. S. 28. — Herbert, Lor, ehemal Conventual. S. 30 — Liebler, Joh. G., Zuchthaus = Inspector. S. 30. — Schopf, Joh. Ad., Kaplan. S. 30. — Hornung, G., Revierförster. S. 30. — Kaufmann, Joh., Forstgehülfe. S. 30. — Dietzel, Carl Emil, Forstsecretär. S. 30. — Schmitt, Joh., Revierförster. S. 30. — Freyhr. v. Eyb, Jul. S. 30 — Schlott, Joh. Sebast., Candidat der Medicin. S. 30. — Dorsch, Math., Auditoriats = Practicant. S. 30. — Eichinger, Joh., Fourier. S. 30. — Rutta, Carl, Professor. S. 30. — Kuchenbrod, Jacob, Kaplan. S. 30. — Bayerlein, Andr., Frühmeßverweser. S. 30. — Heidenreich, Jos., Kaplan. S. 30. — Krampfert, Casp, Actuar. S. 32. — Uhl, Peter, Rechtspracticant. S. 32. — Dr. Dorsch, Andr., Rechtspracticant. S. 32. — Hill, Nic., Rechtspracticant. S. 32. — Reichenbach, Matth. Gottfr., Patrimon. Beamter. S. 32 — Dr. Eglauch, Sebast., Landg. Physicus. S. 34. — Weigand, Martin, Dr. S. 34. — Fröhlich, Jacob, Kapitän. S. 34. — Freyhr. v Waldenfels, Jos., Oberlieut.. S. 34. — Leimgrub, G. Adam, Rechenk. Assistent. S. 34. — Willner, Nic., Rechtspracticant. S. 37. — Filser, Martin, Kaplan. S. 38. — Dietmann, Peter, Forstmess. Gehülfe. S. 38. — Dr. Blümm, Jos. S. 38. — Wirth, Franz, Stadtchirurg. S. 38. — Lutz, Mich., Kaplan. S. 38. — Mainz, G., Forstgehülfe. S. 38. — Bohlig, Franz, Amtsvogt. S. 38. — Störlein, Joh., Gouv. = Adjutant. S. 42. — Baunach, Franz, Platzlieut. S. 42. — Neugebauer, Aquil., Kaplan. S. 52. — Ebenhöch, Franz Wilh., L D. Kanzlist. S. 52. — Fritz, Phil., Pfarrer. S. 52. — Heyer, Ferd., Pfarrer. S. 52. — Glock, Vinc., Curatus. S. 52. — Döderlein, Joh. Ad., Pfarreyverweser. S. 52. — Boh-

lig, Franz, Justiz- und Rentamtmann. S. 52. — Trunk, Phil, Revierförster. S. 52. — Dr. Schmitt, Casp., Districts-Physicus. S. 52. — Dr. Reder, Franz. S. 52. — Dr. Markard, G. Ant., Professor. S. 52. — Fehneberg, Andr., Zentwundarzt. S. 52. — Held, Leopold, Forstamtsgehülfe. S. 52. — Stark, Thom., Forstamtsgehülfe. S. 52. — Frhr. v. Adelsheim, Aug., Kämmerer und Hauptmann. S. 60. — Fritz, Carl, Capitän. S. 60. — Ziermann, Eugen; Vorst, Joh., Oberlieut. S. 60. — Sauer, Franz; Geuppert, Phil.; Jäger, Ant.; B. v. Lurz, Pet. Phil.; Scheuring, Franz; Büttner, Jos., Unterlieutenants. S. 60. — Reuß, Jos., Professor. S. 60. — Aubele, Franz Jos., vormal. Deutschord. Registrator. S. 60. — Martini, Gottl., Chir. Candidat. S. 60. — Bauer, Ad. Jos., Oberzollamtsgehülfe. S. 60. — Ferdinand, Andr., Bereiter. S. 60. — Hofmann, Joh., Pfarrer. S. 60. — Walter, Jos., Wundarzt. S. 60. — v. Karcher, Heinr. Thom., Legat. Secretär. S. 60. — Dr. Spindler, Joh., Professor. S. 60. — Leiß, Joh. G., Pfarrer. S. 66. — Warttig, Joh. Ludw., Pfarrvicar. S. 66. — Dr. Wohlgemuth, Jos., Landg. Physicus. S. 66. — Dr. Heinrich, Jacob, Landgerichts-Physicus. S. 66. — Schmitt, Jos., Capitän. S. 66. — Rudolph, Christoph, Kaplan. S. 70. — Hümpfner, Joh., Bot. S. 70. — Gaier, G., Kaplan. S. 70. — Hauck, G., Diurnist. S. 70. — Miltenberger, Ant., Diurnist. S. 70. — Dr. Metz, Ant., Landg. Physicus. S. 74. — Dr. Heinrich, Jacob, Landg. Physicus. S. 74. — Blum, Mich., Pfarrer. S. 74. — Schott, Matth., Pfarrer. S. 74. — Wolk, Rudolph, Kaplan. S. 81. — Pfarreyverweser zu Stadtschwarzach. S. 81. — Freyhr. v. Stein zu Völkershausen, Dieterich. S. 81. — Mees, Ignaz; Heim, Sebast. Casp.; Vetter, Carl; Fessel, Augustin; Schmitt, Adam; Ernst, Gottfried; Greser, Joh. Christ. Adam; Meißner, Ignaz; Emmert, Adam Joseph; Schleicher, Franz Ant.; Küttenbaum, G. Nic.; Mohr, Phil.; Scherer, Sebast.; Albert, Wilh.; Ehlen, Mich. Ant.; Clement, Andr. Carl; Anding, Lorenz; Werner, Theodor; Schleicher, Peter; Pfriem, Georg; Benkert, Sebastian; v. Fichtl, Joh. Bapt.; Wagner, Carl; Eglauch, Simon, Landgerichts-Actuare. S. 81. 82. — Willner, Hofg. Advocat. S. 90. — Walter, Joh. Stephan, Patrimon. Beamter. S. 90. — Lucas, Posthalter zu Stettfeld. S. 100. — Seuffert, Wilh. Ant., Kanzlist. S. 100. — Wolf, Anton, Accisaufseher. S. 100. — Landauer, Peter, Accisnachgeber. S. 100.

Botenwägen, Bestimmung des zollamtlichen Verfahrens mit den auf ausländischen Botenwägen befindlichen Kaufmannswaaren betr. Verordnung v. 28. Febr. 1813. S. 23.

C.

Centralindustrieschule, die Einberufung der Zöglinge betr. S. 91.

Colonialwaaren; die Aufhebung der Verordnungen über den ausserordentlichen Impost der Colonialwaaren, und das Einfuhr-Verbot der englischen Waaren betr. Verordnung vom 19. November 1813. S. 79.

Concursausschreibung zur Wiederbesetzung der erledigten Professur der Poesie und Rhetorik an dem großherzogl. Gymnasium zu Würzburg betr. S. 51. — Der grammatischen Klassen betr. S. 57.

Curatus, die Anstellung eines solchen zu Homburg betr. S. 55.

E.

Eingangszoll für die im Großherzogthume Frankfurt erzeugten Weine betr. Verordnung vom 27. August 1813. S. 57.

Ein- und Ausgangszoll; die zwischen dem Großherzogthume Würzburg und dem Großherzogthume Baden getroffene Uebereinkunft desselben betr. S. 49.
Englische Waaren; Aufhebung der Verordnungen über den ausserordentlichen Impost der Colonialwaaren, und das Einfuhr-Verbot der englischen Waaren betreffend. Verordnung vom 19. November 1813 S. 79.
Ermahnung an alle Einwohner der Städte und an sämmtliche Unterthanen bey etwa eintretenden nähern Kriegs-Ereignissen betr. S. 71.
Exhibiren; das unberechtigte Advociren und Exhibiren betr. Verordnung vom 10. August 1813. S. 53.
Extra Post-Ordnung betreffend. Verordnung vom 24. Februar 1813. S. 9.

F.

Forstfrevel, das von den Mediat-Polizeystellen wegen Bestrafung derselben einzuhaltende Verfahren betr. Verordn. v. 26. Febr. 1813. S. 21.
Forstgerichtsbarkeit der adeligen Gutsbesitzer betr. S. 44.
Forstrechte. Die Aufhebung der schädlichen Forstrechte auf bestimmte Fläche und Gattung Holzes, oder auf einen festgesetzten Walddistrict betr. Verordnung vom 2. October 1813. S. 75.
Forstproducte, die Benutzung derselben aus den Gemeinde-Waldungen betr. S. 63.
Forstwesen. Die Administration der gutsherrlichen Waldungen betr. Verordnung vom 6ten August 1813. S. 54.
Fourage-Ration. Bestimmung des Preises für die im laufenden Jahre an die diesseitigen Cavalleriepferde abgegeben werdende Fourage betr. S. 17.
Früchten-Aufschlag betreffend. S. 45.

G.

Ganaschach, Hauptgränzzollstation, Verlegung derselben nach Bonnland. S. 74.
Gefangenen-Wärter, die Beobachtung der Instruction für die Gerichts- und Polizeydiener als solche betr. S. 86.
Gemeindeholz-Abgabs-Verzeichnisse, die Einsendung der jährlichen betr. S. 44.
Gemeinde-Waldungen, die Forstproducten-Benutzung aus denselben betr. S. 63.
Generalpardon betreffend. S. 58.
Getreid-Ausfuhrzoll, Erhöhung des ausserordentlichen betr. S. 29.
Guldenzoll, die Aufhebung desselben von den eigenthümlichen Beeren, welche die Gutsbesitzer in ihren auf fremden Markungen liegenden Weinbergen erzielen, und von da in ihre Wohnorte führen, betr. S. 43.
Gutsbesitzer, adelige; die Administration der gutsherrlichen Waldungen betr. Verordnung vom 6. August 1813. S. 54.

H.

Hebammenschule, die öffentliche Prüfung und Preisevertheilung an derselben betr. S. 24.
— — — den Anfang des Unterrichts an derselben betr. S. 97.
Holz-Abgabs-Verzeichnisse, die Einsendung der jährlichen betr. S. 44.
Hufschmieds-Meisterstück, die Verfertigung desselben betr. S. 36.

J.

Jäger-Corps, die Errichtung eines freywilligen betr. Verordnung vom 24ten December 1813. S. 99.

Impfarzt. Instruction für den für die Haupt- und Residenzstadt Würzburg aufgestellten Impfarzt Dr. Gutterlet betr. S. 25.
Impf-Matrikelbücher, Einführung derselben bey den Districts-Aerzten betr. Verordnung vom 30. August 1813. S. 61.
Impost. Die Aufhebung der Verordnungen über den ausserordentlichen Impost der Colonialwaaren, und das Einfuhr-Verbot der englischen Waaren betr. Verordnung vom 19. November 1813. S. 79.
Industrieschulen, die General-Uebersicht von dem Stande derselben für das Jahr 1811/12 betr. S. 66.
Instruction für Gefangenen-Wärter betr. S. 86.
Irtenberg, Hauptgränzzollstation, Verlegung derselben nach Kist betr. S. 22.

K.

Kaufmannswaaren; Bestimmung des zollamtlichen Verfahrens mit den auf ausländischen Botenwägen befindlichen Kaufmannswaaren betr. Verordnung vom 28. Februar 1813. S. 23.
Kriegs-Ereignisse; Ermahnung an alle Einwohner der Städte und an sämmtliche Unterthanen bey eintretenden nähern Kriegs-Ereignissen betr. S. 71.

L.

Landwehr-Anstalt, die Errichtung einer allgemeinen im Großherzogthume betr. Aufruf vom 8. December 1813. S. 95.
Lebens-Zeugnisse, Ausstellung derselben für k. k. französ. Militär-Pensionisten betreffend. S. 4.
Legat für die Schule zu Fuchsstadt betr. S. 28.
Lehens-Consens-Wesen, das im Bamberger Landrechte gegründete in den ehemaligen — zum Fürstenthume Bamberg — nun zum Großherzogthume Würzburg gehörigen Gebietstheilen betr. Verordnung vom 24. Januar 1813. S. 5.

M.

Militär-Effecten, den Ankauf von solchen betreffend. S. 98.
Militär-Gouvernement des Großherzogthums Würzburg. S. 81.
Militär-Pensionisten, französische, Ausstellung der Lebens-Zeugnisse für dieselben betr. S. 4.

P.

Pfarrer; die Verwaltung der Unterstützungs-Kasse für gering besoldete Pfarrer betr. S. 62.
Pfarrey; die Wiederbesetzung der erledigten protestantischen Pfarrey Thundorf mit Theinfeld betr. S. 69.
Pfarrey-Erledigung zu Unterleinach. S. 18. — Zu Elfershausen. S. 18. — Zu Bastheim. S. 26. — Zu Zellingen. S. 56. — Zu Stadelschwarzach. S. 59. — Zu Thundorf mit Theinfeld. S. 69. — Zu Astheim. S. 74. — Zu Frickenhausen. S. 93. — Zu Himmelstadt. S. 98.
Post. Extra Post-Ordnung betr. Verordn. v. 24. Febr. 1813. S. 9.
Präsentationsrecht, das den Gutsherrschaften und Gemeinden auf Schulstellen zustehende betr. S. 27.
Proclamation an die Bewohner des Großherzogthums Würzburg. Den Austritt aus dem rheinischen Bunde betr. S. 73.

Professur; Concursausschreibung zur Wiederbesetzung der erledigten Professur an dem großherzogl. Gymnasium zu Würzburg betr. S. 51. — Der grammatischen Klassen. S. 57.
Prüfung der protestantischen Candidaten der Theologie betr. S. 23.
— — öffentliche, und Preisevertheilung an der großherzoglichen Hebammenschule und Entbindungs-Anstalt betr. S. 24.
— — — — — — in der großherzogl. Thierarzneyschule betr. S. 29.
— — der Forstcandidaten betr. S. 43.
— — der Schulseminars-Competenten betr. S. 45.
— — der Aerzte betr. S. 55.

R.

Repssamen, den Ausgangszoll desselben, und der Repskuchen betr. S. 45.
Rindviehpest, Vorsichts-Maaßregeln gegen dieselbe bey dem Durchtriebe des Armee-Schlachtviehes betr. Verordnung vom 29. November 1813. S. 83.

S.

Salz, fremdes, das Einschwärzen desselben betr. S. 50.
Schatzungssimplen, das Ausschreiben von ausserordentlichen, zur Bestreitung der Kriegskosten betr. S. 31. — 47. — 65.
Schulstelle-Erledigung zu Püsselsheim. S. 18. — Zu Untereebersbach. S. 22. — Zu Kist. S. 26. — Zu Mellerichstadt. S. 26. — Zu Buchbrunn. S. 30. — Zu Gelchsheim. S. 30. — Zu Bergrheinfeld. S. 41. — Zu Oeßfeld. S. 41. — Zu Herlheim. S. 46 — Zu Wiesenfeld. S. 46. — Zu Bischofsheim. S. 51. — Zu Dittelbrunn. S. 59. — Zu Burgerroth. S. 59. — Zu Oberschwarzach. S. 59. — Zu Kronungen. S. 59. — Zu Strüth. S. 60. — Zu Rieden. S. 60. — Zu Uchtelshausen. S. 64. — Zu Werrnfeld. S. 68. — Zu Heustren. S. 70. — Zu Rohrbach. S. 70. — Zu Lembach. S. 70. — Zu Zell. S. 72. — Zu Volzhausen. S. 80. — Zu Margetshöchheim. S. 80. — Zu Eichenhausen. S. 93 — Zu Nüdlingen. S. 93. — Zu Herschfeld. S. 98
Schulstellen, das den Gutsherrschaften und Gemeinden auf Schulstellen zustehende Präsentationsrecht betr. S. 27.
Schulstiftung des Michael Wehner, Ortsnachbars zu Waldfenster betr. S. 17.
— — — des Hanns Caspar Schmitt, Ortsnachbars zu Wellbach betr. S. 17.
Simplen; das Ausschreiben von ausserordentlichen Schatzungs-Simplen zur Bestreitung der Kriegskosten betr. S. 31. — 47. — 65.
Sperlinge; erneuertes Verbot, Sperlinge mit Schießgewehren zu tödten, betr. Verordnung vom 11 October 1813 S. 69
Sperlingsköpfe-Lieferung, die Wiedereinführung der jährlichen betr. Verordnung vom 4 Junius 1813 S. 40.
Stempel, die Abschaffung der bisherigen, und Einführung neuer betr. S. 16
— — die Bestimmung desselben bey Präsentations-Urkunden der adeligen Gutsbesitzer und Gemeinden auf erledigte Schulstellen betr. Verordnung vom 4. October 1813. S 69
Steuern, die ausserordentlichen, und derselben Erhebung betr. Verordnung vom 10. September 1813. S. 67.

T.

Tanzen; die Einschränkung des allzuhäufigen Tanzens in den öffentlichen Wirthshäusern auf dem Lande betr. Verordnung vom 27. May 1813. S. 39.

Thierarznen-Schule, die öffentliche Prüfung und Preisevertheilung in derselben betreffend. S. 29.
Transitozoll, die Regulirung desselben betr. Verordn. v. 6. April 1813. S. 27.

U.

Uniformirung des großherzoglichen Zollpersonals betr. S. 35.
Unterstützungs-Kasse, die Verwaltung derselben für gering besoldete Pfarrer betreffend. S. 62.

V.

Vaganten, die durch die Cordons-Mannschaft in den Monaten October, November und December 1812, und Januar, Februar und März 1813 eingebrachten betreffend. S. 28. — 33.
Vermächtnisse, fromme, betr. S. 22. — Des verlebten Amtsverwesers Weigand für die Schule zu Darstadt und Osthausen betr. S. 41.
Viehseuche, S. Rindviehpest. Vorsichts-Maaßregeln gegen dieselbe. Verordnung vom 29. November 1813. S. 83.

W.

Waldungen; die Administration der gutsherrlichen Waldungen betr. Verordnung vom 6ten August 1813. S. 54.
Weine; den Eingangszoll für die im Großherzogthume Frankfurt erzeugten Weine betreffend. Verordnung vom 27. August 1813. S. 57.
Weitzen, den Aufschlag auf die Ausfuhr desselben betr. S. 45.
Windbüchsen, das Verbot des Gebrauchs derselben betr. Verordnung vom 25. Januar 1813. S. 6.

Z.

Zolldepartement, die Aufhebung desselben, und die Vereinigung seines bisherigen Geschäftskreises mit jenem der großherzoglichen Rentkammer betr. S. 37.
Zollpersonale, die Uniformirung desselben betr. S. 35.
Zollstation, Hauptgränzzollstation Irtenberg, Verlegung derselben nach Kist betr. S. 22. — Gauaschach, nach Bonnland. S. 74.
Zollvergehen, nähere Bestimmungen über das Verfahren in Untersuchung und Bestrafung derselben betr. Verordn. v. 22. Februar 1813. S. 19.
Zunftbeschau, die Aufhebung derselben, und der hierfür zu entrichtenden Gebühren von den, die Jahrmärkte besuchenden Handelsleuten und Handwerkern betreffend. Verordnung vom 17. Junius 1813. S. 40.

